



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11

München, 30. November 2015

28. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
09.11.2015	2131-I Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien .....	471
04.11.2015	2154-I Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen (Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen – KSRKern) .....	471
07.10.2015	2330-I Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien – KInvFR) .....	496
30.10.2015	3121.0-I Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen .....	500
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
09.11.2015	7070-W Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft .....	502
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration</b>		
03.11.2015	1132-A Berichtigung der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung .....	504
12.08.2015	2038.3.10-A Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) .....	504
02.11.2015	8110.0-A Richtlinie für die Förderung von Integrationsprojekten (Förderrichtlinie IP) .....	521

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

09.11.2015	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum .....	529
27.10.2015	2175.5-G Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ .....	530

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

29.10.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yavuz Kül .....	531
02.11.2015	Erteilung eines Exequaturs an Frau Panagiota Konstantinopoulou .....	531
09.11.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim .....	531
10.11.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev .....	531
10.11.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ján Voderadský .....	531

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen .....	532
Literaturhinweise .....	532

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### 2131-I

#### Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. November 2015, Az. IIC5-4607-001/15

1. Die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllMBl. S. 687), die durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllMBl. S. 290) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift wird bei der Abkürzung „StBauFR 2007“ die Angabe „2007“ gestrichen.
  - 1.2 In Nr. 5.2 wird die Angabe „12%“ durch die Angabe „16%“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 24 Satz 2 wird die Angabe „10%“ durch die Angabe „5%“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 31 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

### 2154-I

#### Richtlinien

#### für die Erstellung

#### objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen (Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen – KSRKern)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. November 2015, Az. ID4-2262.31

#### Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
  - 1.1 Einführung
  - 1.2 Anlass
  - 1.3 Planungsziel
  - 1.4 Überarbeitung
2. Vorschriften für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
  - 2.1 Rahmenempfehlungen
  - 2.2 Radiologische Grundlagen
  - 2.3 Planungsgebiete
  - 2.4 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit
  - 2.5 Anwendung
3. Maßnahmen des Betreibers der kerntechnischen Anlage
  - 3.1 Unterstützung bei Planung, Ausbildung und Übungen
  - 3.2 Infobroschüren für Anwohner
  - 3.3 Innerbetrieblicher Alarmplan
  - 3.4 Alarmierungsweg
  - 3.5 Weitere Aufgaben des Betreibers
4. Objektbezogene Planungen der Katastrophenschutzbehörden
  - 4.1 Allgemeiner Katastrophenschutzplan
  - 4.2 Objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne
  - 4.3 Zuständigkeiten für die objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderplanung
  - 4.4 Planungsgebiete
  - 4.5 Ausweichführungsstellen
  - 4.6 Planungsunterlagen
5. Alarmstufen
  - 5.1 Voralarm
  - 5.2 Katastrophenalarm
  - 5.3 Schnell ablaufendes Ereignis
  - 5.4 Alarmierungsverfahren
  - 5.5 Informationen des Betreibers
6. Vorbereitung von Alarmmaßnahmen
7. Sicherstellung der Erreichbarkeit
8. Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK)
  - 8.1 Maßnahmen bei Voralarm
  - 8.2 Maßnahmen bei Katastrophenalarm
9. Fachberatung
  - 9.1 Verbindungspersonen
  - 9.2 Radiologisches Lagebild
10. Einsatzkräfte
  - 10.1 Vorplanung von Einrichtungen für regionale und überregionale Einsatzkräfte
  - 10.2 Vorzuplanender Einsatzmittel- und Einsatzkräftebedarf
  - 10.3 Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte
11. Mess- und Probenahmeprogramme
  - 11.1 Grundsätzliches
  - 11.2 Messprogramm des Betreibers
  - 11.3 Mess- und Probenahmeprogramme der Feuerwehr
  - 11.4 Übermittlung Messergebnisse
12. Abgrenzung des Gefahrenbereichs
  - 12.1 Grundsätzliches
  - 12.2 Festlegung
  - 12.3 Sonderregelung für schnell ablaufende Ereignisse
13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen
14. Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter bzw. kontaminierter Lebensmittel
15. Information der Bevölkerung
  - 15.1 Zuständigkeit der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde

- 15.2 Zuständigkeit der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde
- 15.3 Zuständigkeit der einsatzleitenden Regierung
- 15.4 Ausnahme FRM II
- 15.5 Zuständigkeit der obersten Landesbehörden
- 16. Verkehrslenkung und -beschränkung
  - 16.1 Anwendung
  - 16.2 Einzuplanende Einsatzkräfte
  - 16.3 Verkehrslenkungspläne
- 17. Kaliumjodidtabletten
  - 17.1 Zweck
  - 17.2 Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern
- 18. Aufenthalt in Gebäuden
- 19. Evakuierung
  - 19.1 Entscheidung
  - 19.2 Evakuierungsplanung
- 20. Dekontaminationsplätze
  - 20.1 Personendekontamination
  - 20.2 Dekontamination von Einsatzfahrzeugen und -geräten
- 21. Notfallstationen
  - 21.1 Zweck der Notfallstationen
  - 21.2 Vorzuplanende Notfallstationsobjekte
  - 21.3 Notfallstationseinheiten
  - 21.4 Modell Notfallstation Bayern
- 22. Maßnahmen-Überwachung
- 23. Katastrophenschutzübungen
  - 23.1 Notfallstationsübungen
  - 23.2 Mess- und Probenahmeübungen
  - 23.3 Planbesprechung
  - 23.4 Stabsrahmenübungen
  - 23.5 Übungsszenarien
  - 23.6 Zuständigkeit für die Vorbereitung, Organisation und Auswertung der Übungen
  - 23.7 Übungsrhythmus
- 24. Nicht im Leistungsbetrieb befindliche Anlagen
- 25. Information der Öffentlichkeit über die Katastrophenschutzplanungen
- 26. Verteiler
- 27. Übergangsregelung
- 28. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Mustergliederung für Sonderpläne nach den Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen
- Anlage 2: Planungsunterlagen
- Anlage 3: Muster-Alarmierungsschema „Voralarm“
- Anlage 4: Muster-Alarmierungsschema „Katastrophenalarm“, ggf. „schnell ablaufendes Ereignis“
- Anlage 5: Melde- und Kommunikationsplan
- Anlage 6: Einrichtung von Kontrollstellen, Evakuierungsabläufe
- Anlage 7: Dosisrichtwerte nach FwDV 500
- Anlage 8: Übungsrhythmus

## 1. Allgemeines

### 1.1 Einführung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als der in Bayern zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde die folgenden Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen.

### 1.2 Anlass

<sup>1</sup>Nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der von der Strahlenschutzkommission (SSK) am 19./20. Februar 2015 gebilligten Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Rahmenempfehlungen) sowie der Empfehlung der SSK „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ (Planungsgebiete) vom 13./14. Februar 2014 wurden die in Bayern bisher maßgebenden Leitsätze für die Erstellung objektbezogener Alarm- und Einsatzpläne sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen novelliert. <sup>2</sup>Im Rahmen der Novellierung wurde insbesondere der Erfahrungsrückfluss aus dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi infolge des Tsunamis vom 11. März 2011 berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Ereignisse in Fukushima und die von der SSK empfohlenen neuen Planungsgebiete für die Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung von Kernkraftwerken machen deutlich, dass es für die Bewältigung eines kerntechnischen Unfalls eines funktionierenden gesamtstaatlichen Zusammenwirkens bedarf. <sup>4</sup>Auf alle bayerischen Katastrophenschutzbehörden können daher im Fall eines kerntechnischen Unfalls in der einen oder anderen Weise Aufgaben nach diesen Richtlinien zukommen. <sup>5</sup>Diese Richtlinien regeln, in welcher Weise sich die Katastrophenschutzbehörden auf die Bewältigung eines solchen Ereignisses vorbereiten sollten.

### 1.3 Planungsziel

<sup>1</sup>Vorrangiges Ziel der Planungen ist es, unmittelbare Folgen von Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls auf die Bevölkerung zu verhindern oder zu begrenzen. <sup>2</sup>Dabei sollen als vorrangiges Ziel schwerwiegende deterministische Effekte durch Maßnahmen zur Beschränkung der individuellen Strahlendosis auf Werte unter den Schwellendosen für diese Effekte vermieden werden. <sup>3</sup>Neben der Vermeidung deterministischer Effekte soll das Risiko stochastischer Effekte für die Einzelpersonen durch geeignete Maßnahmen herabgesetzt und hinreichend begrenzt werden.

### 1.4 Überarbeitung

<sup>1</sup>Die für die Umgebung kerntechnischer Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) von den örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden erstell-

ten objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne sowie die sonstigen für solche Ereignisse erstellten Katastrophenschutz-Sonderpläne sind nach Maßgabe der SSK-Rahmenempfehlungen und der vorliegenden Richtlinien schrittweise zu überarbeiten. <sup>2</sup>Dabei sind auch die eigenen Erkenntnisse aus den zurückliegenden Katastrophenschutzübungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten der neuen Pläne sind die bisherigen nach der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern zu vernichten. <sup>4</sup>Die Katastrophenschutz-Sonderpläne sind laufend fortzuschreiben und mindestens jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen.

## 2. Vorschriften für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

### 2.1 Rahmenempfehlungen

Die von der SSK unter Mitwirkung von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Rahmenempfehlungen) enthalten bundeseinheitliche Vorgaben für organisatorische Regelungen und die planmäßige Vorbereitung von Notfallschutzmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden.

### 2.2 Radiologische Grundlagen

Ergänzend hierzu wurden von der SSK als Entscheidungshilfe für die Fachberatung im Strahlenschutz „Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden“ (Radiologische Grundlagen) verabschiedet.

### 2.3 Planungsgebiete

<sup>1</sup>Mit der SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ (Planungsgebiete) werden geänderte Planungsgebiete für den Notfallschutz in Deutschland empfohlen. <sup>2</sup>Diese Empfehlung bildet die Grundlage für die besondere Katastrophenschutzplanung für Kernkraftwerke im Leistungsbetrieb. <sup>3</sup>Die SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung stillgelegter Kernkraftwerke“ regelt ergänzend die Planungsgebiete für Kernkraftwerke, die sich nicht mehr im Leistungsbetrieb befinden.

### 2.4 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit

Darüber hinaus wurde von der SSK für das im Rahmen der Katastrophenschutzplanung zu erstellende Konzept zur Information der Öffentlichkeit ein „Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen“ verabschiedet.

### 2.5 Anwendung

<sup>1</sup>Sowohl bei der Erstellung aller Katastrophenschutz-Sonderpläne für die kerntechnischen Anlagen in Bayern als auch für die bei kerntechnischen Unfällen ggf. veranlassten Notfallschutzmaßnahmen sind die unter Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Rahmenempfehlungen, die Radiologischen Grundlagen und die Planungsgebiete maßgebend, soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten. <sup>2</sup>Die

Regelungen dieser Richtlinien werden durch die folgenden Vorgaben (in der jeweils geltenden Fassung) ergänzt:

- die in Bayern bestehenden Zuständigkeiten für den Vollzug des Atomgesetzes (AtG) und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG),
- die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 – FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“,
- den Leitfaden LF 450 der Polizei,
- die Richtlinie zu Messungen und Probenahmen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr im Bereich kerntechnischer Anlagen (Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr),
- das Modell Notfallstation Bayern,
- das Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern,
- sonstige IMS zur Durchführung des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

## 3. Maßnahmen des Betreibers der kerntechnischen Anlage

### 3.1 Unterstützung bei Planung, Ausbildung und Übungen

<sup>1</sup>Neben der Meldepflicht bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 51 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betreiber einer kerntechnischen Anlage gemäß § 53 Abs. 2 StrlSchV unter anderem verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Planung von Notfallschutzmaßnahmen umfassend zu beraten. <sup>2</sup>Bei Katastrophenschutzübungen (siehe Nr. 23) wirkt er auf Anforderung der zuständigen Katastrophenschutzbehörden oder des StMUV mit.

### 3.2 Infobroschüren für Anwohner

<sup>1</sup>Der Betreiber ist gemäß § 53 Abs. 5 StrlSchV verpflichtet, die Bevölkerung, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, unaufgefordert mindestens alle fünf Jahre über die Katastrophenschutzplanungen der Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten. <sup>2</sup>Die entsprechende Information muss jedermann zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Die Art und Weise der Information ist vom Betreiber mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. <sup>4</sup>Das StMI koordiniert für alle bayerischen Kernkraftwerke die Abstimmung mit den Betreibern. <sup>5</sup>Die Regierung von Oberbayern stimmt zusammen mit dem Landratsamt München die entsprechende Information für den Forschungsreaktor FRM II mit dem Betreiber ab.

### 3.3 Innerbetrieblicher Alarmplan

<sup>1</sup>Die vom Betreiber gemäß § 53 Abs. 1 StrlSchV bei Unfällen und Störfällen für die Gefahrenabwehr innerhalb des Kontrollbereichs und des betrieblichen Überwachungsbereichs zu veranlassenden Maßnahmen sind in einem sogenannten „Innerbetrieblichen Alarmplan“ (Alarmordnung) zusammengefasst. <sup>2</sup>Dieser regelt insbesondere, welche Sofortmaßnahmen Werksangehörige bei drohender Gefahr und bei bereits eingetretenen Störfällen oder Unfällen durchzuführen haben.



- <sup>3</sup>Festgelegt ist dort ferner die Unterrichtung der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Katastrophenschutz-Sonderplans.
- 3.4 Alarmierungsweg  
<sup>1</sup>Die Alarm- und Meldewege sowie die Kommunikationsmittel auch in den Notsteueranlagen des Betreibers sind wiederkehrend vom Betreiber zu prüfen (siehe Empfehlung der Strahlenschutzkommission und der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) – Rahmenempfehlungen für die Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken – in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>). <sup>2</sup>Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden unterstützen den Betreiber im Benehmen mit der Polizei und den zuständigen Integrierten Leitstellen bei der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der externen Alarmierung.
- 3.5 Weitere Aufgaben des Betreibers  
 Die übrigen Aufgaben des Betreibers im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden ergeben sich aus Nr. 2 der Rahmenempfehlungen.
- 4. Objektbezogene Planungen der Katastrophenschutzbehörden**
- 4.1 Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
 Einsatzgrundlage für von den Katastrophenschutzbehörden in Bayern zu veranlassende Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist der allgemeine Katastrophenschutzplan, der von den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen nach dem vom StMI eingeführten einheitlichen Muster aufzustellen ist.
- 4.2 Objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne  
<sup>1</sup>Die besonderen nuklearspezifischen Gefahren, die dadurch entstehen, dass nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage möglicherweise radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden, erfordern zusätzliche Schutz- und Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes. <sup>2</sup>Sie sind in einem besonderen, objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend Nr. 3 der Rahmenempfehlungen zusammenzufassen. <sup>3</sup>Die Gliederung aller objektbezogenen Sonderpläne ergibt sich aus der **Anlage 1**. <sup>4</sup>Liegen mehrere kerntechnische Anlagen innerhalb eines Radius von einem Kilometer, so ist für diese Objekte ein gemeinsamer Plan zu erstellen. <sup>5</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Alarm- und Meldewege und anlagenspezifischen Schutz- und Abwehrmaßnahmen für jede kerntechnische Anlage gesondert berücksichtigt werden.
- 4.3 Zuständigkeiten für die objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderplanung
- 4.3.1 Einsatzleitende Katastrophenschutzbehörden
- 4.3.1.1 Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde  
<sup>1</sup>Der Kreisverwaltungsbehörde, auf deren Gebiet sich die kerntechnische Anlage befindet, obliegt
- entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) die Einsatzleitung für den Fall eines kerntechnischen Unfalls, bei dem möglicherweise radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden (einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde). <sup>2</sup>Die einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde hat zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Katastrophenschutz-Sonderplan aufzustellen.
- 4.3.1.2 Einsatzleitende Regierung  
<sup>1</sup>Sobald die für das Gebiet der kerntechnischen Anlage zuständige Regierung die Einsatzbereitschaft hergestellt hat, soll die Regierung die Einsatzleitung entsprechend Art. 2 Abs. 2 BayKSG übernehmen (einsatzleitende Regierung). <sup>2</sup>Die Übernahme der Einsatzleitung ist unverzüglich dem Betreiber der betroffenen kerntechnischen Anlage sowie allen an der Bewältigung des Einsatzes beteiligten Katastrophenschutzbehörden, polizeilichen Stellen und sonstigen beteiligten Stellen bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die einsatzleitende Regierung soll sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung der Einsatzleitung auf die überörtliche Koordinierung des Einsatzgeschehens sowie alle grundsätzlich zu treffenden Einsatzentscheidungen beschränken. <sup>4</sup>Sie kann den Kreisverwaltungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen erteilen. <sup>5</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die einsatzleitende Regierung einen eigenen Katastrophenschutz-Sonderplan aufzustellen. <sup>6</sup>Der Plan soll insbesondere die erforderlichen Auftragsblätter und Vorbereitungen enthalten, die notwendig sind, damit die einsatzleitende Regierung im Ereignisfall die Einsatzleitung übernehmen kann und die Maßnahmen nach den Nrn. 11 bis 22 dieser Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen könnte. <sup>7</sup>Die konkrete Planung für die Umsetzung der Einsatzmaßnahmen obliegt den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. <sup>8</sup>Die Aufgaben der einsatzleitenden Regierung werden beim Forschungsreaktor FRM II, sofern im Weiteren nicht ausdrücklich anders bestimmt, vom Landratsamt München wahrgenommen.
- 4.3.2 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden der Zentral- und Mittelzone  
<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Bereich der Zentral- und Mittelzone (Nr. 4.4.2) um die kerntechnische Anlage liegt (benachbarte Kreisverwaltungsbehörden), haben nach den gleichen Vorgaben wie die einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne zur Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben aufzustellen und fortzuführen. <sup>2</sup>Diese sind mit den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden abzustimmen, siehe Nr. 4.3.1.
- 4.3.3 Katastrophenschutzbehörden in der Außenzone  
<sup>1</sup>Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise in der Außenzone (Nr. 4.4.2) um die kerntechnische Anlage liegt, haben auf der Grundlage des Katastrophenschutz-Sonderplans der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) zur

<sup>1</sup> SSK und RSK: Rahmenempfehlungen für die Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken, 21. Oktober 2014.

Umsetzung der ihnen darin zugewiesenen Aufgaben Anschlusspläne aufzustellen. <sup>2</sup>Soweit Kreisverwaltungsbehörden aus anderen Regierungsbezirken betroffen sind, ist die Planung durch die zuständige Regierung in Abstimmung mit der einsatzleitenden Regierung zu koordinieren.

4.3.4 Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern  
Alle Kreisverwaltungsbehörden in Bayern haben Kaliumjodidtabletten-Verteilungspläne nach dem Konzept zur Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern zu erstellen.

4.3.5 Unterstützende Katastrophenschutzbehörden  
Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet außerhalb der Außenzone (Nr. 4.4.2) liegt und die ggf. von den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1) für personelle und materielle Hilfeleistungen planmäßig vorgesehen sind, fassen die aus ihrem Bereich erwarteten Hilfemaßnahmen in einem objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan, der mit dem Kaliumjodidtabletten-Verteilungsplan verknüpft werden kann, oder in einer Anlage zum allgemeinen Katastrophenschutzplan zusammen (siehe Nr. 4.1).

4.3.6 Koordinierung der Planungen  
<sup>1</sup>Die Koordinierung der objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne obliegt der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) für ihren Zuständigkeitsbereich. <sup>2</sup>Bei der koordinierenden Planung sind Planungsgrundsätze und grundlegende Abläufe vorzugeben, die Belange der Katastrophenschutzbehörden nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.5 sind zu berücksichtigen und die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne sind aufeinander abzustimmen. <sup>3</sup>Andere betroffene Behörden, Dienststellen und Organisationen sind zu beteiligen.

4.3.7 Regierungsbezirksübergreifende Koordinierung der Planungen  
<sup>1</sup>Dem StMI obliegt die Koordinierung der regierungsbezirksübergreifenden Planungen. <sup>2</sup>Zur notwendigen Abstimmung der planmäßigen Vorbereitungen setzt es eine Arbeitsgruppe ein, der unter Vorsitz des StMI alle Regierungen angehören. <sup>3</sup>Weitere betroffene Stellen und Organisationen werden einzelfallbezogen beteiligt. <sup>4</sup>Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. <sup>5</sup>Koordinierungsbedürftige Anliegen sind dem StMI laufend zu übermitteln. <sup>6</sup>Einfache Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung für die Grundzüge der Planungen sollen direkt zwischen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abgestimmt werden. <sup>7</sup>Das StMI ist jedoch über das Ergebnis der Abstimmungen zu informieren.

4.3.8 Länderübergreifende Koordinierung der Planungen  
<sup>1</sup>Soweit das Planungsgebiet für kerntechnische Anlagen auch Gebiete außerhalb des Freistaats Bayern berührt, führt das StMI unter Beteiligung der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) und ggf. weiterer betroffener Regierungen Verhandlungen mit den dort zuständigen Katastro-

phenschutzbehörden. <sup>2</sup>Entsprechende koordinierungsbedürftige Anliegen sind dem StMI zu übermitteln. <sup>3</sup>Einfache Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung für die Grundzüge der Planung sollen direkt zwischen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abgestimmt werden. <sup>4</sup>Das StMI ist in diesem Fall über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

4.4 Planungsgebiete

Für die objektbezogenen Pläne nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.3 werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der Planungszonen in Anlehnung an die Umgebungseinteilung nach Nr. 3.7 der SSK-Rahmenempfehlungen Planungsgebiete für die Maßnahmenplanung definiert.

4.4.1 Grundsätze zur Festlegung der Planungsgebiete  
<sup>1</sup>Die konkreten Planungsgebiete sind durch die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) anlagenbezogen festzulegen. <sup>2</sup>Die Planungsgebiete müssen so definiert sein, dass im Fall eines kerntechnischen Unfalls die Bevölkerung der Planungsgebiete auf einfache Art und Weise über die zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden kann. <sup>3</sup>Hierzu sind örtliche Gegebenheiten wie die Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen bei der Festlegung der Planungsgebiete zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind bei der Festlegung der Planungsgebiete zu beteiligen. <sup>5</sup>Bei der Festlegung der Zentral- und Mittelzone können auch die betroffenen Gemeinden vor der Festlegung des Planungsgebiets angehört werden.

4.4.2 Planungszonen Kernkraftwerke  
Um Kernkraftwerke, die sich noch im Leistungsbetrieb befinden bzw. deren Beendigung des Leistungsbetriebs nicht länger als drei Jahre zurückliegt, sind folgende Planungszonen zu berücksichtigen:

Zone	Abstand vom Kernkraftwerk im Radius von
Zentralzone	0 Kilometer bis ca. 5 Kilometer
Mittelzone	an Zentralzone anschließend bis ca. 20 Kilometer
Außenzone	an Mittelzone anschließend bis ca. 100 Kilometer

Kernkraftwerke, deren Leistungsbetrieb bereits länger als drei Jahre zurückliegt, siehe Nr. 24.

4.4.3 Planungszonen Forschungsreaktor FRM II  
Um den Forschungsreaktor FRM II sind folgende Planungszonen zu berücksichtigen:

Zone	Abstand vom Kernkraftwerk im Radius von
Zentralzone	Forschungsgelände der Technischen Universität München um den FRM II
Mittelzone	an Zentralzone anschließend bis ca. 2 Kilometer

- 4.4.4 **Sektoreneinteilung**  
Die Planungszonen Mittelzone und Außenzone sind in Sektoren von 30° zu unterteilen, wobei diese im Uhrzeigersinn durchnummeriert werden und Sektor 1 symmetrisch zur Nordrichtung liegt.
- 4.5 **Ausweichführungsstellen**  
<sup>1</sup>Soweit sich die Führungsstellen der Katastrophenschutzbehörden nach den Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 im Gebiet der Zentral- und Mittelzone befinden, ist für den Fall etwaiger Evakuierungen der Zentral- und Mittelzone die Einrichtung von Ausweichführungsstellen in geeigneten Objekten und in ausreichender Entfernung außerhalb dieser Zonen in den Planungen vorzusehen. <sup>2</sup>Die Ausweichführungsstelle soll sich in ausreichender Entfernung zum Kernkraftwerk befinden, mindestens 60 Kilometer, und soll bei Betrachtung der durchschnittlichen Wetterlage am Kernkraftwerksstandort nicht in einer der Windrichtungen liegen, in die der Wind im Jahresmittel am häufigsten weht.
- 4.6 **Planungsunterlagen**  
Zusätzlich zu den anlagenbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplänen haben die Katastrophenschutzbehörden Planungsunterlagen entsprechend der Vorgabe der **Anlage 2** vorzuhalten.
- 5. Alarmstufen**  
Die Rahmenempfehlungen sehen folgende Alarmstufen vor (vergleiche Alarmstufen Nr. 3.8 der Rahmenempfehlungen):
- 5.1 **Voralarm**  
<sup>1</sup>Voralarm wird ausgelöst, wenn bei einem Ereignis in der kerntechnischen Anlage bisher noch keine oder nur eine im Vergleich zu den Auslösekriterien für den Katastrophenalarm geringe Auswirkung auf die Umgebung eingetreten ist, jedoch aufgrund des Anlagenzustands nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auswirkungen, die den Auslösekriterien für den Katastrophenalarm entsprechen, eintreten könnten. <sup>2</sup>Das Musteralarmierungsschema für den Voralarm befindet sich in der **Anlage 3**.
- 5.2 **Katastrophenalarm**  
<sup>1</sup>Katastrophenalarm wird ausgelöst, wenn bei einem Unfall in der kerntechnischen Anlage eine gefahrbringende Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung festgestellt worden ist oder droht. <sup>2</sup>Das Musteralarmierungsschema für den Katastrophenalarm befindet sich in der **Anlage 4**.
- 5.3 **Schnell ablaufendes Ereignis**  
<sup>1</sup>Der Betreiber der kerntechnischen Anlage hat bei Ereignissen, für die er die Einstufung in die Alarmstufe Katastrophenalarm vorschlägt, zusätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich ggf. um ein schnell ablaufendes Ereignis handelt. <sup>2</sup>Bei einem schnell ablaufenden Ereignis handelt es sich um einen Ereignisablauf in einer kerntechnischen Anlage, bei dem als Folge eines Unfalls eine nennenswerte Freisetzung kurzfristig, das heißt innerhalb von weniger als sechs Stunden, erfolgt oder erfolgen kann.
- 5.4 **Alarmierungsverfahren**  
<sup>1</sup>Der Betreiber verständigt bei Eintritt der in den Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen<sup>2</sup> geschilderten Ereignisse sofort das zuständige Polizeipräsidium (Einsatzzentrale) und die zuständige Integrierte Leitstelle. <sup>2</sup>Mit dieser sogenannten „Sofortmeldung“ empfiehlt er der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (siehe Nr. 4.3.1) auch die Auslösung einer bestimmten Alarmstufe. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die tatsächliche Auslösung einer Alarmstufe obliegt der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde. <sup>4</sup>Das zuständige Polizeipräsidium (Einsatzzentrale), die zuständige Integrierte Leitstelle und das Lagezentrum Bayern alarmieren, ohne die Entscheidung der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde über die Auslösung der Alarmstufe abzuwarten, die im Alarmierungsplan vorgesehenen, von ihnen direkt zu alarmierenden Stellen und leiten die Sofortmeldung des Betreibers an diese Stellen weiter. <sup>5</sup>Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde hat jede Entscheidung über die Auslösung oder Aufhebung einer Alarmstufe sofort allen am Einsatz beteiligten Stellen bekannt zu geben (siehe Nrn. 8.1.2, 8.2).
- 5.5 **Informationen des Betreibers**  
<sup>1</sup>Für alle weiteren Maßnahmen muss der Betreiber der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde und dem Radiologischen Stab je nach Freisetzungphase mindestens folgende Informationen zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Soweit diese Informationen noch nicht vorhanden sind, sind sie durch Rückfragen nach vorbereiteten Checklisten einzuholen.
- 5.5.1 **Vorfreisetzungphase**  
Informationen, die vor dem Beginn der Freisetzung radioaktiver Stoffe aus der Anlage die Entscheidung über die Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen ermöglichen sollen:
- voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der Freisetzung (Vorlaufzeit),
  - zu erwartender Umfang der Freisetzung und mögliche Zusammensetzung der Emission (Edelgase/Jod/Schwebstoffe),
  - Aussagen zum möglichen Freisetzungsweg (über den Kamin oder andere erwartete Wege mit Angabe der Freisetzungshöhe),
  - meteorologische Daten am Standort,
  - Zustand der Anlage in Bezug auf die Einhaltung von Schutzzielen (Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der Brennelemente und Einschluss der radioaktiven Stoffe).
- 5.5.2 **Freisetzungphase**  
Informationen, die während der Freisetzung radioaktiver Stoffe die Entscheidungsfindung unterstützen sollen:

<sup>2</sup> SSK und RSK: Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen, 28. Februar 2013.



- Angaben zum Freisetzungsweg (über den Kamin oder anderer Emissionsweg mit Angabe der Freisetzungshöhe),
- wahrscheinlicher zeitlicher Verlauf der Freisetzung,
- Angaben über die Quellstärke, Art und die Zusammensetzung der Emission (Edelgase/Jod/Schwebstoffe),
- meteorologische Daten am Standort,
- Ergebnisse von Immissionsmessungen durch die Messtrupps des Betreibers,
- Zustand der Anlage in Bezug auf die Schutzziele Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der Brennelemente und Einschluss der radioaktiven Stoffe.
- Vor der Erstellung des ersten Lagebilds durch den Radiologischen Stab: Prognose zur radiologischen Belastung des betroffenen Gebietes (effektive Dosis sowie zur Organdosis der Schilddrüse).

### 5.5.3 Aktualisierungspflicht

Die übermittelten Informationen sind durch den Betreiber ständig zu aktualisieren.

## 6. Vorbereitung von Alarmmaßnahmen

<sup>1</sup>Im Rahmen der planmäßigen Vorbereitung der Alarmmaßnahmen nach Nr. 3.10 der Rahmenempfehlungen sind die betroffenen Behörden, Dienststellen und Organisationen und – soweit erforderlich – private Stellen zu beteiligen. <sup>2</sup>Die in den Alarmstufen „Katastrophenalarm“, „Katastrophenalarm/Schnell ablaufendes Ereignis“ und „Voralarm“ nach den Nrn. 3.9.1, 3.10.1, 3.10.2 und 4.2 der Rahmenempfehlungen jeweils vorzubereitenden und im Einsatzfall in Erwägung zu ziehenden Alarmmaßnahmen 1 und 2 sind in einem Maßnahmenkatalog, bezogen auf die jeweilige Alarmstufe, zusammenzufassen. <sup>3</sup>Soweit möglich, sind die Texte von Alarmierungsmeldungen, Lautsprecher- und Rundfunkdurchsagen, Anordnungen, Hinweisen und Mitteilungen an andere Stellen als Auftragsblätter vorzubereiten. <sup>4</sup>Die bei einem schnell ablaufenden Ereignis erforderlichen Sofortmaßnahmen sind soweit möglich so vorzuplanen, dass die zuständige Integrierte Leitstelle diese Maßnahmen, nach entsprechender Veranlassung durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1), selbstständig auslösen kann. <sup>5</sup>Bei der Planung der Alarmmaßnahmen sind insbesondere Betriebe im Sinne des Art. 3a BayKSG zur Vermeidung etwaiger Dominoeffekte zu berücksichtigen.

## 7. Sicherstellung der Erreichbarkeit

<sup>1</sup>Die fernmündliche Erreichbarkeit der wichtigsten Führungskräfte und Sachverständigen ist durch eine entsprechende Erfassung in den Alarmunterlagen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die für die fachliche Beratung der Führungsgruppe Katastrophenschutz wichtigsten Sachverständigen, die Fachberater ABC und der Sanitätsdienst sowie die Führungskräfte des Brand- und Katastro-

phenschutzes und der Polizei sind bereits in der Alarmstufe Voralarm vorsorglich zu alarmieren und zu ersuchen, sich für weitere Maßnahmen auf Abruf bereitzuhalten, soweit die Führungsgruppe Katastrophenschutz nicht sofort einberufen wird.

## 8. Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK)

### 8.1 Maßnahmen bei Voralarm

#### 8.1.1 Einzuberufende FüGK

Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern haben nach der Auslösung der Alarmstufe „Voralarm“ die FüGK in der hierzu erforderlichen Besetzung einzuberufen.

#### 8.1.2 Information umliegender Katastrophenschutzbehörden

<sup>1</sup>Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern sind unverzüglich über die Auslösung oder Aufhebung der Alarmstufe „Voralarm“ zu verständigen. <sup>2</sup>Die Information wird auf dem Meldeweg sofort weitergegeben (siehe **Anlage 5**). <sup>3</sup>Außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten kann dies über die Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz erfolgen. <sup>4</sup>Das StMI ist in diesem Fall über das Lagezentrum Bayern im StMI (LzBy) zu verständigen. <sup>5</sup>Alle informierten Stellen haben ihre Erreichbarkeiten und die Erreichbarkeiten der ihnen nachgeordneten Behörden über das Einsatzprotokollsystem EPSweb an die ihnen übergeordnete Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen, die Lageentwicklung zu verfolgen und sich auf das weitere Einsatzgeschehen vorzubereiten.

#### 8.1.3 Abweichung Forschungsreaktor

Bei einem Zwischenfall im FRM II, der zur Auslösung des Voralarms führt, sind davon abweichend vom Landratsamt München nur die benachbarten Katastrophenschutzbehörden, deren Gebiet sich innerhalb eines Radius von 20 Kilometern um den Forschungsreaktor FRM II befindet, zu verständigen, sowie die Regierung von Oberbayern, das Polizeipräsidium München (Einsatzzentrale) und das StMI (LzBy).

### 8.2 Maßnahmen bei Katastrophenalarm

#### 8.2.1 Einzuberufende FüGK

Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern haben im Fall der direkten Auslösung der Alarmstufe „Katastrophenalarm“ die FüGK in der hierzu erforderlichen Besetzung einzuberufen.

#### 8.2.2 Information anderer Katastrophenschutzbehörden

Die Ausführungen unter Nr. 8.1.2 sind entsprechend anzuwenden.

#### 8.2.3 Abweichung Forschungsreaktor

<sup>1</sup>Abweichend von Nr. 8.2.2 sind im Fall eines Katastrophenalarms beim Forschungsreaktor FRM II alle Katastrophenschutzbehörden in Oberbayern sowie das StMI und das Polizeipräsidium München (Einsatzzentrale) zu verständigen. <sup>2</sup>Die Information wird vom Landratsamt München auf dem Meldeweg sofort weitergegeben.

## 9. Fachberatung

### 9.1 Verbindungspersonen

<sup>1</sup>Die sachkundige Verbindungsperson des Betreibers und die sachkundige Verbindungsperson des Radiologischen Stabs beraten die jeweils einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). <sup>2</sup>Im Fall eines Unfalls in einem Kernkraftwerk suchen diese Verbindungspersonen auf direktem Weg die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) auf und sind über diese zu erreichen. <sup>3</sup>Grundlage für die Beratungstätigkeit sind die fachtechnischen Erkenntnisse aus der Schadensentwicklung und das vom Radiologischen Stab jeweils aktuell erstellte radiologische Lagebild. <sup>4</sup>Entscheidungen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde, die aufgrund von Empfehlungen dieser Verbindungspersonen getroffen werden, sind sofort auf dem Meldeweg den übrigen nach den Nrn. 8.1 und 8.2 am Ereignis beteiligten Katastrophenschutzbehörden und dem Radiologischen Stab zu übermitteln.

### 9.2 Radiologisches Lagebild

<sup>1</sup>Der Radiologische Stab erstellt aus den zur Verfügung stehenden Daten und Prognosen das radiologische Lagebild. <sup>2</sup>Dieses enthält auch eine Bewertung der radiologischen Lage und Maßnahmenempfehlungen. <sup>3</sup>Das Lagebild bezieht sich auf das gesamte betroffene Gebiet und endet nicht an Regierungsbezirks- bzw. Landesgrenzen. <sup>4</sup>Es wird unverzüglich an folgende Adressaten übermittelt:

- einsatzleitende Katastrophenschutzbehörden,
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- das Bundesamt für Strahlenschutz,
- die mit dieser Aufgabe betrauten zuständigen Ansprechstellen der weiteren betroffenen Bundesländer.

<sup>5</sup>Der Radiologische Stab setzt sich aus entsprechenden Sachverständigen des StMUV sowie des Landesamts für Umwelt (LfU) zusammen. <sup>6</sup>Im Bedarfsfall können weitere Experten (z. B. Verbindungsperson vom Betreiber, der Deutsche Wetterdienst, Strahlenschutzärzte) zur Unterstützung hinzugezogen werden. <sup>7</sup>Falls auf Bundesebene ein nationales radiologisches Lagezentrum eingerichtet wird, soll der Radiologische Stab bei der Lagebeurteilung mit diesem zusammenarbeiten.

## 10. Einsatzkräfte

### 10.1 Vorplanung von Einrichtungen für regionale und überregionale Einsatzkräfte

<sup>1</sup>Für die regional und überregional anrückenden Kräfte sind in den Katastrophenschutz-Sonderplänen geeignete

- Lotsenstellen und
- Bereitstellungsräume bzw. Sammelräume nach DIN 13050 vorzusehen.

<sup>2</sup>Da das gefährdete Gebiet vorwiegend von der Windrichtung abhängt, sind hierfür geeignete Orte unter Berücksichtigung der wichtigsten

Zufahrtsstraßen vorsorglich in jeder der vier Himmelsrichtungen vorzuplanen und in einem Lageplan mit Kurzbeschreibung festzuhalten.

#### 10.1.1 Lotsenstellen

<sup>1</sup>Für die Einsatzkräfte sind schriftliche Informationen über den Bereitstellungsräume, den Einsatzauftrag und das Einsatzgebiet sowie die Digitalfunkeinsatzskizzen und eine Übersicht über die Fernmeldeverbindungen der für sie zuständigen Katastrophenschutzbehörden und Örtlichen Einsatzleitungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Diese Einsatzunterlagen sind den ortsfremden Hilfskräften an den Lotsenstellen zu übergeben.

#### 10.1.2 Sammel- bzw. Bereitstellungsräume

<sup>1</sup>Für die Unterbringung ankommender und der aus dem Einsatz herausgelösten Kräfte sind in den Katastrophenschutz-Sonderplänen Sammel- und Bereitstellungsräume zu erfassen. <sup>2</sup>Als Sammel- und Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte sind für die verschiedenen Einsatzszenarien Örtlichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mittelzone vorzuplanen, die eine angemessene Versorgung und Unterbringung von Personen und Einsatzfahrzeugen gewährleisten.

#### 10.2 Vorzuplanender Einsatzmittel- und Einsatzkräftebedarf

##### 10.2.1 Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung vor Ort

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren mit mobilen Sirenenanlagen und elektronischen Zusatzeinrichtungen für Lautsprecherdurchsagen sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Brand- und Katastrophenschutzes und der freiwilligen Hilfsorganisationen mit Außenlautsprechern.

##### 10.2.2 Absperrung und Schutz des Gefahrenbereichs

In erster Linie Einsatzkräfte der Polizei, im Bedarfsfall weitere katastrophenhilfspflichtige Organisationen.

##### 10.2.3 Einrichtung und Betrieb von Kontrollstellen

In erster Linie Einsatzkräfte der Polizei, im Bedarfsfall weitere katastrophenhilfspflichtige Organisationen (zur Aufgabe der Kontrollstellen siehe auch **Anlage 6**).

##### 10.2.4 Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen

Die hierzu vorgesehenen bayerischen Notfallstationseinheiten.

##### 10.2.5 Einrichtung und Betrieb von Dekontaminationsplätzen für Einsatzfahrzeuge und -geräte

Einsatzkräfte der Feuerwehren, soweit diese über Strahlenschutz-Sonderausrüstung verfügen, sowie ggf. Kräfte der Bundeswehr, des THW und der Bundespolizei.

##### 10.2.6 Mess- und Probenahmeprogramme

Strahlenspürtrupps der Feuerwehr und ggf. der Bundeswehr.

##### 10.2.7 Transport von Hilfsbedürftigen

Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes und ggf. der Bundeswehr.

- 10.2.8 Betreuung betroffener Personen  
Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 10.3 Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte  
Soweit in anderen Vorschriften keine besonderen Schutzbestimmungen für Einsatzkräfte enthalten sind, gelten für sie die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 vorgesehenen Dosisrichtwerte (siehe **Anlage 7**).

## 11. Mess- und Probenahmeprogramme

- 11.1 Grundsätzliches  
Da die Beurteilung der radiologischen Gefahrenlage für die von den Katastrophenschutzbehörden zu veranlassenden Notfallschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, werden bei einem kerntechnischen Unfall neben der ständigen Umgebungüberwachung durch
- stationäre Messeinrichtungen des Betreibers,
  - das Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ),
  - das Immissionsmessnetz für Radioaktivität (IfR) und
  - das integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)
- folgende zusätzliche Messprogramme mit Messfahrzeugen abgewickelt.

- 11.2 Messprogramm des Betreibers  
Die Messtrupps der Betreiber und der Kerntechnischen Hilfsdienst GmbH (KHG) werden zunächst im Gebiet mit einem Radius von 2 Kilometern um die Anlage und in drei hauptbeaufschlagten Sektoren der Zone bis zum 10-Kilometer-Radius tätig.

- 11.3 Mess- und Probenahmeprogramme der Feuerwehr  
<sup>1</sup>Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr führen ergänzend zum Messprogramm des Betreibers weitere Messungen durch. <sup>2</sup>Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr werden entsprechend der Lageentwicklung durch den Radiologischen Stab eingesetzt. <sup>3</sup>Für die Messungen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr sind mehrere alternative Messleitstellenobjekte und Probensammelstellenobjekte für die verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. <sup>4</sup>Es sollen hierzu drei entsprechende Objekte bei den Kernkraftwerken außerhalb des 20-Kilometer-Radius (Mittelzone) vom Kernkraftwerk vorgeplant werden. <sup>5</sup>Beim FRM II sind bis zu drei Objekte außerhalb des Forschungsgeländes der TU München in verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. <sup>6</sup>Die Messleitstelle hat die Aufgabe, die Durchführung der Mess- und Probenahmeaufträge durch die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr zu koordinieren. <sup>7</sup>Die Mess- und Probenahmeaufträge erhält die Messleitstelle direkt vom Radiologischen Stab. <sup>8</sup>An der Probensammelstelle werden die im Rahmen der Probenahmeprogramme gesammelten Proben gesammelt. <sup>9</sup>Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde organisiert den Transport der Proben zu den Auswertestellen in Abstimmung mit dem Radiologischen Stab.

<sup>10</sup>Das Nähere hierzu regelt die „Mess- und Probenahmeleitlinie Feuerwehr“.

- 11.4 Übermittlung Messergebnisse

<sup>1</sup>Die von den mobilen Messtrupps nach den Nrn. 11.2 und 11.3 ermittelten Messergebnisse werden direkt dem Radiologischen Stab zur Verfügung gestellt und dort zusammen mit anderen Informationen ausgewertet und zur Erstellung des radiologischen Lagebilds verwendet. <sup>2</sup>Dieses wird wiederum der einsatzleitenden FüGK und weiteren Stellen (siehe Nr. 9.2) zur Verfügung gestellt und bildet die Grundlage für die zu veranlassenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

## 12. Abgrenzung des Gefahrenbereichs

- 12.1 Grundsätzliches

<sup>1</sup>Die Festlegung des potenziell gefährdeten Gebietes (Gefahrenbereich<sup>3</sup>) gehört zu den ersten Maßnahmen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). <sup>2</sup>Dabei kommt der Beurteilung der Schadensentwicklung durch den Betreiber in der Anfangsphase (siehe Nr. 5.5) sowie ggf. der Auswertung der ersten Messergebnisse bzw. im weiteren Verlauf der Beurteilung des Radiologischen Stabs entscheidende Bedeutung zu.

- 12.2 Festlegung

<sup>1</sup>Der Gefahrenbereich richtet sich nach den bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden radiologischen Auswirkungen. <sup>2</sup>Er ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen möglichst einfach für die Öffentlichkeit darstellbar festzulegen. <sup>3</sup>Die Abgrenzung des Gefahrenbereichs ist der Schadensentwicklung anzupassen. <sup>4</sup>Wird im Einzelfall nichts anderes entschieden, so gilt als Richtwert für die Abgrenzung des Gefahrenbereichs eine Dosis von 10 mSv (Eingreifrichtwert für Aufenthalt in Gebäuden). <sup>5</sup>In welchen Gebieten dieser Wert erreicht wird, ergibt sich aus dem Radiologischen Lagebild. <sup>6</sup>Sollte der Radiologische Stab in Ausnahmefällen kein Lagebild erstellen können, ist der Gefahrenbereich hilfsweise nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 abzugrenzen und so zu legen, dass außerhalb des Gefahrenbereichs eine Gammadosisleistung von 25 µSv/h nicht überschritten wird. <sup>7</sup>Der Gefahrenbereich beschränkt sich nicht auf das Evakuierungsgebiet, für das besondere Kriterien gelten (siehe Nr. 19). <sup>8</sup>Auch wenn die Dosisrichtwerte für die als äußerste Schutzmaßnahme anzusehende Evakuierung (nach Nr. 8.2 (Tabelle) der Rahmenempfehlungen) nicht erreicht werden, können Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung in einem erweiterten Gefahrenbereich veranlasst sein. <sup>9</sup>Die Abgrenzung des Gefahrenbereichs ist den beteiligten Einsatzkräften laufend mitzuteilen und auch der Öffentlichkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Entspricht Nr. 4.2 der Rahmenempfehlungen

- 12.3 Sonderregelung für schnell ablaufende Ereignisse  
Bei schnell ablaufenden Ereignissen wird vorläufig die Zentralzone als Gefahrenbereich festgelegt.
- 13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen**
- <sup>1</sup>Die gefährdete Bevölkerung in der Zentral- und Mittelzone ist bereits während der Alarmstufe „Voralarm“ zu informieren. <sup>2</sup>Hierzu können Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge und sonstige vorhandene Warninstrumente eingesetzt werden. <sup>3</sup>Eine entsprechende Planung ist zu erstellen. <sup>4</sup>Ergänzend sollen insbesondere folgende sich ggf. im gefährdeten Gebiet befindlichen Einrichtungen gesondert gewarnt und dazu angehalten werden, sich auf evtl. weitere notwendige Maßnahmen vorzubereiten:
- Schulen/Kindertageseinrichtungen,
  - Hochschulen,
  - Senioren-/Pflegeeinrichtungen,
  - Krankenhäuser und Reha-Kliniken,
  - Hotels, Touristikinformationen,
  - Veranstalter von Messen, Events, Sportveranstaltungen,
  - Industrieunternehmen, insbesondere Betriebe gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3a BayKSG,
  - Stromversorgungsunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Wasserver- und entsorgungsunternehmen (insbesondere Wassergewinnungsstellen),
  - Eisenbahn-/Bus-/Taxiunternehmen,
  - Wasser- und Schifffahrtsämter,
  - Flugsicherung,
  - Justizvollzugsanstalten.
- <sup>5</sup>Hierfür sind in geeigneter Weise Vorplanungen zu treffen (Checkliste).
- 14. Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter bzw. kontaminierter Lebensmittel**
- <sup>1</sup>Die einsatzleitende Regierung veranlasst in allen Planungszonen im hauptbeaufschlagten Sektor und seinen jeweils zwei Nachbarsektoren (hauptbeaufschlagter Sektor + die zwei rechts davon liegenden Nachbarsektoren + die zwei links vom hauptbeaufschlagten Sektor liegenden Nachbarsektoren = fünf Sektoren) die vorsorgliche Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Nahrungsmittel und möglicherweise kontaminierter Lebensmittel. <sup>2</sup>Für dasselbe Gebiet ist auch vorsorglich der Hinweis herauszugeben, das Vieh nicht mit frisch geernteten Futtermitteln zu versorgen (entsprechend Nr. 4.11 der Rahmenempfehlungen). <sup>3</sup>Das StMI gibt die Warnung per Rundfunk auf Veranlassung durch die einsatzleitende FüGK für den gesamten innerhalb Bayerns liegenden Bereich heraus.
- 15. Information der Bevölkerung**
- <sup>1</sup>Von erheblicher Bedeutung für die Bewältigung des Einsatzgeschehens ist es, die Bevölkerung
- möglichst frühzeitig und objektiv über den Unfallablauf zu informieren. <sup>2</sup>Es sind daher entsprechende Vorplanungen notwendig, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Verlauf des Einsatzgeschehens gerecht zu werden. <sup>3</sup>Um diese Aufgabe zu bewerkstelligen ist es notwendig, die vorhandenen Kapazitäten auf allen Ebenen des bayerischen Behördenaufbaus zu nutzen. <sup>4</sup>Die Zuständigkeiten zur aktiven Information der Bevölkerung werden wie folgt abgegrenzt:
- 15.1 Zuständigkeit der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde  
<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden sind für die Information der unmittelbar betroffenen Bevölkerung über die Einsatzmaßnahmen zuständig. <sup>2</sup>Sie warnen die betroffene Bevölkerung und betreiben insbesondere ein Bürgertelefon, an das sich unmittelbar Betroffene wenden können.
- 15.2 Zuständigkeit der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde  
Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde informiert die Bevölkerung unter anderem durch Rundfunkdurchsagen über die vorgesehenen Einsatzmaßnahmen und erteilt die angezeigten Verhaltensempfehlungen.
- 15.3 Zuständigkeit der einsatzleitenden Regierung  
<sup>1</sup>Während des Einsatzes betreibt die einsatzleitende Regierung ein zentrales Pressezentrum. <sup>2</sup>In diesem Pressezentrum soll im Verlauf der Einsatzbewältigung in der Regel zweimal täglich eine Pressekonferenz stattfinden, bei der die Regierung unter Hinzuziehung der notwendigen Institutionen über das aktuelle Gesamtlagebild informiert. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit ist der Betreiber der kerntechnischen Anlage zu beteiligen. <sup>4</sup>Auf jeden Fall ist es durch die Etablierung eines Abstimmungsmechanismus zu vermeiden, dass etwaige Presseäußerungen des Anlagenbetreibers den Äußerungen der Behörden auf der zentralen Pressekonferenz widersprechen. <sup>5</sup>Falls unterschiedliche Auffassungen zwischen den Behörden und dem Anlagenbetreiber bestehen und keine Einigung erzielt werden konnte, sollen die Behörden hierauf ausdrücklich hinweisen. <sup>6</sup>Die einsatzleitende Regierung soll die Einrichtung des zentralen Pressezentrums an zwei Standorten in unterschiedlicher Entfernung zum Kernkraftwerk vorplanen. <sup>7</sup>Im Internet informiert sie während der Einsatzbewältigung über die Lageentwicklung und die eingeleiteten Einsatzmaßnahmen. <sup>8</sup>Um dies zu ermöglichen, bereitet sich die einsatzleitende Regierung durch die Erstellung von Darksites im Internet hierauf vor. <sup>9</sup>Die Darksites sollen so gestaltet werden, dass sie im Einsatzfall schnell aktiviert und mit aktuellen Informationen befüllt werden können. <sup>10</sup>Es muss gewährleistet sein, dass sie den erwarteten Nutzerzahlen standhalten.
- 15.4 Ausnahme FRM II  
<sup>1</sup>Die Ausführungen unter Nr. 15.3 gelten nicht für den Forschungsreaktor FRM II. <sup>2</sup>Das Landratsamt München hat in geeigneter Weise die Information der Öffentlichkeit für den Fall eines Unfalls



- im FRM II sicherzustellen, der Maßnahmen des Katastrophenschutzes erforderlich machen sollte.
- 15.5 Zuständigkeit der obersten Landesbehörden  
Die obersten Landesbehörden stellen hauptsächlich allgemeine Grundlageninformationen bereit, die im Zusammenhang mit kerntechnischen Unfällen relevant sind.
- 16. Verkehrslenkung und -beschränkung**
- 16.1 Anwendung  
<sup>1</sup>Der Gefahrenbereich (Nr. 12) ist soweit möglich gegen einfließenden Verkehr abzusperren. <sup>2</sup>Falls der Gefahrenbereich die Zentralzone überschreitet, können die Absperrmaßnahmen beim Fehlen der notwendigen Einsatzkräfte auf die Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen beschränkt werden. <sup>3</sup>In den Gefahrenbereich sind lediglich Anlieger (die auf die Gefahrensituation hinzuweisen sind) sowie befugte, erforderlichenfalls mit der notwendigen Strahlenschutzrüstung ausgestattete Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und andere zur Katastrophenabwehr beauftragte Kräfte einzulassen (siehe Anlage 6).
- 16.2 Einzuplanende Einsatzkräfte  
Für die Verkehrslenkung sind Einsatzkräfte der Polizei einzuplanen, ggf. können auch andere Kräfte des Katastrophenschutzes zu diesem Zweck eingesetzt werden, soweit nicht ausreichend Einsatzkräfte der Polizei zur Verfügung stehen (Art. 10 BayKSG).
- 16.3 Verkehrslenkungspläne  
<sup>1</sup>Es sind durch die Polizeipräsidien in Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden und unter Einbeziehung der Autobahndirektionen und staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben abgestufte Verkehrslenkungspläne mit großräumigen Verkehrsumleitungen jeweils für folgende Bereiche um die kerntechnische Anlage vorzubereiten:  
bei den Kernkraftwerken:  
– ca. 5 Kilometer,  
– ca. 20 Kilometer,  
– ca. 100 Kilometer,  
beim Forschungsreaktor FRM II:  
– ca. 2 Kilometer,  
– ca. 5 Kilometer.  
<sup>2</sup>Falls der Betreiber das Ereignis als schnell ablaufendes Ereignis meldet oder wenn eine drohende oder bereits eingetretene Freisetzung radioaktiver Stoffe als Sofortmaßnahme die Absperrung der unmittelbaren Umgebung durch die Polizei erfordert, ohne dass eine entsprechende fachliche Gefahrenbeurteilung vorliegt, so sind hierzu Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsbeschränkung für folgende Bereiche planmäßig vorzubereiten (Regelumleitung):  
– bei Kernkraftwerken Zentralzone (5 Kilometer),  
– beim FRM II Forschungsgelände der TU München.
- 17. Kaliumjodidtabletten**
- 17.1 Zweck  
Durch die rechtzeitige Einnahme von nicht radioaktivem Jod kann die Aufnahme radioaktiven Jods, das bei einem kerntechnischen Unfall freigesetzt wird, und damit die Strahlenbelastung der Schilddrüse weitgehend verhindert werden.
- 17.2 Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern  
Das Nähere hierzu regelt das Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern.
- 18. Aufenthalt in Gebäuden**  
<sup>1</sup>Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen kann sowohl bei einer plötzlichen als auch bei einer nur vorübergehenden Freisetzung radioaktiver Stoffe die erste und/oder die zweckmäßigste Schutzmaßnahme darstellen; diese ist ferner angebracht, wenn die zu erwartende Strahlenbelastung relativ gering ist und eine vorsorgliche Evakuierung des betroffenen Gebietes nicht gerechtfertigt wäre. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Aufenthalt im Gebäude ist in der Regel auf der Grundlage des radiologischen Lagebilds oder der Einschätzung der Verbindungsperson des Betreibers zu treffen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anordnung des Aufenthalts im Gebäude sind insbesondere die Grenzen dieser Maßnahme zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Der Aufenthalt im Gebäude kann nur wenige Tage aufrechterhalten werden und ist anschließend wieder aufzuheben. <sup>5</sup>Zur Durchführung dieser Maßnahme sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, z. B. Rundfunkdurchsagen mit Hinweisen für die betroffene Bevölkerung. <sup>6</sup>Entsprechende Rundfunkdurchsagen sind durch die einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1) vorzubereiten (Auftragsblätter).
- 19. Evakuierung**
- 19.1 Entscheidung  
Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ist grundsätzlich für die Entscheidung über Art und Umfang eventueller Evakuierungsmaßnahmen zuständig.
- 19.1.1 Evakuierung Zentralzone  
<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Evakuierung ist durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) für ihr Zuständigkeitsgebiet zu treffen und unverzüglich den benachbarten Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.2), der zuständigen Regierung sowie dem StMI mitzuteilen. <sup>2</sup>Ggf. sind auch Katastrophenschutzbehörden in anderen Bundesländern zu informieren, soweit sich ihr Zuständigkeitsbereich in der Zentral- und Mittelzone befindet. <sup>3</sup>Außerdem sind die Kreisverwaltungsbehörden, die die Evakuierten aufnehmen sollen, unverzüglich zu informieren.
- 19.1.2 Evakuierung Mittelzone  
<sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über die Evakuierung der Mittelzone bzw. von Teilen der Mittelzone ist die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). <sup>2</sup>Eine solche Entscheidung



- dung bedarf jedoch der Zustimmung des StMI.  
<sup>3</sup>Die Zustimmung ist unverzüglich, noch vor der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz Land Bayern einzuholen. <sup>4</sup>Das StMI informiert, nachdem es die Zustimmung erteilt hat, alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern, den Bund sowie die betroffenen Nachbarländer.
- 19.1.3 Evakuierung von Teilen der Außenzone  
<sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über die Evakuierung von Teilen der Außenzone ist die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). <sup>2</sup>Die Ausführungen unter Nr. 19.1.2 sind sinngemäß anzuwenden.
- 19.1.4 Ausnahme FRM II  
<sup>1</sup>Die Ausführungen zu den Nrn. 19.1.1 bis 19.1.3 gelten nicht für einen etwaigen kerntechnischen Unfall im FRM II. <sup>2</sup>Für die Entscheidung über Evakuierungsmaßnahmen beim FRM II ist das Landratsamt München zuständig. <sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 2 Abs. 3 BayKSG ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.
- 19.1.5 Entscheidungserhebliche Tatsachen  
 Bei der Entscheidung über Art und Umfang eventueller Evakuierungsmaßnahmen sind neben den Informationen über das Ausmaß und die typischen Merkmale des Ereignisses sowie die aktuelle Wetterlage (Nr. 5.5) folgende Faktoren von Bedeutung:
  - die fachliche Bewertung des Radiologischen Stabs (bzw. soweit noch nicht vorhanden des Betreibers), ob im weiteren Verlauf der Schadensentwicklung die Eingreifrichtwerte nach Nr. 8.2 der Rahmenempfehlungen erreicht werden könnten und dies durch andere Maßnahmen, z. B. Aufenthalt im Gebäude, nicht vermieden werden kann,
  - das hiervon unmittelbar bzw. im weiteren Verlauf betroffene Gebiet,
  - die Anzahl der aus dem betroffenen Gebiet zu evakuierenden Personen und ihre Lebensbedingungen (z. B. Personen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen),
  - dicht besiedelte Gebiete, Ballungsräume, geografische Erschwernisse,
  - das Vorhandensein von Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential,
  - die als Evakuierungswege geeigneten Straßen,
  - der Zeitbedarf für
    - die Bereitstellung von Transportmitteln,
    - die Verlegung der betroffenen Personen zu den Verteilstellen bzw. Aufnahmegebieten.
- 19.2 Evakuierungsplanung
- 19.2.1 Evakuierungsstufen
- 19.2.1.1 Kernkraftwerke  
<sup>1</sup>Für die Kernkraftwerke, die sich noch im Leistungsbetrieb befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre endgültig stillgelegt wurden, sind abgestufte Evakuierungsmaßnahmen wie folgt vorzubereiten:
- <sup>2</sup>**Evakuierungsstufe 1**  
 umfasst die Zentralzone (Bereich bis ca. 5 Kilometer).
- <sup>3</sup>**Evakuierungsstufe 2**  
 umfasst zusätzlich zur Evakuierungsstufe 1 die Mittelzone (Bereich bis ca. 20 Kilometer). <sup>4</sup>Im Rahmen der Planung ist die Evakuierungsstufe 2 nach eindeutig abgrenzbaren Bereichen zu unterteilen (z. B. Gemeinden, Gemeindeteile und Ähnliches). <sup>5</sup>Es soll dadurch ermöglicht werden, je nach Ausbreitungsrichtung und Wetterlage nur bestimmte Bereiche zu evakuieren bzw. die Priorität bei der Evakuierung auf bestimmte Bereiche in Ausbreitungsrichtung zu legen und das Gebiet aufeinanderfolgend in mehreren Abschnitten zu evakuieren.
- <sup>6</sup>**Evakuierungsstufe 3**  
 umfasst zusätzlich zur Evakuierungsstufe 2 die Außenzone (Bereich bis ca. 100 Kilometer) und ggf. auch weiter entfernt liegende Gebiete.
- 19.2.1.2 Forschungsreaktor  
<sup>1</sup>Für den Forschungsreaktor FRM II sind im Benehmen mit dem Betreiber folgende abgestufte Evakuierungsmaßnahmen vorzubereiten:
- <sup>2</sup>**Evakuierungsstufe 1**  
 umfasst das Forschungsgelände der TU München um den FRM II. <sup>3</sup>Hierzu ist eine entsprechende Alarmierungsplanung bei der Integrierten Leitstelle München und bei der Feuerwehreinsetzungszentrale des Landkreises München zu erstellen, die per Alarmstichwort durch berechnigte Personen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ausgelöst werden kann.
- <sup>4</sup>**Evakuierungsstufe 2**  
 umfasst zusätzliche Gemeinden, Ortsteile und Gehöfte bis zu einer Entfernung von ca. 2 Kilometern.
- <sup>5</sup>**Evakuierungsstufe 3**  
 ist für diese Anlage nicht vorzusehen.
- 19.2.2 Schnell ablaufende Ereignisse und Sofortmaßnahmen  
 Die Evakuierung des Bereichs der Evakuierungsstufe 1 kann bei schnell ablaufenden Ereignissen, bzw. wenn die radiologische Bewertung dies rechtfertigt, auch als vorsorgliche Sofortmaßnahme durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) veranlasst werden.
- 19.2.3 Planungsrichtwerte  
<sup>1</sup>Bei der Bemessung der erforderlichen Transportkapazitäten ist davon auszugehen, dass ca. 75 % der Gesamtzahl der zu Evakuierenden (ohne Berücksichtigung der besonderen Einrichtungen im Evakuierungsgebiet) selbstständig das Evakuierungsgebiet mit einem eigenen Transportmittel verlassen werden. <sup>2</sup>Bei der Gestellung der Transportmittel für den Teil der zu Evakuierenden, der nicht selbst das Evakuierungsgebiet verlassen kann, ist ein ausreichender Puffer für die Mitnahme von Gepäck einzurechnen. <sup>3</sup>Bei der Bemessung der Transportkapazitäten sind nur zwei Drittel der verfügbaren Kapazität des Transportmittels zu berücksichtigen.

#### 19.2.4 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 1

<sup>1</sup>Die Evakuierung in diesem Bereich ist so vorzuplanen, dass sie **innerhalb von sechs Stunden** nach der Alarmierung durch den Betreiber abgeschlossen werden kann (das bedeutet die zu Evakuierenden haben das Evakuierungsgebiet binnen sechs Stunden zu verlassen). <sup>2</sup>Hierzu ist eine entsprechende Alarmierungsplanung bei der für die kerntechnische Anlage zuständigen Integrierten Leitstelle zu erstellen, die per Alarmstichwort durch berechnigte Personen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ausgelöst werden kann. <sup>3</sup>Es sind primär Einsatzkräfte aus dem Gebiet der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuplanen. <sup>4</sup>Reichen die dort vorhandenen Kräfte nicht aus, so sind im Benehmen mit den unmittelbar angrenzenden Kreisverwaltungsbehörden auch deren Hilfemöglichkeiten zu erfassen. <sup>5</sup>Bei den Durchführungsplanungen für die Evakuierung ist zu berücksichtigen, dass bei Kernkraftwerken Einsatzkräfte aus Gebieten der Mittelzone bei entsprechender Windrichtung und ungünstiger Schadensentwicklung in absehbarer Zeit selbst betroffen sein könnten und für Hilfeleistungen somit nur begrenzt zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Diese Einsatzkräfte sollen soweit möglich vorrangig abgelöst werden.

#### 19.2.5 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 2

<sup>1</sup>Die Evakuierung in diesem Bereich ist so vorzuplanen, dass sie im jeweils betroffenen Bereich **innerhalb von 24 Stunden** nach der Alarmierung durch den Betreiber abgeschlossen werden kann (das bedeutet die zu Evakuierenden haben das Evakuierungsgebiet binnen 24 Stunden zu verlassen). <sup>2</sup>Mit dem Auslösen der Evakuierungsstufe 2 ist in der Regel auch die Anforderung und der Einsatz von regionalen und überregionalen Einsatzkräften zur Unterstützung der örtlichen Kräfte für den Transport in die Aufnahmegebiete und für die Betreuung und den Transport hilfebedürftiger Personen erforderlich. <sup>3</sup>Dies ist bei der planmäßigen Vorbereitung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die benötigte überörtliche Hilfe ist möglichst frühzeitig anzufordern. <sup>5</sup>Planmäßig zu erfassen sind unter anderem Transportkapazitäten örtlicher und regionaler Omnibusunternehmen, kommunaler Verkehrsbetriebe und regelmäßig vorhandene Transportkapazitäten der Schienenpersonenverkehrsunternehmen.

#### 19.2.6 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 3

<sup>1</sup>Für den bei Kernkraftwerken der Evakuierungsstufe 3 zuzuordnenden Bereich der Außenzone (20 bis 100 Kilometer) und für weiter entfernt liegende Gebiete sind gemäß Nr. 7 der Planungsgebiete besondere objektbezogene Evakuierungsmaßnahmen des Katastrophenschutzes nicht planmäßig vorzubereiten. <sup>2</sup>Für die in diesem Bereich ggf. zu veranlassenden Evakuierungen sind Vorbereitungen zu treffen, die sich nach den Vorgaben der Richtlinien für Evakuierungsplanungen in der jeweils geltenden Fassung richten. <sup>3</sup>Die im weiteren Verlauf für dieses Gebiet

unter ungünstigen Umständen ggf. erforderliche Evakuierung im Sinne einer vorübergehenden oder dauerhaften „Umsiedlung“ von Personen aus stark kontaminierten Gebieten unterscheidet sich von der Evakuierung als Sofortmaßnahme der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) vor allem durch den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen (mehrere Tage, Wochen), bis zu dem diese Maßnahme durchgeführt werden müsste, ohne dass bis dahin eine Überschreitung der Eingreifrichtwerte nach Nr. 8.2 (Tabelle) der Rahmenempfehlungen zu erwarten ist. <sup>4</sup>Wenn keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung besteht, die nur durch die Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden könnte (Art. 1 Abs. 1 BayKSG), wird es sich hierbei um Umsiedlungsmaßnahmen nach dem StrVG zur Minimierung der Strahlenbelastung handeln (§ 9 StrVG), die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) oder vom StMUV angeordnet werden und deren Durchführung von den Katastrophenschutzbehörden ggf. in Amtshilfe unterstützt wird.

#### 19.2.7 Evakuierungsverfahren/Verlassen des Evakuierungsgebiets

<sup>1</sup>Im Regelfall soll die Evakuierung über Verteilstellen (Nr. 19.2.8) erfolgen. <sup>2</sup>Der Teil der Bevölkerung, der

- das Evakuierungsgebiet selbstständig verlässt, ist per Rundfunk und soweit vorhanden weitere geeignete Mittel über die eingerichteten Verteilstellen oder ggf. die eingerichteten Notfallstationen zu informieren;
- auf die Bereitstellung von Transportmitteln durch die Katastrophenschutzbehörden angewiesen ist, wird über im Rundfunk und ggf. auf anderen Wegen bekannt gegebene Sammelstellen zu den Verteilstellen oder den Notfallstationen evakuiert;
- auf besondere Hilfe, Betreuung und Unterstützung angewiesen ist, z. B. bettlägerig Kranke, Pflegebedürftige, Häftlinge und Insassen geschlossener psychiatrischer Abteilungen, wird direkt zu geeigneten Einrichtungen evakuiert.

<sup>3</sup>Bei der Planung der Evakuierungsstufe 1 bei Kernkraftwerken sowie der Planung der Evakuierungsstufen 1 und 2 beim FRM II kann auch eine direkte Zuweisung der Bevölkerung zu einem festen Aufnahmegebiet erfolgen. <sup>4</sup>Das fest zugewiesene Aufnahmegebiet muss sich in diesem Fall in ausreichender Entfernung zum Kernkraftwerk befinden, mindestens 60 Kilometer, und soll bei Betrachtung der durchschnittlichen Wetterlage am Kernkraftwerksstandort nicht in einer der Windrichtungen liegen, in die der Wind im Jahresmittel am häufigsten weht. <sup>5</sup>Die von der Aufnahme der Bevölkerung betroffenen Katastrophenschutzbehörden müssen in diesem Fall in der Planungsphase der festen Zuweisung der evakuierten Bevölkerung in ihren Zuständigkeitsbereich, sofern die Zahl der zugewiesenen

- Personen über die Vorgaben für die allgemeine Katastrophenschutzplanung hinausgeht, zustimmen.
- 19.2.8 Verteilstellen
- <sup>1</sup>Für die Bevölkerung, die sich im Planungsgebiet der Evakuierungsstufen 1 und 2 befindet, sind, sofern keine direkte Zuweisung zu einem Aufnahmegebiet erfolgt ist (siehe Nr. 19.2.7), in zwei Ringen um die Kernkraftwerke in einer Entfernung von ca. 40 bis 60 Kilometern und in einer Entfernung von ca. 80 bis 100 Kilometern Verteilstellen vorzuplanen. <sup>2</sup>Im Benehmen mit den dort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind für den vorübergehenden Aufenthalt und die Versorgung einer größeren Personenzahl geeignete Objekte (Schulen, Sportanlagen und ähnliche Einrichtungen) zu erfassen. <sup>3</sup>Die Verteilstellen sollen für folgende Aufgaben ausgelegt sein:
- Information der Betroffenen über das Ereignis,
  - Weitervermittlung der evakuierten Bevölkerung in die Aufnahmegebiete,
  - Bereitstellung von Betreuungskapazitäten und Verpflegungsmöglichkeiten für die Zeit des Aufenthalts der Betroffenen in der Verteilstelle.
- <sup>4</sup>Die notwendigen Vorkehrungen für den Aufbau und Betrieb einer Verteilstelle sind von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in einem objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan vorzuplanen.
- 19.2.9 Weiterverteilung der Evakuierten und Unterbringung
- <sup>1</sup>Um die Verteilstellen nicht zu überlasten, sind bereits frühzeitig Vorkehrungen für die Weiterverteilung der Evakuierten zu treffen. <sup>2</sup>Die Unterbringung der Evakuierten soll bei den Kernkraftwerken entsprechend der Einschätzung der weiteren Lageentwicklung mindestens außerhalb des 60-Kilometer-Radius der betroffenen Anlage erfolgen. <sup>3</sup>Dem StMI sind von der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) unmittelbar nach der Entscheidung über die Evakuierung die Zahl der benötigten Unterbringungsplätze außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde sowie die Erreichbarkeitsdaten der aufgerufenen Verteilstellen mitzuteilen. <sup>4</sup>Das StMI veranlasst die Einrichtung der benötigten Anlaufstellen in den anderen Regierungsbezirken, ggf. werden benachbarte Bundesländer um die Einrichtung weiterer Notunterbringungsplätze gebeten. <sup>5</sup>Für die Aufnahmeplanung gelten die Richtlinien für Evakuierungsplanungen. <sup>6</sup>Der Transport nicht selbstständig zu Evakuierender von den Verteilstellen zu den Anlaufstellen ist gegenüber der Evakuierung aus dem Evakuierungsgebiet nachrangig. <sup>7</sup>Soweit erforderlich sollen die zu Evakuierenden, wenn sie über kein eigenes Transportmittel verfügen, bei der Unterbringung innerhalb Bayerns mit vom aufnehmenden Landkreis organisierten Transportmitteln abgeholt werden. <sup>8</sup>Des Weiteren kommen als weitere Transportmittel auch die regulären Verbindungen des Schienenpersonenverkehrs in Betracht, die zum Transport der Evakuierten in die Aufnahmelandkreise genutzt werden können.
- 19.2.10 Verkehrslenkungsplan für die Evakuierung
- <sup>1</sup>Die zuständigen Polizeipräsidien erstellen für die Fahrtstrecke vom Evakuierungsgebiet zu den Verteilstellen in Abstimmung mit den zuständigen Regierungen und den Autobahndirektionen und Staatlichen Bauämtern mit Straßenbauaufgaben Verkehrslenkungspläne. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage ist ein überregionaler Verkehrslenkungsplan zur Weiterverteilung der Evakuierten durch das StMI in Zusammenarbeit mit der einsatzleitenden Regierung und den anderen zuständigen Regierungen sowie der bayerischen Polizei zu erstellen. <sup>3</sup>Der Verkehrslenkungsplan orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege. <sup>4</sup>Der Evakuierungsverkehr ist grundsätzlich auf dem kürzesten Weg aus dem Evakuierungsgebiet herauszuführen. <sup>5</sup>Für den Verkehr der Einsatzkräfte im Einsatzgebiet sind soweit möglich spezielle Straßen auszuweisen und für den regulären Verkehr zu sperren.
- 19.2.11 Ausnahme FRM II
- <sup>1</sup>Die Ausführung unter Nrn. 19.2.4 bis 19.2.10 gelten nicht für die Planung von etwaigen Evakuierungsmaßnahmen für den Forschungsreaktor FRM II. <sup>2</sup>Für die Evakuierungsplanung beim FRM II sind die Richtlinien für Evakuierungsplanungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. <sup>3</sup>Die Unterbringung der Betroffenen der Evakuierung soll je nach Lageentwicklung mindestens in einer Entfernung von 10 Kilometern erfolgen.
- 20. Dekontaminationsplätze**
- 20.1 Personendekontamination
- Die Dekontamination von Personen erfolgt in der Regel in Notfallstationen (Nr. 21).
- 20.2 Dekontamination von Einsatzfahrzeugen und -geräten
- <sup>1</sup>Für die Dekontamination der Einsatzfahrzeuge und -geräte sind in der Außenzone in einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern mehrere geeignete Waschstraßen zu erfassen. <sup>2</sup>Ergänzend sind für die Dekontamination größerer Fahrzeuge an geeigneten Örtlichkeiten sogenannte „Dekontaminationsplätze“ einzurichten. <sup>3</sup>Im Benehmen mit der Wasserwirtschaft ist hierfür unter Berücksichtigung einer günstigen Verkehrsanbindung in den vier Himmelsrichtungen in der Außenzone mindestens jeweils ein geeignetes Objekt in einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern zu erkunden. <sup>4</sup>Da an diesen Stellen auch radioaktive Abfälle (radioaktives Abwasser, feste Abfälle usw.) anfallen, sind Dekontaminationsplätze nur in Gebieten vorzusehen, die aus Gründen des Gewässerschutzes unbedenklich sind. <sup>5</sup>Wasserschutzgebiete sind in den Einsatzkarten der FüGK als Sperrgebiete für Dekontaminationsplätze zu hinterlegen. <sup>6</sup>Die notwendigen Maßnahmen für die Vorbereitung sind durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen.

## 21. Notfallstationen

### 21.1 Zweck der Notfallstationen

<sup>1</sup>Die Einrichtung und Inbetriebnahme von Notfallstationen ist erforderlich, wenn nach einem kerntechnischen Unfall durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe zu besorgen ist, dass eine größere Anzahl von Personen kontaminiert ist oder kann erfolgen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse bei der Bevölkerung aus dem Gefahrenbereich zur Abschätzung der Strahlenexposition besteht. <sup>2</sup>Die alarmplanmäßige Erfassung und Vorbereitung von Notfallstationen soll eine schnellstmögliche Inbetriebnahme sicherstellen, um zu vermeiden, dass betroffene Personen kontaminiert und ohne eine Abschätzung der Strahlenexposition sowie die Feststellung eines etwaigen weiteren medizinischen Behandlungsbedarfs in die Aufnahmegebiete evakuiert werden (siehe auch Anlage 6).

### 21.2 Vorzuplanende Notfallstationsobjekte

<sup>1</sup>Für die Einrichtung und den Betrieb von Notfallstationen sind bei Kernkraftwerken in den vier Himmelsrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jeweils fünf bis sieben geeignete Objekte in der Nähe der geplanten Evakuierungsstraßen (Nr. 19.2.10) vorzusehen, davon

- ein Objekt in der Mittelzone (5 bis 20 Kilometer),
- mindestens vier außerhalb der Mittelzone in einer Entfernung von 40 bis 60 Kilometern.

<sup>2</sup>Für den FRM II sind davon abweichend drei Objekte in verschiedenen Windrichtungen mindestens in einer Entfernung von 3 Kilometern zur Anlage vorzusehen. <sup>3</sup>Als geeignete Objekte kommen vor allem Anlagen in Betracht, die über eine günstige Verkehrsanbindung und ausreichend Parkplätze verfügen. <sup>4</sup>Geeignet sind Gebäude mit einer Vielzahl von ebenerdigen Räumen und Duschen, z. B. Turnhallen, Schwimmbäder, Schulen, Heime und ähnliche Einrichtungen.

### 21.3 Notfallstationseinheiten

<sup>1</sup>Zur Besetzung der Notfallstationsobjekte stehen in Bayern Notfallstationseinheiten zur Verfügung. <sup>2</sup>Darüber hinaus können weitere Notfallstationseinheiten aus anderen Bundesländern angefordert werden. <sup>3</sup>Soweit zeitlich möglich, sollen zur Besetzung der Notfallstationsobjekte überregionale Notfallstationseinheiten angefordert werden, um die örtlich vorhandenen Kräfte von dieser Aufgabe freizustellen. <sup>4</sup>Dies ist entsprechend vorzuplanen.

### 21.4 Modell Notfallstation Bayern

Das Nähere zu den Anforderungen an Notfallstationsobjekte sowie zur Aufstellung und Ausstattung der bayerischen Notfallstationseinheiten regelt das Modell Notfallstation Bayern.

## 22. Maßnahmen-Überwachung

<sup>1</sup>Während des Einsatzes ist die Zweckmäßigkeit und Konvergenz aller ergangenen Verhaltensempfehlungen und Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden und der Strahlenschutzvorsorgebehörden von der einsatzleitenden

Katastrophenschutzbehörde für den gesamten Gefahrenbereich zu überwachen. <sup>2</sup>Es ist strikt darauf zu achten, dass nicht mehr erforderliche Verhaltensempfehlungen und Anordnungen zeitnah aufgehoben werden und dass die Bevölkerung jeweils in geeigneter Weise über die Aufhebung der Verhaltensempfehlung oder Anordnung informiert wird.

## 23. Katastrophenschutzübungen

<sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der für Notfallschutzmaßnahmen bei kerntechnischen Unfällen einzusetzenden Kräfte ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung erforderlich. <sup>2</sup>Unter Beteiligung aller hierfür vorgesehenen Kräfte sind durchzuführen:

### 23.1 Notfallstationsübungen

<sup>1</sup>Einrichtung und probeweise Inbetriebnahme von Notfallstationen in den dafür vorgesehenen Objekten. <sup>2</sup>Einzubeziehen sind die Bayerischen Notfallstationseinheiten. <sup>3</sup>Für die Durchführung der Übungen ist die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) zuständig. <sup>4</sup>Das LfU und die staatlichen Feuerweherschulen unterstützen nach Möglichkeit bei der Planung bzw. Durchführung.

### 23.2 Mess- und Probenahmeübungen

Die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) hat Mess- und Probenahmeübungen in Zusammenarbeit mit dem LfU und den staatlichen Feuerweherschulen durchzuführen, bei denen der Aufbau einer Messleitstelle, einer Probensammelstelle sowie der Einsatz der kerntechnischen Anlage direkt zugeordneten CBRN-ErkW geübt wird.

### 23.3 Planbesprechung

<sup>1</sup>Planbesprechungen sind immer dann durchzuführen, wenn die nukleare Katastrophenschutzplanung wesentlich geändert wird, wobei hier auch Besprechungen mit nur einem Teil der betroffenen Behörden, Dienststellen und Organisationen infrage kommen. <sup>2</sup>Die Beurteilung, wann demnach Planbesprechungen erforderlich sind, obliegt der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2).

### 23.4 Stabsrahmenübungen

Zur Schulung der Mitglieder der FüGK der zuständigen Katastrophenschutzbehörden, zur Erprobung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Dienststellen und Organisationen (einschließlich benachbarter bayerischer und außerbayerischer Stellen) und zur Überprüfung der Kommunikationswege sind Stabsrahmenübungen durchzuführen.

### 23.5 Übungsszenarien

<sup>1</sup>Für Notfallstationsübungen (Nr. 23.1) und Stabsrahmenübungen (Nr. 23.4) sind als Ausgangslage hypothetische Unfälle in der kerntechnischen Anlage mit einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in die unmittelbare Umgebung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Dabei ist der gedachte Schadensverlauf unabhängig von Anlagenkriterien so zu gestalten, dass die Alarmmaßnahmen 1 und 2 der Alarm-



- stufe Katastrophenalarm (vergleiche Nr. 3.10 der Rahmenempfehlungen) behandelt werden können. <sup>3</sup>Das erforderliche Szenario wird vom LfU auf Anforderung ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt.
- 23.6 **Zuständigkeit für die Vorbereitung, Organisation und Auswertung der Übungen**  
<sup>1</sup>Die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) ist für die Organisation und Auswertung der Übungen nach den Nrn. 23.1 bis 23.4 bei Kernkraftwerken zuständig. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist beim FRM II die Regierung von Oberbayern für die Organisation der Übungen nach den Nrn. 23.1 und 23.2 und das Landratsamt München für die Organisation der Übungen nach den Nrn. 23.3 und 23.4 zuständig. <sup>3</sup>Das StMI und die Katastrophenschutzbehörden, die einen objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan nach diesen Richtlinien zu erstellen haben, sind in die Vorbereitungen miteinzubeziehen. <sup>4</sup>Diese Behörden haben die Übungsvorbereitungen nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten zu unterstützen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Katastrophenschutzbehörden, die für die Notfallstationseinheiten und Notfallstationsobjekte und Verteilstellen zuständig sind.
- 23.7 **Übungsrhythmus**  
 Den Mindest-Übungsrhythmus zur Durchführung von Übungen nach den Nrn. 23.1, 23.2 und 23.4 legt die **Anlage 8** fest.
24. **Nicht im Leistungsbetrieb befindliche Anlagen**  
<sup>1</sup>Soweit das StMI keine gesonderten Regelungen per IMS trifft, gelten diese Richtlinien auch für Kernkraftwerke, die sich nicht mehr im Leistungsbetrieb befinden und noch nicht kernbrennstofffrei sind. <sup>2</sup>Wenn eine kerntechnische Anlage kernbrennstofffrei ist, kann die Notfallplanung aufgehoben werden. <sup>3</sup>Hierbei ist zu prüfen, ob durch die Notfallplanung auch andere Gefahrenpotenziale mit abgedeckt wurden, z. B. Brennelemente-Zwischenlager. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Planung entsprechend anzupassen.
25. **Information der Öffentlichkeit über die Katastrophenschutzplanungen**  
<sup>1</sup>Sowohl die allgemeinen Katastrophenschutzpläne als auch die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen sind wegen der darin enthaltenen Namen, Anschriften und Kommunikationsverbindungen grundsätzlich mit dem Verschlussgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. <sup>2</sup>Damit soll vor allem der Datenschutz und die notwendige Sicherheit der Kommunikationsverbindungen im Ernstfall gewährleistet sein. <sup>3</sup>Um dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über die geplanten Notfallschutzmaßnahmen des Katastrophenschutzes für die kerntechnischen Anlagen zu entsprechen, sind alle nach diesen Richtlinien anzufertigenden Katastrophenschutz-Sonderpläne in einer aufbereiteten Ausfertigung, das heißt ohne personenbezogene und sicherheitsrelevante Angaben, auf Anforderung zur Einsichtnahme offenzulegen.
26. **Verteiler**  
<sup>1</sup>Vollständige Ausfertigungen der objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne, einschließlich der Alarm- und Einsatz-, Evakuierungs- und Anschlusspläne (ohne die Planungsunterlagen nach Anlage 2) sind an folgende Stellen zu versenden:  
 – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI),  
 – Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV),  
 – zuständige Regierung,  
 – einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2),  
 – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU),  
 – zuständiges Polizeipräsidium.  
<sup>2</sup>Im Fall der Aktualisierung kann der Versand auf die geänderten Unterlagen beschränkt werden. <sup>3</sup>Die Hinweise unter Nr. 25 gelten auch für die auszugsweise Weitergabe von Teilen der Katastrophenschutz-Sonderpläne und ihrer Anlagen.
27. **Übergangsregelung**  
<sup>1</sup>Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben ihre objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien zügig zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen. <sup>2</sup>Die neuen Sonderpläne sind aufeinander abgestimmt in Kraft zu setzen. <sup>3</sup>Das Inkrafttreten wird von der jeweils zuständigen einsatzleitenden Regierung koordiniert. <sup>4</sup>Hierbei ist darauf zu achten, dass während des Übergangsprozesses zu jeder Zeit sichergestellt ist, dass sich die aktuell gültigen Planungen für den Fall des Eintritts eines Ereignisses nicht widersprechen. <sup>5</sup>Das StMI kann per IMS Fristen zur Umsetzung dieser Richtlinien setzen. <sup>6</sup>Bis zum Inkrafttreten der neuen Planungen kann die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 (AllMBL S. 780, 810) weiterhin übergangsweise angewendet werden.
28. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 (AllMBL S. 780, 810) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Günther Schuster  
 Ministerialdirektor



		<b>Anlage 1</b>		
		KSRKern		
<b>Mustergliederung für Sonderpläne nach den Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen</b>				
<b>1.</b>	<b>Einführung</b>		2.3.2	Alarmierungsschema
1.1	Inhaltsverzeichnis		2.3.3	Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter
1.2	Verteiler		2.3.3.1	Entgegennahme Sofortmeldung
1.3	Fortführungsnachweis		2.3.3.2	Auslösung Katastrophenalarm
1.4	Abkürzungsverzeichnis		2.3.3.3	Bekanntgabe Katastrophenalarm an Katastrophenschutzbehörden/sonstige Stellen
1.5	Allgemeines		2.3.3.4	Einberufung FüGK
1.5.1	Grundlagen		2.3.3.5	Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand
1.5.2	Kurzbeschreibung der kerntechnischen Anlage		2.3.3.6	Festlegung gefährdetes Gebiet
<b>2.</b>	<b>Alarmierung und Entscheidung über Maßnahmen</b>		2.3.3.7	Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)
2.1	Organisation, Gliederung der Planungsgebiete		2.3.3.8	Feststellung Katastrophenfall
2.1.1	Zuständigkeitsverteilung		2.3.3.9	Warnung der Bevölkerung
2.1.1.1	Betreiber		2.3.3.10	Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/ -verteilstellen)
2.1.1.1.1	Sofortmeldung		2.3.3.11	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
2.1.1.1.2	Verbindungsperson		2.3.3.12	Verkehrslenkungsmaßnahmen
2.1.1.1.3	Betreiber Messtrupps		2.3.3.13	Aufenthalt in Gebäuden
2.1.1.1.4	Bewältigung des Ereignisses in der Anlage		2.3.3.14	Ausgabe von Kaliumjodidtabletten
2.1.1.2	Katastrophenschutzbehörden		2.3.3.15	Einnahme von Kaliumjodidtabletten
2.1.1.2.1	Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde		2.3.3.16	Evakuierung
2.1.1.2.2	Einsatzleitende Regierung		2.3.3.17	Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen
2.1.1.2.3	StMI		2.3.3.18	Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation
2.1.1.2.4	Benachbarte Katastrophenschutzbehörden		2.3.3.19	Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontami- nierter Lebensmittel
2.1.1.3	Radiologischer Stab		2.3.3.20	Verkehrseinschränkung für Schienenverkehr, Schifffahrt und ggf. Luftverkehr
2.1.1.4	Bund		2.3.3.21	Sperrung kontaminierter Wassergewinnungs- stellen
2.1.2	Gliederung der Planungsgebiete (mit Karte)		2.3.3.22	Wechsel der Führungsstelle
2.2	Alarmstufe „Voralarm“		2.3.3.23	Lagemeldung an andere Behörden/Stellen
2.2.1	Definition		2.3.3.24	Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen
2.2.2	Alarmierungsschema		2.3.3.25	Übernahme der Einsatzleitung durch überge- ordnete Katastrophenschutzbehörde
2.2.3	Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter		2.3.3.26	Weitere Maßnahmen
2.2.3.1	Entgegennahme Sofortmeldung		2.4	Alarmstufe „Katastrophenalarm“/„schnell ablaufendes Ereignis“
2.2.3.2	Auslösung Voralarm		2.4.1	Definition
2.2.3.3	Bekanntgabe Voralarm an Katastrophen- schutzbehörden/sonstige Stellen		2.4.2	Alarmierungsschema
2.2.3.4	Einberufung FüGK		2.4.3	Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter
2.2.3.5	Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand		2.4.3.1	Entgegennahme Sofortmeldung
2.2.3.6	Festlegung gefährdetes Gebiet		2.4.3.2	Auslösung Katastrophenalarm/schnell ablaufendes Ereignis
2.2.3.7	Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)		2.4.3.3	Feststellung Katastrophenfall
2.2.3.8	Feststellung Katastrophenfall		2.4.3.4	Bekanntgabe Katastrophenalarm/schnell ablaufendes Ereignis an Katastrophenschutz- behörden/sonstige Stellen
2.2.3.9	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit		2.4.3.5	Einberufung FüGK
2.2.3.10	Information besonderer Einrichtungen		2.4.3.6	Veranlassung Evakuierung Zentralzone oder Verteilung Kaliumjodidtabletten und Aufent- halt im Gebäude
2.2.3.11	Lagemeldung an andere Behörden/Stellen		2.4.3.7	Warnung der Bevölkerung
2.2.3.12	Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen		2.4.3.8	Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/ -verteilstellen)
2.2.3.13	Übernahme der Einsatzleitung durch übergeordnete Katastrophenschutzbehörde		2.4.3.9	Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand
2.3	Alarmstufe „Katastrophenalarm“			
2.3.1	Definition			

2.4.3.10	Festlegung des gefährdeten Gebiets	<b>4.</b>	<b>Durchführung von Einzelmaßnahmen</b>
2.4.3.11	Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)	4.1	Aufenthalt in Gebäuden
2.4.3.12	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	4.1.1	Grundlagen (Schaubild)
2.4.3.13	Verkehrslenkungsmaßnahmen	4.1.2	Rundfunk-/Lautsprecherdurchsagen
2.4.3.14	Aufenthalt in Gebäuden	4.1.3	Information von besonderen Einrichtungen
2.4.3.15	Ausgabe von Kaliumjodidtabletten	4.1.4	weitere Maßnahmen
2.4.3.16	Einnahme von Kaliumjodidtabletten	4.2	Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontami- nierter Lebensmittel
2.4.3.17	Evakuierung	4.3	Kaliumjodidtabletten-Verteilung (ggf. gesonderter Kaliumjodid-Verteilungsplan)
2.4.3.18	Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen	4.3.1	Verteilung in der Zentral-/Mittelzone
2.4.3.19	Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation	4.3.2	Verteilung in der Außenzone
2.4.3.20	Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontami- nierter Lebensmittel	4.3.3	Verteilung im restlichen Bayern
2.4.3.21	Verkehrseinschränkung für Schienenverkehr, Schifffahrt und ggf. Luftverkehr	4.4	Evakuierung
2.4.3.22	Sperrung kontaminierter Wassergewinnungs- stellen	4.4.1	Zentralzone
2.4.3.23	Wechsel der Führungsstelle	4.4.1.1	Verlegungsorganisation
2.4.3.24	Lagemeldung an andere Behörden/Stellen	4.4.1.1.1	Planungsdaten (Einwohnerzahlen)
2.4.3.25	Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen	4.4.1.1.2	Sammelstellen
2.4.3.26	Übernahme der Einsatzleitung durch überge- ordnete Katastrophenschutzbehörde	4.4.1.1.3	Transportmittelbedarf
2.4.3.27	Weitere Maßnahmen	4.4.1.1.4	Information/Warnung der Bevölkerung (Rundfunkdurchsagen, Sirenen usw.)
<b>3.</b>	<b>Grundlegende Einsatzaufgaben</b>	4.4.1.1.5	Evakuierungsrouten
3.1	Warnung	4.4.1.1.6	Verkehrsmanagement (Absperrung, Kontrollstellen)
3.1.1	Warnung der Bevölkerung	4.4.1.1.7	Besondere Einrichtungen
3.1.2	Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/ -verteilstellen)	4.4.1.1.8	Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung
3.2	Lagefeststellung	4.4.1.2	Verteilorganisation
3.2.1	Informationsquellen (IMIS, KFÜ, RODOS, Betreiber)	4.4.1.2.1	Verteilstellen
3.2.2	Mess- und Probenahmeorganisation	4.4.1.2.2	Betrieb der Verteilstellen
3.2.3	Messleitstellenobjekte	4.4.1.2.3	Verkehrslenkung
3.2.4	Probensammelstellenobjekte	4.4.1.3	Aufnahmeorganisation
3.3	Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation	4.4.1.3.1	Anlaufstellen
3.3.1	Bereitstellungsräume	4.4.1.3.2	Betrieb der Anlaufstellen
3.3.2	Lotsenstellen	4.4.1.3.3	Unterbringungsobjekte
3.3.3	Dekontaminationsstellen	4.4.1.3.4	Registrierung
3.3.4	Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung und Betriebsmitteln	4.4.2	Mittelzone
3.4	Bevölkerungs-Information und Medienarbeit	4.4.2.1	Verlegungsorganisation (gegliedert nach Sektoren)
3.4.1	Pressezentren	4.4.2.1.1	Planungsdaten (Einwohnerzahl)
3.4.2	Bereitstellung von Informationen über das Internet	4.4.2.1.2	Sammelstellen
3.4.3	Vorgefertigte Pressemitteilungen	4.4.2.1.3	Transportmittelbedarf
3.4.4	Bürgertelefone	4.4.2.1.4	Information/Warnung der Bevölkerung (Rundfunkdurchsagen, Sirenen usw.)
3.4.5	Rundfunkdurchsagen	4.4.2.1.5	Evakuierungsrouten
3.5	Verkehrsregelung und -einschränkung (FRM II abweichend entsprechend Nr. 16.2 KSRKern)	4.4.2.1.6	Verkehrsmanagement (Absperrung, Kontrollstellen)
3.5.1	Regelumleitung	4.4.2.1.7	Besondere Einrichtungen
3.5.2	20 km	4.4.2.1.8	Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung
3.5.3	100 km	4.4.2.2	Verteilstellenorganisation
		4.4.2.2.1	Verteilstellen
		4.4.2.2.2	Betrieb der Verteilstellen
		4.4.2.2.3	Verkehrslenkung
		4.4.2.3	Aufnahmeorganisation
		4.4.2.3.1	Aufnahmemöglichkeiten (Landkreise; Länder)

## 4.4.2.3.2 Allgemeine Aufnahmeplanung

**Anlage 2**  
KSRKern

## 4.4.3 Außenzone (Planungsdaten)

## 4.5 Notfallstationen

**Planungsunterlagen**

## 4.5.1 Notfallstationsobjekte

## 4.5.2 Betrieb Notfallstation (siehe auch Nr. 5.2.4)

## 4.5.3 Ärzte für Notfallstationen

**5. Erreichbarkeiten Einsatzkräfte und Krisenorganisation**

(soweit nicht im allgemeinen Katastrophenschutzplan vorhanden)

## 5.1 Krisenorganisation

## 5.1.1 Eigene Katastrophenschutzbehörde

## 5.1.1.1 Führungsstelle

## 5.1.1.2 Ausweichführungsstelle

## 5.1.2 Einsatzleitende Regierung

## 5.1.2.1 Organisation

## 5.1.2.2 Erreichbarkeiten Führungsstellen/Ausweichführungsstellen

## 5.1.3 Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde

## 5.1.3.1 Organisation

## 5.1.3.2 Erreichbarkeiten Führungsstellen/Ausweichführungsstellen

## 5.1.4 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden (Zentral-, Mittel- und Außenzone)

## 5.1.4.1 Regierungen

## 5.1.4.2 Kreisverwaltungsbehörden

## 5.1.5 Radiologischer Stab

## 5.1.5.1 Dienststellen

## 5.1.5.2 Organisation, Zuständigkeitsverteilung

## 5.1.5.3 Erreichbarkeiten

## 5.1.6 Betreiber – Konzernzentrale – Anlagenhersteller

## 5.1.6.1 Zuständigkeitsverteilung

## 5.1.6.2 Erreichbarkeiten

## 5.2 Einsatzkräftepotenziale

## 5.2.1 Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente

## 5.2.2 Sanitäts-Hilfeleistungskontingente

## 5.2.3 THW-Kontingente

## 5.2.4 Notfallstationseinheiten

## 5.2.5 Sonstige Einsatzkräfte

## 5.3 Strahlenschutzspezifische Hilfsmöglichkeiten

## 5.3.1 Strahlenschutztechnische Hilfsmöglichkeiten

## 5.3.2 Strahlenschutzmedizinische Hilfen

**6. Einsatzkarten****7. Besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

(nach Anlage 2 der KSRKern)

**8. Sonstiges**

1. Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, SSK, vom 19. Februar 2015

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2015/Rahmenempfehlungen\\_Katastrophenschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2015/Rahmenempfehlungen_Katastrophenschutz.pdf?__blob=publicationFile)

2. Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzungen von Radionukliden, SSK, vom 13. Februar 2014 (BANz. AT 18. November 2014 B5)

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2014/RadiologischeGrundlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2014/RadiologischeGrundlagen.pdf?__blob=publicationFile)

3. Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen, SSK, vom 5. Dezember 2007 (BANz. Nr. 152a vom 8. Oktober 2008)

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2007/Leitfaden\\_InformationderOeffentlichkeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2007/Leitfaden_InformationderOeffentlichkeit.pdf?__blob=publicationFile)

4. Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken, SSK, vom 13. Februar 2014 (BANz. AT 21. Mai 2014 B4)

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2014/Planungsgebiete.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2014/Planungsgebiete.pdf?__blob=publicationFile)

5. Diese Richtlinien

6. Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz der Katastrophenschutzleitung bei kerntechnischen Unfällen, SSK, Heft 37, 2004

7. Medizinische Maßnahmen bei Kernkraftwerksunfällen, SSK, Band 4, 2007

8. Rahmempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen, IMK, vom 11./12. Dezember 2014

[http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11\\_12/anlage4zu34.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11_12/anlage4zu34.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

9. Das Modell Notfallstation Bayern

10. Der Strahlenunfall, SSK, Band 32, 2008

11. Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei einem kerntechnischen Unfall (Jodmerkblätter), SSK, vom 24. Februar 2011 (BANz. Nr. 135 vom 7. September 2011)

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2011/2011\\_02.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2011/2011_02.pdf?__blob=publicationFile)

12. Konzept zur Bevorratung und Verteilung von Jodtabletten in Bayern

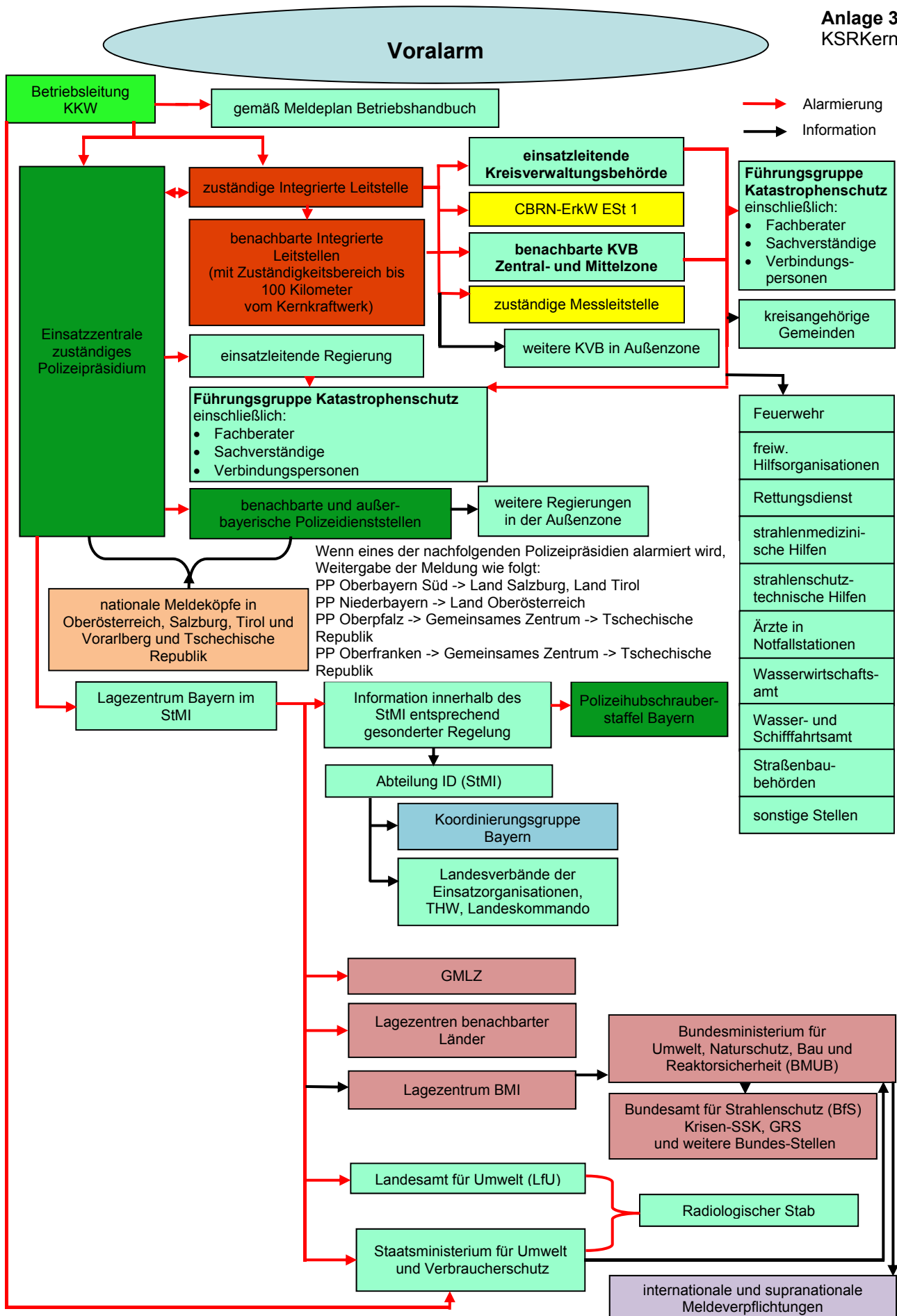
13. Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen, SSK &amp; RSK, vom 28. Februar 2013 (BANz. AT 9. Oktober 2014 B1)

[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse\\_PDF/2013/Alarmierungskriterien\\_Ergaenzungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2013/Alarmierungskriterien_Ergaenzungen.pdf?__blob=publicationFile)

14. Auszüge aus der Alarmordnung des Betriebshandbuchs des Betreibers sowie aus anderen für Notfälle vorgesehenen Handbüchern, aus denen auch Zuständigkeiten und Ansprechpartner für die Führungsgruppe Katastrophenschutz und deren Erreichbarkeit entnommen werden können
15. Liste der Ärzte, die sich für den Dienst in Notfallstationen zur Verfügung gestellt haben
16. Die Behandlungszentren für Strahlenunfallverletzte in Bayern, 26. Januar 2010
17. Katalog der Hilfsmöglichkeiten bei kerntechnischen Unfällen, GRS, in der jeweils aktuellen Fassung
18. Richtlinie für die Festlegung von Kontaminationswerten zur Kontrolle von Fahrzeugoberflächen im grenzüberschreitenden Verkehr nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, SSK, vom 26. Juni 1996 (BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1997)  
[http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/PDF/1996/1996\\_08.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/PDF/1996/1996_08.pdf?__blob=publicationFile)
19. DIN 25700 Oberflächenkontaminationsmessungen an Fahrzeugen und deren Ladungen in strahlenschutzrelevanten Ausnahmesituationen
20. Für den Standort gültige Informationsbroschüren gemäß § 53 Abs. 5 StrlSchV
21. Internationale Nukleare und Radiologische Ereignisskala – INES (Quelle: Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, Abschnitt 3.56; BAnz. AT 30. März 2015 B1)  
[http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/3-bmub/3\\_56.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/3-bmub/3_56.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
22. Richtlinie zu Messungen und Probenahmen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr im Bereich kerntechnischer Anlagen (Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr)
23. Strahlenschutzvorsorgegesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/strvg/gesamt.pdf>
24. Atomgesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/atg/gesamt.pdf>
25. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500  
<http://www.sfs-w.de/lehr-und-lernmittel/merkblaetter-broschueren/feuerwehr-dienstvorschriften-in-bayern.html>
26. Strahlenmesskarte
27. Sonstige Unterlagen  
Anlagenbezogene Vorbereitungen anderer Behörden und Dienststellen, z. B. für die Gefahrenabwehr bei Bränden, Hochwasser und anderen Sicherheitsstörungen, sind mit den für die kerntechnische Anlage zuständigen örtlichen Kreisverwaltungsbehörden und der Regierung abzustimmen. Entsprechende Einsatzunterlagen sind den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) sowie den örtlich zuständigen Polizeipräsidien zur Verfügung zu stellen.
- Die meisten der vorgenannten Planungsunterlagen können aus dem Internet in elektronischer Form abgerufen werden. Soweit eine neue Version dieser Planungsunterlagen zur Verfügung steht, wird das StMI die betroffenen Katastrophenschutzbehörden hierüber auf dem Dienstweg informieren.
- Darüber hinausgehend wird das StMI die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Planungsunterlagen den genannten Katastrophenschutzbehörden (soweit nicht bereits vorhanden) zur Verfügung stellen.
- Alle Katastrophenschutzbehörden, denen die Unterlagen entsprechend der u. g. Tabelle nicht zur Verfügung gestellt werden, müssen diese Unterlagen nicht nach Nr. 4.6 dieser Richtlinien vorhalten.

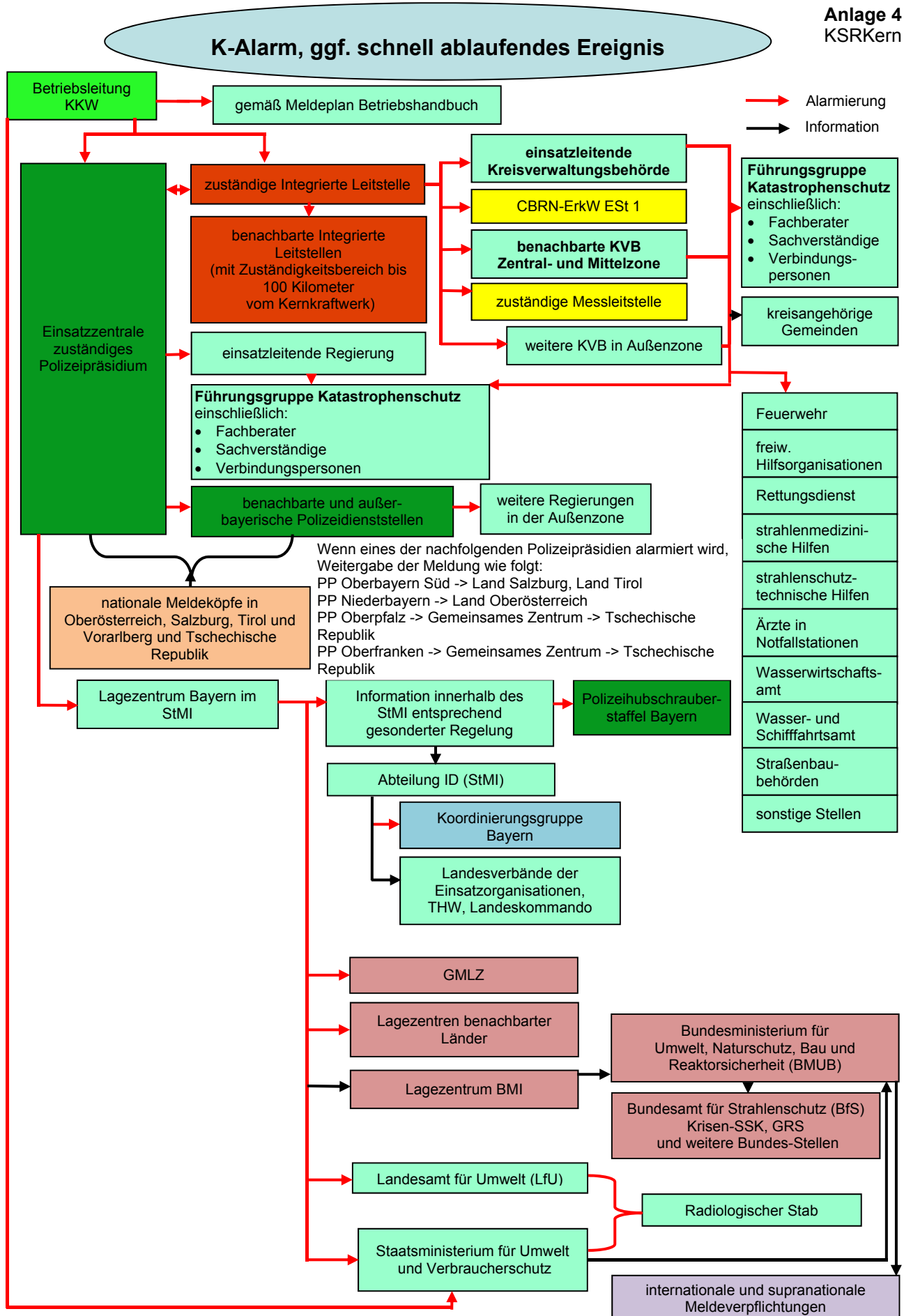
Nr.	einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde	benachbarte Kreisverwaltungsbehörden Zentralzone, Mittelzone	Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen Außenzone	Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen mit Notfallstationsobjekten bzw. -einheiten	Kreisverwaltungsbehörden mit CBRN-Erkundungsfahrzeug	Übrige Kreisverwaltungsbehörden
5.	×	×	×	×	×	×
6.	×					
7.	×					
9.	×	×		×		
10.	×					
12.	×	×	×	×		×
14.	×					
15.	×			×		
16.	×	×	×	×		×
17.	×	×				
18.	×	×	×	×		
19.	×					
20.	×	×	×			
22.	×	×	×		×	
26.	×	×	×		×	

**Anlage 3**  
KSRKern

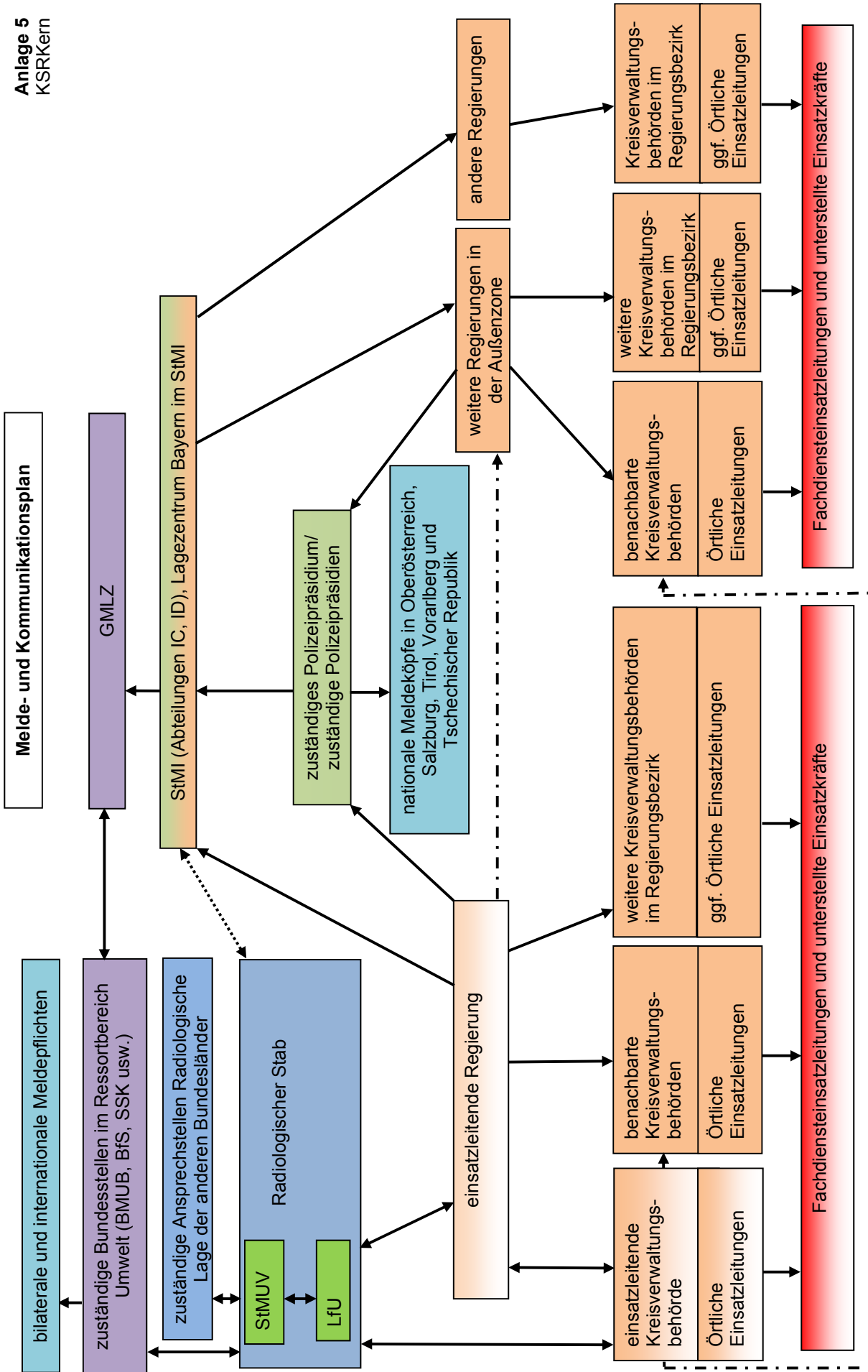




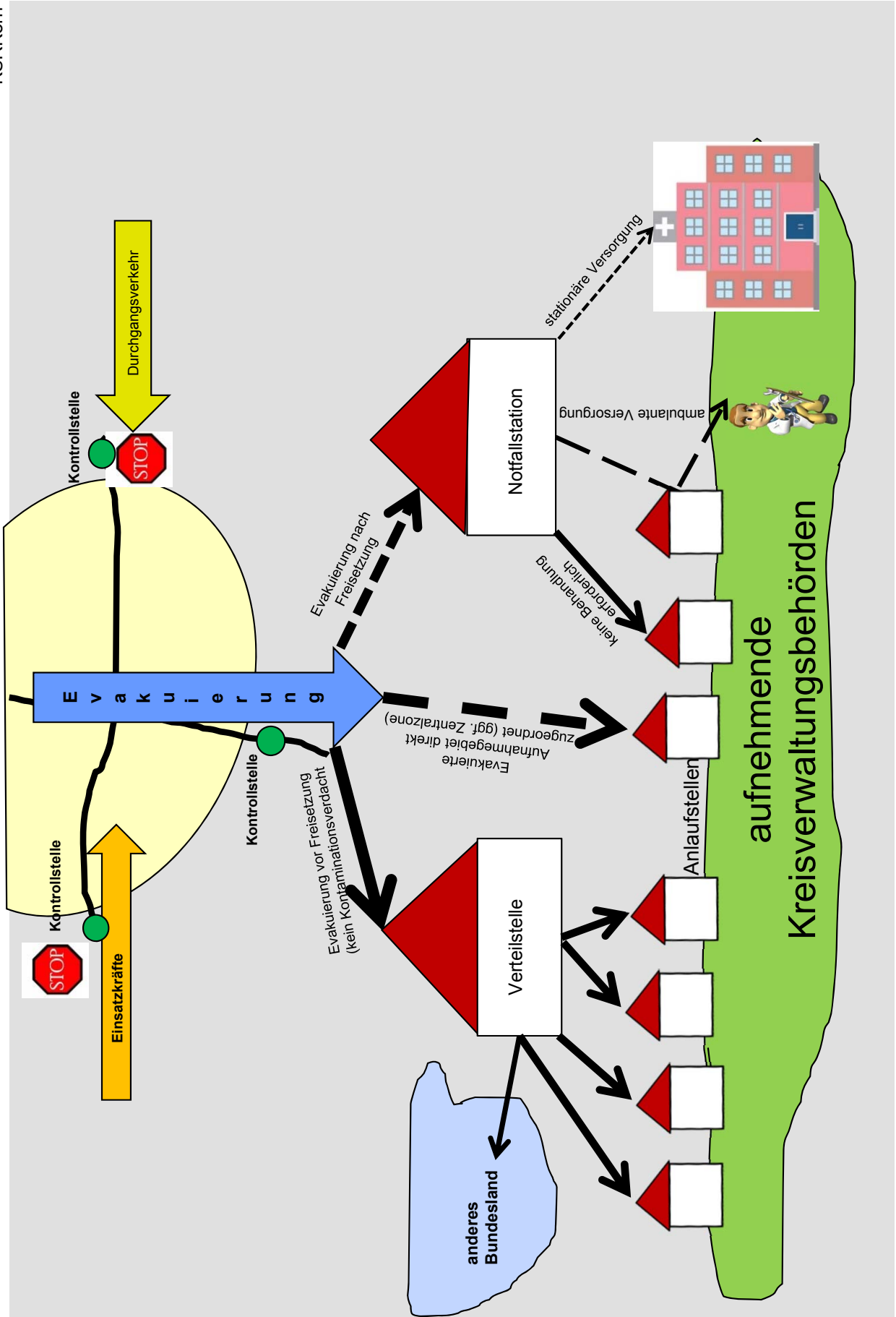
Anlage 4  
KSRKern



Anlage 5  
KSRKern



Anlage 6  
KSRKern



**Anlage 7**  
KSRKern**Anlage 8**  
KSRKern**Dosisrichtwerte<sup>1</sup>**

Da ein Schutz der Einsatzkräfte vor direkter äußerer Gamma( $\gamma$ )-Strahlung nicht möglich ist, wurden Dosisrichtwerte festgelegt, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Verhältnis setzen.

Einsatzanlass	Dosisrichtwert
Einsätze zum Schutz von Sachwerten	15 mSv je Einsatz
Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung	100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr
Einsätze zur Rettung von Menschenleben	250 mSv je Einsatz und Leben

Zu beachten ist weiter:

Die maximale Körperdosis von 250 mSv darf im Einsatz auf Anweisung des Einsatzleiters nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf diese Lage hingewiesen werden. Bei der Aus- und Fortbildung darf die Körperdosis von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden.

**Übungsrhythmus****1. Notfallstationsübungen**

Alle zwei Jahre pro kerntechnischer Anlage

**2. Mess- und Probenahmeübung**

Alle zwei Jahre pro kerntechnischer Anlage

**3. Planbesprechung**

Bei erheblichen Planänderungen

**4. Stabsrahmenübung**

Alle sechs Jahre pro kerntechnischer Anlage

Unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten Stabsrahmenübungen wird folgender Übungsrhythmus festgelegt:

Kernkraftwerk Gundremmingen	2017 usw.
Kernkraftwerk Isar	2018 usw.
Forschungsreaktor München, Garching	2016 usw.

<sup>1</sup> AFKzV, Feuerwehr-Dienstvorschrift 500, Januar 2012, S. 55

## 2330-I

**Richtlinien zur Förderung von Investitionen  
finanzschwacher Kommunen in Bayern  
(Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien –  
KInvFR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 7. Oktober 2015, Az. IIC1/6-4740.1-001/15**

<sup>1</sup>Auf Grund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 975) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV KInvFG) vom 20. August 2015 fördert der Freistaat Bayern Investitionen finanzschwacher Kommunen in die örtliche Infrastruktur in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). <sup>2</sup>Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in folgenden Bereichen:

2.1.1 Energetische Sanierung von

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- kommunalen Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- kommunalen Museen und kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung,
- kommunalen sozialen Einrichtungen<sup>1</sup> wie Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie
- kommunalen Verwaltungsgebäuden.

2.1.2 Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den unter Nr. 2.1.1 genannten Einrichtungen und Gebäuden.

2.1.3 Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum.

2.1.4 Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen.

2.2 Energetische Sanierung nach Nr. 2.1.1

<sup>1</sup>Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen am Bauwerk selbst und an der Haustechnik, dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie zum Beispiel die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden und Decken zwischen

beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,

- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühlrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder der Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie, dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (zum Beispiel solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), sowie
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.

<sup>2</sup>Maßnahmen nach Spiegelstrich 2 und 3 sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich 1 umgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Förderung eines Ersatzneubaus gleicher Größe anstelle einer energetischen Sanierung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung darstellt. <sup>4</sup>Der entsprechende Nachweis ist in einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu führen.

2.3 Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren nach Nr. 2.1.2

Gefördert wird der Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang, dazu gehören insbesondere

- die Reduzierung von Stufen und Schwellen,
- die Vergrößerung von Durchgangsbreiten bei Türen und Fluren,
- die Anpassung der Höhe von Bedienelementen,
- der Einbau von Aufzugsanlagen sowie
- die Anpassung von Sanitärräumen an die Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1.

2.4 Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum nach Nr. 2.1.3

<sup>1</sup>Zu den Fördergegenständen zählen insbesondere gemeindliche bzw. öffentlich gewidmete Flächen, wie

- öffentliche Verkehrsflächen für Personen, Fahrräder und Kraftfahrzeuge, zum Beispiel Fußgängerbereiche, Gehwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen, Überquerungsstellen, öffentliche Anlagen des ruhenden Verkehrs,
- öffentliche Plätze, Spielplätze, Grünflächen und Freizeitanlagen, die allen uneingeschränkt zugänglich sind,
- einzelne Bauteile, zum Beispiel Oberflächenbeläge, Rampen, Treppen und Aufzugsanlagen,
- Zugänge zu öffentlichen Gebäuden sowie im Einzelfall barrierefreie Übergänge zu privaten Anwesen,
- barrierefreie Ausstattungselemente und Möblierungselemente, zum Beispiel Sitzmöglichkeiten, Bedienelemente, öffentlich nutzbare Toiletten und Sanitärräume,
- bauliche Elemente der Ausstattung, Orientierung, Warnung, Beschilderung und Beleuchtung, die eine barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raums

1 Wohngebäude, auch Mehrgenerationenwohnhäuser, gelten nicht als kommunale soziale Einrichtungen.



ermöglichen, Lichtzeichenanlagen, Informations-, Leit- und Orientierungselemente für Menschen mit sensorischen Einschränkungen und

- kommunale Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV, zum Beispiel Bus- und Straßenbahnhaltstellen (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Bezug zum Barriereabbau fehlt, zum Beispiel reine Warteleitsysteme), Zugänge zu Bahnhöfen und Haltepunkten oder deren Querung (nicht betriebliche Bahnanlagen selbst), Bahnhofsvorplätze.

<sup>2</sup>Im Rahmen eines räumlichen Konzepts zum Abbau von Barrieren können auch kommunale Investitionen zur barrierefreien Erschließung öffentlicher und privater Einrichtungen des Gemeinbedarfs gefördert werden. <sup>3</sup>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem barrierefreien Zugang aus dem öffentlichen Raum dienen.

## 2.5 Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen nach Nr. 2.1.4

<sup>1</sup>Fördergegenstand sind insbesondere unrentierliche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von Kommunen oder Privaten nach den Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Förderungs voraussetzungen sind das Vorliegen eines städtebaulichen Konzepts und eines öffentlichen Interesses an den Maßnahmen sowie dass diese zur Revitalisierung innerörtlicher Leerstände beitragen.

## 2.6 Sonstige Maßnahmen

Sonstige ergänzende Maßnahmen können gefördert werden, soweit sie im Vergleich zum Gesamtprojekt untergeordnet und zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind; dazu gehören insbesondere

- die Erneuerung der Anstriche und Böden,
- Instandsetzungen, die durch die Sanierungsmaßnahmen verursacht werden sowie
- Maßnahmen, die für eine zügige Realisierung erforderlich sind (zum Beispiel Behelfs- oder Ausweichbauten).

## 2.7 Planung und Beratung

Gefördert werden die für die Maßnahmen erforderlichen vorbereitenden Arbeiten, Planungs- und Beratungsleistungen sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- durchschnittliche Finanzkraft<sup>2</sup> je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen

Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014<sup>3</sup>;

- durchschnittliche Finanzkraft<sup>2</sup> je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Schuldenstand<sup>4</sup> je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke;
- Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015;
- Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) weist in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils ein negatives Ergebnis auf<sup>5</sup>.

<sup>2</sup>Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der durchschnittlichen Finanzkraft der Jahre 2011 bis 2013 die durchschnittliche Umlagekraft der Jahre 2011 bis 2013. <sup>3</sup>Kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind antragsberechtigt, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder antragsberechtigt ist.

### 3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil an einen Dritten nach Maßgabe der Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) weiterbewilligen, wenn dieser zur Erfüllung einer Aufgabe im Sinne von Nr. 2, die ansonsten der Zuwendungsempfänger wahrnehmen müsste, entsprechende Maßnahmen durchführt.

#### 3.2.1 <sup>1</sup>Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt dabei nur in Betracht, soweit die Maßnahme auf die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gerichtet ist und die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU erfüllt sind. <sup>2</sup>In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. <sup>3</sup>Unter diesen Voraussetzungen müssen Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Millionen Euro pro Betrauungsakt (Förderfall) und Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen

3 Bei Bezirken gilt das Kriterium Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf als erfüllt, wenn mindestens die Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte im jeweiligen Regierungsbezirk zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört.

4 Maßgeblich ist die Summe der Kredit- und Wertpapiersschulden, der Kassenkredite und der Schulden der Eigenbetriebe (einschließlich Krankenhäuser).

5 Die freie Finanzspanne errechnet sich

- bei kameraler Haushaltsführung aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Tilgungen abzüglich einer eventuellen Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt (ohne Berücksichtigung von Ersatz einnahmen und Rücklagen),
- bei doppischer Haushaltsführung aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgungen (ohne Berücksichtigung von Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen).

Maßgeblich sind die Ergebnisse der Jahresrechnungen.

2 Maßgeblich für die Kriterien Finanzkraft, Umlagekraft und Schuldenstand sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen, die den Veröffentlichungen „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2013“ und „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2012“ entnommen werden können.

von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. <sup>4</sup>Bei anderen Maßnahmen, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind. <sup>5</sup>Danach müssen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags von 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. <sup>6</sup>Ein Vordruck für die vom Unternehmen abzugebende De-minimis-Erklärung sowie ergänzende Informationen werden gemäß Nr. 18 bereitgestellt.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.
- 4.2 <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 muss sich das zu modernisierende Gebäude oder der Gebäudeteil in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden und regelmäßig beheizt werden. <sup>2</sup>Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden.
- 4.3 <sup>1</sup>Den Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 muss eine städtebauliche Grundkonzeption zur barrierefreien Gestaltung und Erschließung zugrunde liegen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur.
- 4.4 <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 sind zuwendungsfähig, wenn sie dem Städtebau zuzuordnen sind und in ihrer Summe zu einer spürbaren Verbesserung der Erschließung eines Gebiets für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beitragen. <sup>2</sup>Diese sollen daher Teil eines räumlichen Konzepts zum Abbau von Barrieren sein. <sup>3</sup>Im Konzept sollen eine Defizitanalyse, ein durchgängiges, barrierefreies Wegenetz und ein Maßnahmenplan dargestellt werden. <sup>4</sup>In einer einzelnen Maßnahme können auch mehrere punktuelle Vorhaben im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zusammengefasst werden (Maßnahmenpakete).
- 4.5 Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 50 000 Euro betragen.
- 4.6 Eine Förderung setzt weiter voraus, dass
- der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet,
  - die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und
  - die Maßnahme mit den Betroffenen, den erforderlichen öffentlichen Aufgabenträgern und – soweit sie zum Barriereabbau vorgenommen wird – insbesondere mit den örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten abgestimmt ist.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der anerkannten Projekte oder Bauabschnitte. <sup>2</sup>Der sich ergebende Betrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. <sup>3</sup>Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich.

#### 6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7 erforderlichen Ausgaben.
- 6.2 <sup>1</sup>Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.2 sollen 750 Euro je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche gemäß DIN 277 der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile nicht übersteigen. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276. <sup>3</sup>Ausgaben der Kostengruppen 200 und 500 sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung veranlasst sind.
- 6.3 Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.6 sollen 40 % der Ausgaben für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.5 nicht überschreiten.
- 6.4 Die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen sollen 18 % der Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 nicht überschreiten.
- 6.5 Nicht zuwendungsfähig sind
- der Wert von Eigenleistungen und insoweit anfallende Ausgaben für Material,
  - Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
  - Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmen-träger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
  - Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
  - Investitionen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

#### 7. Bewilligungsstellen

<sup>1</sup>Bewilligungsstellen sind die Regierungen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen, wählt die Maßnahmen unter Hinzuziehung eines Beirats im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus und führt das Bewilligungsverfahren durch. <sup>4</sup>Sie überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.

#### 8. Förderzeitraum

<sup>1</sup>Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. <sup>2</sup>Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden.

#### 9. Bewerbungsverfahren

<sup>1</sup>Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. <sup>2</sup>Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Bewerbungsbogen muss der Bewilligungsstelle bis zum 15. Februar 2016 vorliegen.

#### 10. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO

in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen (zum Beispiel Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme ins Programm bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

#### 11. Maßnahmenvereinbarung

Eine Förderung setzt den Abschluss einer Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger sowie – bei Weiterbewilligung an einen Dritten gemäß Nr. 3.2 – diesem Dritten voraus.

#### 12. Baubeginn

<sup>1</sup>Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. <sup>2</sup>Die Aufnahme der Maßnahme in das Programm gilt als Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. <sup>3</sup>Mit der Umsetzung der Maßnahme kann auf dieser Grundlage förderunschädlich begonnen werden, sie begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. <sup>4</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

#### 13. Baudurchführung

<sup>1</sup>Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheids unverzüglich begonnen werden. <sup>2</sup>Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. <sup>3</sup>Die Letztempfänger – Zuwendungsempfänger oder Dritte gemäß Nr. 3.2 – haben auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

#### 14. Kumulierungsverbote

14.1 Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes oder nach Art. 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

14.2 <sup>1</sup>Maßnahmen, die auf anderer Grundlage mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dabei kommen insbesondere Förderungen nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) in Betracht:

- Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG),
- Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ und
- Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) bzw. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV).

14.3 Die Kumulierungsverbote nach Nrn. 14.1 und 14.2 gelten nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Baukosten).

#### 15. Auszahlung der Zuwendung

15.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

15.2 <sup>1</sup>Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

15.3 <sup>1</sup>Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. <sup>2</sup>Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. <sup>3</sup>Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

15.4 <sup>1</sup>Nach dem 31. Dezember 2019 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. <sup>2</sup>Etwa später anfallende Ausgaben der Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2020 die Förderempfänger allein.

#### 16. Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch bis 30. Juni 2019. <sup>3</sup>Ermäßigten sich die nach der Bewilligung im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. <sup>4</sup>Die Bewilligungsstelle und der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. <sup>5</sup>Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>6</sup>Soweit Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weitergegeben werden, sind die Prüfungsrechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

#### 17. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

#### 18. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: [www.stmi.bayern.de/kommunalinvestitionsprogramm](http://www.stmi.bayern.de/kommunalinvestitionsprogramm).

#### 19. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**3121.0-I****Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss****bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen****Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz und für Gesundheit und Pflege****vom 30. Oktober 2015, Az. IC4-3608.12-1, 4103 - II - 2067/93 und VII 1/5297-3/1/00**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Nr. 3.2.1 die Wörter „Regelfälle für die Anordnung“ durch das Wort „Verkehrsstraftaten“ ersetzt.

1.2 In Nr. 1 wird die Angabe „§ 24a StVG“ durch die Wörter „§§ 24a, 24c StVG, § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5; § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und § 28 Nr. 13, § 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. m GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG“ ersetzt.

1.3 In Nr. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bzw. im Fall von Tatbeständen, die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung verlangen (z. B. § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5; § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, § 28 Nr. 13, § 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. m GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG oder § 24c StVG), ob der Fahrer unter der Wirkung von alkoholischen Getränken steht“ eingefügt.

1.4 Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

**„3.2.1 Verkehrsstraftaten**

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von Medikamenten oder Drogen oder mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Konsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.“

1.5 Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

**„3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel ebenfalls anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Abs. 2 StVG);

- nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschiffahrtssaufgabengesetz, soweit ein Genuss anderer berauschender Mittel im Sinne der genannten Vorschriften in Betracht kommt;

- nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG begangen zu haben, soll entsprechend Nr. 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nr. 2.1) durchgeführt werden. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- beziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (vgl. Nr. 2), gilt dies entsprechend.“



1.6 Nr. 3.3.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „der unter Nr. 3.2.1“ die Wörter „und 3.2.2“ eingefügt.

1.6.2 In Spiegelstrich 3 werden nach den Wörtern „angezeigt werden“ die Wörter „und kein Bußgeldtatbestand in Betracht kommt, der keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung verlangt (vgl. Nr. 2)“ eingefügt.

1.6.3 In Spiegelstrich 4 werden die Wörter „Nr. 1 oder 2“ gestrichen.

1.7 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

**„3.4 Zuständigkeit für die Anordnung**

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).“

1.8 Nr. 3.5.1 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich solcher im Praktikum)“ gestrichen.

1.8.2 Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„Aus dem ärztlichen Bericht müssen Name und Anschrift des untersuchenden Arztes deutlich hervorgehen.“

1.9 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:

1.9.1 In Abs. 2 wird vor dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.

1.9.2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchungsstellen haben über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025:2005 zu verfügen.“

1.10 In Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

1.11 In Nr. 8.2 Satz 3 werden die Wörter „(zum Begriff vgl. Nr. 1 c der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli 1994, JMBL. S. 230)“ durch die Wörter „(zum Begriff vgl. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Februar 2009, JMBL. S. 27)“ ersetzt; die Wörter „(vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 1983 – P I 640 005/1, GMBL. S. 589,“ werden durch die Wörter „(vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. September 2008, GMBL. S. 1154,“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Schuster  
Ministerialdirektor

Nowak  
Ministerialdirektorin

Prof. Dr. Arloth  
Ministerialdirektor

**7070-W**

**Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
für die Gewährung  
von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 9. November 2015, Az. 52-3300/782/1**

1. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl. S. 912) werden wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 8.5 Satz 2 sowie in Nr. 8.6 wird die Angabe „sechs v. H.“ jeweils durch die Wörter „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.
- 1.2 Die Anlage wird nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Anlage zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
für die Gewährung von Zuwendungen  
an die gewerbliche Wirtschaft (AVG)**

**Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen  
an die gewerbliche Wirtschaft  
(Besondere Nebenbestimmungen – BNZW)**

Die besonderen Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinn des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhaltsübersicht**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
5. Nachweis der Verwendung
6. Prüfung der Verwendung
7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die im Finanzierungsplan festgesetzten Eigenmittel sind grundsätzlich vor der Anforderung der Zuwendung einzusetzen.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.5 Zahlungen aus Zuschüssen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich und durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

**2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

**3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

#### 4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (u. a. auch wesentliche Änderungen des Finanzierungsplans, Verkauf, Übertragung, Verpachtung der geförderten Betriebsstätte, Betriebsstilllegung, Betriebsverlagerung, Veränderungen der Gesellschaftsform, Kündigung von Kreditlinien oder Beteiligungen, Gewerbeuntersagungsverfahren),
- 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung gemäß Nr. 1.3 verbraucht werden können,
- 4.5 geförderte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

#### 5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Für einzelne Förderbereiche können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis in der Regel ohne Vorlage von Belegen und ist mit dem dem Zuwendungsbescheid beigelegten Formblatt zu führen. Soweit dort ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten für die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorgesehen ist, ist dieser vorzulegen.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit im Formblatt des Verwendungsnachweises ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten für die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorgesehen ist, ist dieser vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben ent-

halten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6.1 Satz 1) sowie im Fall des Nachweises der Verwendung auf elektronischem Weg eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises zehn Jahre vom Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung an gerechnet aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

#### 6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung der örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

#### 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
  - 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (insbesondere auch Projektabbruch, Betriebsstilllegung, Insolvenzverfahren),
  - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 7.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung gemäß Nr. 1.3 zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung gemäß Nr. 1.3 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

### 1132-A

#### **Berichtigung der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 3. November 2015, Az. IV/0135.01-1/88

Nr. 2.2 der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung vom 22. September 2015 (AllMBl. S. 457) wird wie folgt berichtigt:

Nach den Wörtern „zu und“ wird das Wort „dieses“ eingefügt.

Burkard Rapp  
Ministerialdirigent

### 2038.3.10-A

#### **Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 12. August 2015, Az. A3/0601-1/3

Zum Vollzug der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) gemäß § 9 Satz 2 FachV-SozVerw folgende Richtlinien:

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Zu Teil 2 Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)**

1. Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)

#### **Zu Teil 3 Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)**

2. Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)
3. Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)
4. Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)
5. Zu § 15 (Pflichten)
6. Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)

#### **Zu Teil 3 Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)**

7. Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)
8. Zu § 20 (Fachlehrgänge)
9. Zu § 21 (Klausuren)
10. Zu § 22 (Lehrgangszugnisse)
11. Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)
12. Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)
13. Zu § 25 (Leistungsnachweise)
14. Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)

#### **Zu Teil 3 Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)**

15. Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)
16. Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)
17. Zu § 41 (Klausuren, Übungen)
18. Zu § 42 (Studienabschnittsnote)
19. Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)
20. Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)
21. Zu § 45 (Leistungsnachweise)
22. Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)
23. Zu § 54 (Diplomarbeit)
24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

#### **Zu Teil 2 Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)**

1. Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)

<sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung absolvieren, gilt Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entlassung der Widerruf der Zulassung tritt. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf ist die nach § 8 für die Zulassung zuständige Behörde.

#### **Zu Teil 3 Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)**

2. Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)

- 2.1 Im Rahmen der Aufsicht über die Ausbildung sind dem Staatsministerium die Jahreszeugnisse (§ 25 Abs. 2), die Lehrgangszugnisse (§ 22) und die Studienabschnittszeugnisse (§ 42), in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung zusätzlich die Abschnittszeugnisse (§ 45 Abs. 2) vorzulegen.
- 2.2 Ergibt sich aus einem der unter Nr. 2.1 genannten Zeugnisse ein unzureichender Stand der Ausbildung,



ist darzulegen, ob die Nachwuchskraft während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird (§ 14 Abs. 2).

2.3 Für die Aufsicht durch das Staatsministerium über die Ausbildung bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrnfähigkeit gelten die Vorschriften über die Rechtsaufsicht.

### 3. Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)

3.1 Die Akademie der Sozialverwaltung (Akademie) und der Fachbereich Sozialverwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich) führen über alle Nachwuchskräfte Ausbildungsakten.

3.2 <sup>1</sup>Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde oder weist sie die Nachwuchskraft zur praktischen Ausbildung befristet einer anderen Behörde zu, so ist während der Zuweisung die Person gemäß § 13 Abs. 2 bei der aufnehmenden Behörde Dienstvorgesetzter. <sup>2</sup>Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden auch während dieser Zeit vom Leiter der Einstellungsbehörde ausgeübt.

3.3 Die Funktionen des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin (Ausbildungsleitung) und seiner oder ihrer Stellvertretung sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

3.4 <sup>1</sup>Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen müssen die charakterliche Eignung sowie die fachliche und pädagogische Befähigung besitzen, die zur Leitung der Ausbildung erforderlich ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus müssen sie das notwendige Interesse an der Ausbildung der Nachwuchskräfte aufbringen.

3.5 Den Ausbildungsleitungen obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Nachwuchskräfte ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,
- die Stationszeugnisse (§§ 25, 45) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
- die Jahres- und Abschnittszeugnisse (§§ 25, 45) zu erstellen und zu eröffnen,
- als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Nachwuchskräfte, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
- sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Nachwuchskräfte zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

- an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie

- regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen durchzuführen.

3.6 <sup>1</sup>Den Ausbildern und Ausbilderinnen (§ 13 Abs. 4) obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,

- darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte ihre Dienstpflichten einhalten,

- mit den Nachwuchskräften Halbzeitgespräche zu führen,

- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Nachwuchskräfte im Stationszeugnis darzustellen und zu bewerten,

- das Stationszeugnis am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,

- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie

- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Ausbildungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, der Ausbildungsleitung zu berichten, wenn bei Nachwuchskräften Mängel in der Ausbildung auftreten. <sup>4</sup>Sie sind gehalten, Anordnungen der Ausbildungsleitung in Fragen der Ausbildung nachzukommen.

### 4. Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

4.1 <sup>1</sup>Nimmt die Nachwuchskraft über den in Abs. 1 genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder ist er oder sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung im Sinne der FachV-SozVerw nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

- zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder

- zu Beginn des Ausbildungsjahres oder des Studien- bzw. Ausbildungsabschnitts, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat,

wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. <sup>3</sup>Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BEEG) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Zeiten zwischen dem Antritt des Dienstes und der Wiederaufnahme der Ausbildung.

4.2 Die Verlängerung der Ausbildung ist in den Fällen

- der Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 sowie

- der Nr. 4.3.3

jeweils nur einmal möglich.

4.3 Zu Abs. 2:

4.3.1 <sup>1</sup>Ein unzureichender Stand der theoretischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft

- in einem Lehrgangszeugnis (§ 22) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt,

- eine schlechtere Studienabschnittsnote (§ 42) als „ausreichend“ erhält,
  - in mehr als der Hälfte der Klausuren eines Lehrgangs oder Studienabschnitts (§ 42 Abs. 1 Satz 2) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält.<sup>2</sup> Im Studienabschnitt III wird die Durchschnittsnote der Klausuren gemäß § 41 Abs. 2 insoweit wie eine Klausur behandelt.
- 4.3.2 <sup>1</sup>Ein unzureichender Stand der praktischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft während eines Ausbildungsjahres (§ 25 Abs. 2) oder eines Ausbildungsabschnitts (§ 45 Abs. 2)
- in mehr als einem Stationszeugnis die Note „mangelhaft“,
  - in einem Stationszeugnis die Note „ungenügend“ oder
  - in einem Jahres- oder Abschnittszeugnis eine schlechtere Note als ausreichend
- erhält.<sup>2</sup> Erhält die Nachwuchskraft in einem Stations-, Jahres- oder Abschnittszeugnis in mehr als der Hälfte der Kriterien eine schlechtere Note als „ausreichend“, finden Satz 1 Spiegelstrich 1 und 3 entsprechende Anwendung.
- 4.3.3 Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn die Nachwuchskraft gemäß § 48 nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurde.
- 4.4 Der Vorbereitungsdienst soll gemäß Nrn. 4.3.1, 4.3.2 oder 4.3.3 verlängert werden, wenn nicht unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch bei einer Verlängerung nicht erreicht würde.
- 4.5 Die Nachwuchskraft ist zu entlassen, wenn
- im Falle der Nr. 4.3 die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,
  - die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht oder
  - aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Nachwuchskraft anzunehmen ist, dass er oder sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet ist.
- 4.6 <sup>1</sup>Über die Entlassung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie, bei Nachwuchskräften für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit dem Fachbereich.<sup>2</sup> Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.
- 4.7 Wird die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet und besteht die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung daher nicht (§ 55 Abs. 2 Satz 2), ist über die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Diplomarbeit zu entscheiden.
- 4.8 Wird die Nachwuchskraft nach nicht bestandener Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zugelassen, ist bezüglich der Ausbildung oder des Studiums wie bei einer Verlängerung infolge unzureichenden Standes der Ausbildung zu verfahren.
- 5. Zu § 15 (Pflichten)**
- 5.1 Bieten die Akademie oder der Fachbereich Veranstaltungen an, an denen den Nachwuchskräften die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist, so handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 3.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Nachwuchskräfte haben ihren Erholungsurlaub so einzubringen, dass dadurch die Ausbildung, insbesondere die Teilnahme an fachtheoretischen Teilen der Ausbildung, nicht beeinträchtigt wird.<sup>2</sup> Während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung können die Nachwuchskräfte im Ausnahmefall an der Akademie bis zu drei Urlaubstage, am Fachbereich bis zu fünf Urlaubstage einbringen.
- 5.3 <sup>1</sup>Die Nachwuchskräfte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene müssen einen Nachweis über ihre Schreibfertigkeit an einem Textverarbeitungssystem erbringen.<sup>2</sup> In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit müssen sie dabei 180 Anschläge, in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung 120 Anschläge durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft für Textverarbeitung nachweisen.
- 5.4 <sup>1</sup>Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen.<sup>2</sup> Die Einstellungsbehörden können die Frist bis zum Beginn des Fachlehrgangs III verlängern.<sup>3</sup> Legt eine Nachwuchskraft den Nachweis nicht rechtzeitig vor, ist er oder sie zu entlassen, sofern die Nichtvorlage nicht auf Gründen beruht, die die Nachwuchskraft nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Ein begründeter Einzelfall im Sinne des Abs. 3 Satz 2 liegt insbesondere bei Anwärtern oder Anwärterinnen vor, die aufgrund einer festgestellten Behinderung nicht in der Lage sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.
- 6. Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)**
- 6.1 Während der theoretischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:
- während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs sowie die von ihm oder ihr Beauftragten,
  - während der Fachlehrgänge der Leiter oder die Leiterin der Akademie sowie die von ihm oder ihr Beauftragten sowie
  - die Lehrpersonen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.
- 6.2 Während der praktischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:
- die Ausbildungsleitungen sowie von ihr Beauftragte,
  - die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie
  - die Lehrpersonen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- Zu Teil 3 Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)**
- 7. Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)**
- 7.1 <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft.<sup>2</sup> Das zu vermittelnde

Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. <sup>3</sup>Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. <sup>4</sup>Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.

7.2 <sup>1</sup>Werden im Rahmen der Ausbildung Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Akademie bzw. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs, während der Praktikumsphasen die Ausbildungsleitung, die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.

## 8. Zu § 20 (Fachlehrgänge)

8.1 <sup>1</sup>In den Fachlehrgängen I und II liegt der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit in der Vermittlung von Kompetenzen. <sup>2</sup>Der Fachlehrgang III dient vor allem der Umsetzung des bislang Erlernten an komplexeren Sachverhalten. <sup>3</sup>Zudem führt er auf die Qualifikationsprüfung hin.

8.2 Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach dem Curricularen Ausbildungsplan (CA).

8.3 Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fachlehrgänge ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitt geschaffen wird.

8.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

## 9. Zu § 21 (Klausuren)

9.1 <sup>1</sup>Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. <sup>2</sup>Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

9.2 <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. <sup>2</sup>Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

9.3 <sup>1</sup>Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 2 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer von der Akademie vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

## 10. Zu § 22 (Lehrgangzeugnisse)

<sup>1</sup>Die Lehrgangzeugnisse werden von der Akademie nach **Anlage 1** erstellt und an die Ausbildungsbehörde zur Eröffnung übersandt. <sup>2</sup>Das Original ist der Nachwuchskraft auszuhändigen, ein Abdruck ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium (vgl. Nr. 2.1) und die Mittelbehörden erhalten von der Akademie einen Abdruck.

## 11. Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)

11.1 Die berufspraktische Ausbildung richtet sich nach dem CA.

11.2 Unabhängig von den im CA festgelegten Lernzielen sollen die Nachwuchskräfte auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

11.3 <sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines Fachpraktikums Ausbildungspläne. <sup>2</sup>Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Fachpraktikums einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

11.4 <sup>1</sup>Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. <sup>2</sup>Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. <sup>3</sup>Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

## 12. Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)

12.1 <sup>1</sup>Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung als auch der Vertiefung des Gelernten. <sup>2</sup>Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

12.2 <sup>1</sup>Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in **Anlage 2** geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o. Ä.) möglich. <sup>2</sup>Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

## 13. Zu § 25 (Leistungsnachweise)

13.1 <sup>1</sup>Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. <sup>2</sup>Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5, 3.6).

13.2 Die Stationszeugnisse sind nach **Anlage 3**, die Jahreszeugnisse nach **Anlage 4** zu erstellen.

13.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

13.4 Die Leitung der Ausbildungsbehörde, die Mittelbehörden bzw. die Zentrale des ZBFS sowie die Akademie erhalten einen Abdruck der Jahreszeugnisse.

13.5 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Jahreszeugnissen sind diesen beizulegen und mit den Abdrucken gemäß Nrn. 2.1 und 13.4 vorzulegen.

13.6 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

**14. Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)**

- 14.1 Die Zulassungsfiktion in Abs. 2 erfasst alle Nachwuchskräfte, die nicht im Fachlehrgang II oder in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten des zweiten Jahres die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 erfüllen.
- 14.2 <sup>1</sup>Im Falle einer Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 APO) gilt Nr. 14.1 entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde. <sup>2</sup>Andernfalls, sowie im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 37 APO), bedarf es für die Zulassung eines Antrags.

**Zu Teil 3 Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)**

**15. Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)**

- 15.1 <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. <sup>2</sup>Das auf wissenschaftlicher Basis zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. <sup>3</sup>Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. <sup>4</sup>Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.
- 15.2 Die zeitliche Lage der Studienabschnitte wird jeweils vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgelegt.

**16. Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)**

- 16.1 <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Satz 2 durchzuführenden fachtheoretischen Stunden enthalten eine Freistellung während des fachpraktischen Studiums von fünf Arbeitstagen für die Diplomarbeit und 60 Stunden für die Projektarbeit. <sup>2</sup>Im Umfang von 100 Stunden werden von der Ausbildungsdienststelle praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und dem Ausbildungsziel förderliche Exkursionen durchgeführt.
- 16.2 <sup>1</sup>Die Projektarbeit wird von den Ausbildungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich durchgeführt. <sup>2</sup>Ziel ist die Verknüpfung von Theorie und Praxis.
- 16.3 Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Studienabschnitte ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden fachpraktischen Studienabschnitt geschaffen wird.
- 16.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

**17. Zu § 41 (Klausuren, Übungen)**

- 17.1 <sup>1</sup>Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist der Fachbereich Sozialverwaltung zuständig. <sup>2</sup>Bei der Bewertung werden nur ganze Noten erteilt. <sup>3</sup>Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

17.2 <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. <sup>2</sup>Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

17.3 Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Klausur aus der Studienfachgruppe Verwaltungslehre ist aus dem Studienfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen.

17.4 Wird ein Studienabschnitt nicht bestanden, sind Klausuren, die in diesem Studienabschnitt geschrieben wurden, im Wiederholungsjahr neu zu schreiben und zu bewerten.

17.5 <sup>1</sup>Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 3 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Fachbereichs hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer vom Fachbereich vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

17.6 <sup>1</sup>Die Übungen sind für die Studienfachgruppen Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Privatrecht abzuhalten. <sup>2</sup>Der Fachbereich regelt, inwieweit die Teilnahme freiwillig ist.

**18. Zu § 42 (Studienabschnittsnote)**

- 18.1 Der Fachbereich erstellt am Ende eines jeden Studienabschnitts ein Zeugnis nach **Anlage 5**.
- 18.2 <sup>1</sup>Das Zeugnis ist den Nachwuchskräften zu eröffnen und zu den Ausbildungsakten beim Fachbereich zu nehmen. <sup>2</sup>Ein Abdruck ist der Ausbildungsbehörde zu übersenden. Nr. 2.1 bleibt unberührt.

**19. Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)**

- 19.1 <sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines fachpraktischen Studienabschnitts Ausbildungspläne. <sup>2</sup>Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Abschnitts einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.
- 19.2 Die Nachwuchskräfte sollen auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.
- 19.3 <sup>1</sup>Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. <sup>2</sup>Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. <sup>3</sup>Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

**20. Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)**

- 20.1 <sup>1</sup>Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Studiums als auch der Vertiefung des Gelernten. <sup>2</sup>Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.



20.2 <sup>1</sup>Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in Anlage 2 geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o. Ä.) möglich. <sup>2</sup>Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

## 21. Zu § 45 (Leistungsnachweise)

21.1 <sup>1</sup>Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. <sup>2</sup>Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5, 3.6).

21.2 Die Stationszeugnisse sind nach Anlage 3, die Abschnittszeugnisse nach Anlage 6 zu erstellen.

21.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

21.4 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Abschnittszeugnissen sind diesen beizufügen und ggf. mit den Abdrucken gemäß Nr. 2.1 vorzulegen.

21.5 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

21.6 Ein Abdruck der Abschnittszeugnisse ist dem Fachbereich zu übersenden.

## 22. Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)

22.1 <sup>1</sup>Die Organisation und Durchführung der Qualifikationsprüfung obliegt dem Fachbereich. <sup>2</sup>Er führt dabei die zusätzliche Bezeichnung „Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse“.

22.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse umfassen:

- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Prüfungsausschüsse,
- Protokollierung und Vollzug von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse,
- Organisation und Durchführung von schriftlicher und mündlicher Prüfung,
- Festsetzung der Reisekosten und Prüfungsvergütungen für Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer, Aufsichtspersonen, Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
- unterschriftsreife Erstellung der Prüfungszeugnisse, der Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung sowie der Mitteilungen über die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gemäß § 36 Abs. 1 und § 37 APO,
- Gewährung der Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten,
- Aufbewahrung der Prüfungsakten und der Prüfungsarbeiten.

22.3 Die Ausschreibung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens sowie die Veröffentlichung des Hilfsmittelverzeichnis verbleiben beim Staatsministerium.

## 23. Zu § 54 (Diplomarbeit)

23.1 Das Nähere zur Diplomarbeit regelt eine Diplomordnung, die der Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums erlässt.

23.2 <sup>1</sup>Zur Erstellung der Diplomarbeit werden die Studierenden je fünf Arbeitstage während des fachtheoretischen Studiums und fünf Arbeitstage während des fachpraktischen Studiums (vgl. Nr. 16.1) freigestellt. <sup>2</sup>Die Freistellung soll während der letzten fünf Arbeitstage vor sowie der ersten fünf Arbeitstage nach dem Beginn des Studienabschnitts III erfolgen.

23.3 Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird der Nachwuchskraft im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt gegeben.

## 24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

24.1 <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die Ausbildungsrichtlinien für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/mD) vom 4. April 2004 (AllMBl. S. 265) und die Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl. S. 214), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl. S. 670) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

24.2 Für Nachwuchskräfte, die die Qualifikationsprüfung im Jahr 2015 ablegen, finden Nr. 4.3.1 Spiegelstrich 1 und Nr. 4.3.2 Spiegelstrich 1 und 2 keine Anwendung.

24.3 Abweichend von Nr. 24.1 treten Nr. 4.3.1 Spiegelstrich 1 und Nr. 4.3.2 Spiegelstrich 1 und 2 in Kraft

- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2016 ablegen, mit Beginn des Fachlehrgangs II,
- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2016 ablegen, mit Beginn des Ausbildungsabschnitts III, Teil 1,
- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2017 ablegen, mit Beginn des Studienabschnitts II, Teil 1.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

## Anlagen

Anlage 1: Lehrgangszeugnis

Anlage 2: Beschäftigungsnachweis

Anlage 3: Stationszeugnis

Anlage 4: Jahreszeugnis

Anlage 5a: Studienabschnittszeugnis I

Anlage 5b: Studienabschnittszeugnis II

Anlage 5c: Studienabschnittszeugnis III

Anlage 6: Abschnittszeugnis

## Anlage 1



## Akademie der Sozialverwaltung

Einstellungsbehörde/-gericht
------------------------------

**LEHRGANGSZEUGNIS I/II**

Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------	-------------------	--------------

Die Nachwuchskraft hat im Fachlehrgang I/II an folgenden Klausuren nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

– **Fachrichtung** –

teilgenommen und folgende Einzelnoten erreicht:

Aufgabe	Fächergruppen	Fachlehrgang I/II
1. Klausur		
2. Klausur		
3. Klausur		
4. Klausur		
5. Klausur		
6. Klausur		
7. Klausur		
8. Klausur		
9. Klausur		
10. Klausur		

Dies ergibt folgende Lehrgangsnote (§ 22 Abs. 1 FachV-SozVerw):

Ort, Datum

Eröffnet:  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin der Akademie

\_\_\_\_\_  
Nachwuchskraft

**Anlage 2****BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS**

für die berufspraktische Ausbildung/das berufspraktische Studium

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt		Kalendermonat <sup>1</sup>		
a) Ausbildungsabschnitt	a) Art der Beschäftigung	a) Bestätigung des Aus- bilders/der Ausbilderin		
b) Datum/Unterschrift Anwärter/Änwärterin	b) Lernziel-/CA-/CL-Nummer	b) Prüfvermerk des Aus- bildungsleiters/der Ausbildungsleiterin		

<sup>1</sup> Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist als monatlicher Bericht zu führen.

## STATIONSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang	
Ausbildungsbehörde		Station			
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt		Zeitraum der Zuweisung			
<b>I. Beschäftigung</b>					
Die Nachwuchskraft ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden:					
<b>II. Gesamtnote</b> <sup>1</sup>					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen – Rückseite – zwingend bei mangelhaft und ungenügend					

Kenntnis genommen

Erstellt:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin\_\_\_\_\_  
Ausbilder/Ausbilderin

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO	Punkte
<b>sehr gut (1)</b> eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
<b>gut (2)</b> eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
<b>befriedigend (3)</b> eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
<b>ausreichend (4)</b> eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
<b>mangelhaft (5)</b> eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
<b>ungenügend (6)</b> eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

\_\_\_\_\_  
Eröffnet:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Nachwuchskraft

III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. <b>Interesse und Motivation</b>	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. <b>Denk- und Urteilsfähigkeit</b>	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. <b>Umfang der Fachkenntnisse</b>	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. <b>Anwendung der Fachkenntnisse</b>	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. <b>Auffassungsgabe und Lernfähigkeit</b>	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. <b>Selbstständigkeit</b>	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. <b>Arbeitsorganisation</b>	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. <b>Kommunikationsfähigkeit</b>	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. <b>Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit</b>	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

**Note:** \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)



## JAHRESZEUGNIS I/II

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene 2	Prüfungs- jahrgang	
Ausbildungsbehörde					
Ausbildungszeitraum					
<b>I. Gesamtnote<sup>1</sup></b>					
sehr gut <input type="checkbox"/>	gut <input type="checkbox"/>	befriedigend <input type="checkbox"/>	ausreichend <input type="checkbox"/>	mangelhaft <input type="checkbox"/>	ungenügend <input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Kenntnis genommen

Erstellt:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin der Ausbildungsbehörde

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO	Punkte
<b>sehr gut (1)</b> eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
<b>gut (2)</b> eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
<b>befriedigend (3)</b> eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
<b>ausreichend (4)</b> eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
<b>mangelhaft (5)</b> eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
<b>ungenügend (6)</b> eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsleiter/AusbildungsleiterinEröffnet:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Nachwuchskraft

II. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)



**Anlage 5b**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Studienabschnittszeugnis  
für die/den**

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 2. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

- 1. Klausur:
- 2. Klausur:
- 3. Klausur:
- 4. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

- 1. Klausur:

**Privatrecht**

- 1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

**(Prädikat)**

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

---

1 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung  
 gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft  
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
 mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung



Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung

## Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

1. Klausur:  
2. Klausur:  
3. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

1. Klausur:

**Privatrecht**

1. Klausur:

**Verwaltungslehre**

Haushalts-, Kassen- und  
Rechnungswesen;  
Vermögensverwaltung;  
Kosten- und  
Leistungsrechnung:

**Allgemeine Lehrgebiete**

Volkswirtschaftslehre:  
Finanzwissenschaft:  
Betriebswirtschaftslehre:  
Sozialwissenschaftliche Grundlagen I:  
Sozialwissenschaftliche Grundlagen II:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

### (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

---

1 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung  
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft  
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

## Anlage 6

## ABSCHNITTSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene 3	Prüfungs- jahrgang	
Ausbildungsbehörde					
Ausbildungszeitraum					
<b>I. Gesamtnote<sup>1</sup></b>					
sehr gut <input type="checkbox"/>	gut <input type="checkbox"/>	befriedigend <input type="checkbox"/>	ausreichend <input type="checkbox"/>	mangelhaft <input type="checkbox"/>	ungenügend <input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Kenntnis genommen

Erstellt:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin der Ausbildungsbehörde\_\_\_\_\_  
Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO	Punkte
<b>sehr gut (1)</b> eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
<b>gut (2)</b> eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
<b>befriedigend (3)</b> eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
<b>ausreichend (4)</b> eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
<b>mangelhaft (5)</b> eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
<b>ungenügend (6)</b> eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

Eröffnet:  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Nachwuchskraft

<b>II. Fachkompetenz</b>	<b>Definition der Beurteilung</b>	<b>Punkte</b>
<b>1. Interesse und Motivation</b>	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
<b>2. Denk- und Urteilsfähigkeit</b>	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
<b>3. Umfang der Fachkenntnisse</b>	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
<b>4. Anwendung der Fachkenntnisse</b>	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

<b>III. Methodenkompetenz</b>	<b>Definition der Beurteilung</b>	<b>Punkte</b>
<b>5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit</b>	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerthen. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
<b>6. Selbstständigkeit</b>	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
<b>7. Arbeitsorganisation</b>	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

<b>IV. Sozialkompetenz</b>	<b>Definition der Beurteilung</b>	<b>Punkte</b>
<b>8. Kommunikationsfähigkeit</b>	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
<b>9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit</b>	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

**Note:** \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

**8110.0-A****Richtlinie für die  
Förderung von Integrationsprojekten  
(Förderrichtlinie IP)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 2. November 2015, Az. IV 3/6431-1/26****1. Rechtscharakter der Förderung**

<sup>1</sup>Das ZBFS-Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte gewähren. <sup>2</sup>Die Förderung von Integrationsprojekten ist Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Fragen zum Verhältnis der Leistungen zueinander werden unter Nr. 6 behandelt. <sup>5</sup>Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung stehen im Ermessen des ZBFS-Integrationsamtes. <sup>6</sup>Die vorliegende Richtlinie findet auch auf gleichgestellte behinderte Menschen Anwendung (§ 68 Abs. 1 und 2 SGB IX).

**2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienst****2.1 Begriff des Integrationsprojekts**

<sup>1</sup>Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. <sup>2</sup>Die Integrationsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach § 134 SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. <sup>3</sup>Nach § 132 Abs. 1 SGB IX werden folgende Formen von Integrationsprojekten unterschieden:

- Integrationsunternehmen (Nr. 2.1.1),
- Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen (Nr. 2.1.2).

**2.1.1 Integrationsunternehmen**

<sup>1</sup>Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. <sup>2</sup>Integrationsunternehmen sollen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personen- oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. <sup>3</sup>Sie sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. <sup>4</sup>Nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) können grundsätzlich nicht gefördert werden. <sup>5</sup>Der Status

der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (§ 52 der Abgabenordnung – AO) steht einer erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung nicht entgegen. <sup>6</sup>Eine erwerbswirtschaftliche Zwecksetzung wird auch nicht ausgeschlossen, wenn Integrationsunternehmen in Einzelfällen befristete Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – gegebenenfalls auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). <sup>7</sup>Eine Gefährdung der erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung kann unter anderem vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Integrationsunternehmens die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

**2.1.2 Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen**

Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen beziehungsweise öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB IX (siehe Nr. 5).

**2.1.3 Bestandsschutz**

Bisher als Integrationsprojekte geförderte Unternehmen genießen hinsichtlich ihrer Rechtsform Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den oben genannten Rechtsformen entsprechen.

**2.2 Zielgruppe**

<sup>1</sup>Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der nach Nr. 2.1 genannten Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

<sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe bestimmt das ZBFS-Integrationsamt nach Maßgabe der „Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit“ (**Anlage 1**). <sup>3</sup>Das ZBFS-Integrationsamt kann im Rahmen seiner Förderung von Integrationsprojekten Schwerpunktsetzungen oder Quotierungen ins-



besondere für die unter Satz 1 Nr. 2 und 3 benannten Zielgruppen vornehmen.

### 2.3 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 73 Abs. 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, arbeitsbegleitende Betreuung und soweit erforderlich auch

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

<sup>2</sup>Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung.

<sup>3</sup>Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

### 2.4 Ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienstmöglichkeiten, sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

#### 2.4.1 Ausgelagerte Werkstattplätze

<sup>1</sup>Einzelne ausgelagerte Werkstattplätze in einem Integrationsprojekt sind zulässig, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint. <sup>2</sup>Den Umfang dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt stimmt der Träger des Integrationsprojekts vorab mit dem ZBFS-Integrationsamt ab. <sup>3</sup>Förderleistungen nach § 134 SGB IX dürfen zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. <sup>4</sup>Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

#### 2.4.2 Hinzuverdienstmöglichkeiten

<sup>1</sup>Arbeitsangebote im Rahmen von Hinzuverdienstmöglichkeiten, ohne Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, können ebenso nicht nach § 134 SGB IX gefördert werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der genehmigten Hinzuverdienst-arbeitsplätze darf nicht im Widerspruch zu dem erwerbswirtschaftlichen Charakter des Integrationsprojekts stehen. <sup>3</sup>Bis zum 1. April teilen die Integrationsprojekte daher dem ZBFS-Integrationsamt die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres genehmigten Hinzuverdienst-arbeitsplätze und die Anzahl der zum selben Stichtag tatsächlich besetzten Hinzuverdienst-arbeitsplätze mit. <sup>4</sup>Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

#### 2.4.3 Sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Sonstige geringfügig Beschäftigte sind auch von einer Förderung ausgenommen.

### 3. Fördervoraussetzungen für Integrationsunternehmen

#### 3.1 Planungskonzept, Wirtschaftlichkeitsprüfungen

<sup>1</sup>Die Förderung von Integrationsunternehmen setzt ein Konzept voraus, nach dem sich die Integrationsunternehmen in einem Erfolg versprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sind. <sup>2</sup>Es soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung darauf ausgerichtet ist, nach einer Anlaufphase von höchstens fünf Jahren einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebs durch die Erzielung von Erlösen und nur nachrangig durch öffentliche Zuschüsse zu decken. <sup>3</sup>Diesem Zweck dient auch die Vorlage von Erklärungen möglicher Auftraggeber über ihre Absicht, dem Integrationsprojekt Lieferaufträge zu erteilen. <sup>4</sup>Das Konzept soll die als **Anlage 2** beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen (Prüfkriterien für das betriebswirtschaftliche und fachliche Konzept sowie den Finanzierungsplan – sogenannter Prüfkatalog) beantworten. <sup>5</sup>Das ZBFS-Integrationsamt kann zudem die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer – IHK) erteilen lassen. <sup>6</sup>Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das ZBFS-Integrationsamt bei laufenden Integrationsunternehmen Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (zum Beispiel Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen – BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern.

#### 3.2 Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen

##### 3.2.1 Gesetzliche Vorgaben

<sup>1</sup>Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gemäß Nr. 2.2 beschäftigen. <sup>2</sup>Die Gesamtquote schwerbehinderter Beschäftigter soll in der Regel 50 % nicht übersteigen. <sup>3</sup>Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie von Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten. <sup>4</sup>Maßstab für die Zulässigkeit einer höheren Quote ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit.

##### 3.2.2 Anzahl der Mindestbeschäftigten

<sup>1</sup>Eine Förderung nach § 134 SGB IX kommt grundsätzlich erst bei einer Anzahl von mindestens drei in Vollzeit beschäftigten schwerbehinderten Menschen oder einer entsprechenden Anzahl an Teilzeitbeschäftigten der Zielgruppe in Betracht. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mindestbeschäftigten soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erreicht werden (sogenannte Gründungsphase). <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, wird nach Ablauf dieser Frist die Förderung als Integrationsunternehmen durch eine allgemeine Förderung nach den §§ 15, 26 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ersetzt.

### 3.2.3 Ausnahme für bestehende Integrationsunternehmen

<sup>1</sup>Bestehende Integrationsunternehmen (und frühere sogenannte Selbsthilfefirmen) können ungeachtet einer die 50-%-Grenze übersteigenden Beschäftigungsquote in ihrem Bestand entsprechend den Nrn. 4.1 bis 4.4 gefördert werden. <sup>2</sup>Erweiterungen bestehender Integrationsunternehmen sind grundsätzlich förderfähig. <sup>3</sup>Sollte die Beschäftigungsquote von 50% bereits erfüllt sein oder mit der Erweiterung überschritten werden, ist wiederum die wirtschaftliche Tragfähigkeit maßgeblich.

## 4. Art und Umfang der Förderung für Integrationsunternehmen

### 4.1 Allgemeines

#### 4.1.1 Inhalt der Leistung

<sup>1</sup>Nach § 134 SGB IX können Integrationsunternehmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung sowie für besonderen Aufwand erhalten. <sup>2</sup>Das ZBFS-Integrationsamt kann Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse gewähren.

#### 4.1.2 Mindestvergütung der Beschäftigten

<sup>1</sup>Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Beschäftigten unter Beachtung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung entlohnt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen sind Tarifverträge mit Tarifbindung zu beachten, die über die Anforderungen des MiLoG hinausgehen.

#### 4.1.3 Nachrangigkeit

<sup>1</sup>Die Fördermittel des ZBFS-Integrationsamtes sind grundsätzlich nachrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Bei der individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen ist insbesondere der Vorrang von Leistungen der Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Bundesagentur für Arbeit), der Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

#### 4.1.4 Berücksichtigungsfähige Drittmittel

<sup>1</sup>Als Eigenleistung gelten auch Mittel der Aktion Mensch und ähnliche zur Unterstützung der Eigenleistung gewährte Mittel. <sup>2</sup>Ein Integrationsunternehmen darf unter Berücksichtigung der von anderen Stellen gewährten Leistungen nicht mehr Förderung erhalten als Kosten anfallen. <sup>3</sup>Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 1 SchwbAV verwiesen.

### 4.2 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

#### 4.2.1 Förderfähigkeit

<sup>1</sup>Die Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der Integrationsunternehmen umfasst Aufwendungen, die erforderlich sind, um Arbeitsplätze für die oben genannte Zielgruppe zu schaffen und zu erhalten. <sup>2</sup>Dazu gehören die Kosten für Umbau und Instandsetzung von Gebäuden

sowie von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (insbesondere Maschinen und Arbeitsplatzausstattung). <sup>3</sup>Die Förderung der Anschaffung gebrauchter Gegenstände ist grundsätzlich möglich. <sup>4</sup>Personalkosten sind dagegen nicht förderfähig. <sup>5</sup>Die Förderung von Modernisierungsinvestitionen ist in angemessenem Umfang möglich. <sup>6</sup>Aufwendungen für Modernisierungen liegen unter anderem dann vor, wenn die Investitionen für die Realisierung neuer Produktionsverfahren notwendig sind. <sup>7</sup>Ersatzbeschaffungen (zum Beispiel Ersatz eines alten Lieferwagens durch einen neuen, Ersatz einer veralteten Dreh- oder Schleifmaschine durch eine neue) werden nicht gefördert; hierfür hat das Unternehmen entsprechende Rücklagen zu bilden. <sup>8</sup>Der Erwerb beziehungsweise Bau von Gebäuden kann nur in Ausnahmefällen gefördert werden. <sup>9</sup>Grundstückskosten sind dagegen nicht förderfähig.

#### 4.2.2 Art und Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der beschäftigten schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe. <sup>2</sup>Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt in der Regel mindestens 30% der förderfähigen Gesamtaufwendungen. <sup>3</sup>Die Gesamtförderung pro Schwerbehinderten-Vollzeitarbeitsplatz der Zielgruppe darf 50 000 Euro nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Förderung des Erwerbs beziehungsweise Baus von Gebäuden kann nur mittels Zinszuschuss in Höhe von bis zu 3 000 Euro gefördert werden (pro neu errichtetem Schwerbehinderten-Vollzeitarbeitsplatz im Sinne der Nr. 2.3; bei Teilzeitbeschäftigung ist anteilig zu kürzen). <sup>5</sup>Ausschließlich behinderungsbedingte Kosten der Einrichtung eines Schwerbehinderten-Arbeitsplatzes (Vollzeit wie Teilzeit) können bis zur vollen Höhe der Kosten gefördert werden. <sup>6</sup>§ 102 Abs. 5 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV sind zu beachten.

### 4.3 Betriebswirtschaftliche Beratung

#### 4.3.1 Gründungsberatung

<sup>1</sup>Bei der Finanzierung einer Gründungberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (zum Beispiel Kammern, Landesgesellschaften). <sup>2</sup>Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann eine Förderung durch das ZBFS-Integrationsamt erst nach Vorlage eines aussagekräftigen Konzepts sowie nach seiner ausdrücklichen Einwilligung erfolgen. <sup>3</sup>Die Beratung soll von unabhängigen und fachkundigen Unternehmensberatern durchgeführt werden. <sup>4</sup>Es können bis zu 70% der Kosten, jedoch maximal 7 000 Euro, übernommen werden.

#### 4.3.2 Beratung in Krisen- und Konsolidierungsphasen

<sup>1</sup>Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen – etwa zur Unterstützung der weiteren strategischen Planung oder bei größeren Investitionsentscheidungen – wird nach der Notwendigkeit des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden. <sup>2</sup>Die Förderung ist auf maximal 10 000 Euro begrenzt und wird nicht als Dauerförderung gewährt.

#### 4.4 Laufende Leistungen

##### 4.4.1 Besonderer Aufwand

<sup>1</sup>Unter den besonderen Aufwand im Sinne von § 134 SGB IX fallen insbesondere eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung des schwerbehinderten Arbeitnehmers sowie die Notwendigkeit, in einem überdurchschnittlich hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten. <sup>2</sup>Bei jedem schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe nach Nr. 2.2 wird grundsätzlich ein besonderer Aufwand anerkannt und entsprechend gefördert. <sup>3</sup>Das Personal, das die arbeitsbegleitende Unterstützung durchführt, muss über Kenntnisse verfügen, wie sich die jeweiligen Behinderungsarten in Arbeitsabläufen auswirken können. <sup>4</sup>Hilfreich sind zudem behinderungsspezifische Erfahrungen zu einzelnen Behinderungsbildern. <sup>5</sup>Dem ZBFS-Integrationsamt sind entsprechende Nachweise über die persönliche Befähigung zu einer qualifizierten arbeitsbegleitenden Unterstützung vorzulegen. <sup>6</sup>Eine Förderung des besonderen Aufwands ist nicht durch Leistungsgewährung Dritter zur beruflichen Eingliederung (zum Beispiel Eingliederungszuschuss – EGZ – gemäß § 88 SGB III) ausgeschlossen, da diese nicht für denselben Zweck erbracht werden. <sup>7</sup>Bei Arbeitsunfähigkeit eines schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe werden Leistungen für den besonderen Aufwand bis zu einer Dauer von sechs Wochen in der bisherigen Höhe weitergewährt (Zeitraum der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, siehe § 3 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes – EntgFG); der Ausgleich einer Minderleistung für diesen Zeitraum bleibt hiervon unberührt. <sup>8</sup>Auf § 84 SGB IX (Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement) wird hingewiesen.

##### 4.4.2 Minderleistungsausgleich

<sup>1</sup>Eine nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SGB IX, § 27 SchwbAV förderfähige Minderleistung liegt vor, wenn die Arbeitsleistung des Beschäftigten der Zielgruppe nach Nr. 2.2 behinderungsbedingt dauerhaft mindestens 30 % geringer ist als diejenige eines nicht behinderten Beschäftigten, der eine vergleichbare Tätigkeit im Unternehmen ausübt. <sup>2</sup>Eine Förderung scheidet aus, solange Leistungen Dritter zur beruflichen Eingliederung (zum Beispiel EGZ gemäß § 88 SGB III, Leistungen nach § 16e SGB II) gewährt werden (§ 102 Abs. 5 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV).

##### 4.4.3 Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderhöhe ist grundsätzlich der tatsächlich gezahlte Bruttolohn des jeweiligen schwerbehinderten Arbeitnehmers zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung („Arbeitgeberbrutto, AG-Brutto“). <sup>2</sup>Für den Fall, dass lediglich das tatsächlich gezahlte Arbeitnehmerbrutto mitgeteilt wird, wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Anlehnung an § 91 Abs. 1 SGB III pauschal ermittelt (vergleiche hierzu Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der §§ 88 bis 92 und 131 SGB III (EGZ), S. 11 – pauschalierter AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag: 20 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts, gültig bis 31. Dezember 2019). <sup>3</sup>Sonderzahlungen (Weihnachts-

geld und/oder Urlaubsgeld) werden in beiden Fällen berücksichtigt. <sup>4</sup>Der besondere Aufwand wird pauschal mit 25 % des AG-Bruttos abgegolten. <sup>5</sup>Bei Anerkennung einer Zielgruppenzugehörigkeit nach den Kriterien der Kategorien A 1, A 2 (siehe Anlage 1) oder bei Vorliegen einer psychischen Behinderung mit einem Einzel-Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 werden 35 % des AG-Bruttos gewährt. <sup>6</sup>Im Falle der Gewährung von Förderungen für besonderen Aufwand und Minderleistungsausgleich beträgt die Förderung 45 % des AG-Bruttos. <sup>7</sup>Bei anerkannter Zielgruppenzugehörigkeit nach den Kriterien der Kategorien A 1, A 2 oder bei Vorliegen einer psychischen Behinderung (Einzel-GdB von mindestens 30) werden 55 % des AG-Bruttos gewährt. <sup>8</sup>Bei Beschäftigten der Zielgruppe, für die bereits vor dem 1. Januar 2016 Leistungen für den besonderen Aufwand allein oder in Kombination mit Minderleistungsausgleich gewährt wurden, wird der besondere Aufwand allein pauschal mit 35 %, in Kombination mit Minderleistungsausgleich mit 55 % des AG-Bruttos abgegolten. <sup>9</sup>Diese Regelung gilt nicht, wenn nach dem 1. Januar 2016 für einen dieser Beschäftigten eine Förderung nach einer höheren Quote gewährt werden würde (zum Beispiel wegen Wegfall des EGZ). <sup>10</sup>Der arbeitsbegleitende Betreuungsaufwand im Sinne von § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SGB IX, § 27 SchwbAV ist mit der Förderung des besonderen Aufwands abgegolten. <sup>11</sup>Bei fehlender Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt eine allgemeine Förderung nach § 27 SchwbAV.

##### 4.4.4 Auffangregelung

<sup>1</sup>Ergibt sich für das Kalenderjahr 2016 eine für das Integrationsprojekt insgesamt niedrigere Förderung als im Kalenderjahr 2015, soll eine Ausgleichszahlung für das Kalenderjahr 2016 und erforderlichenfalls auch für das Kalenderjahr 2017 gewährt werden, sodass eine dem Kalenderjahr 2015 entsprechende Gesamtförderung erreicht wird. <sup>2</sup>Ein Ausgleich einer niedrigeren Förderung, die nicht auf die Neuberechnung nach diesen Empfehlungen zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen.

## 5. Förderung von rechtlich unselbstständigen Integrationsprojekten (unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen)

### 5.1 Förderfähige Einrichtungen

<sup>1</sup>Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am Wirtschaftswettbewerb. <sup>2</sup>Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können nur von Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführt werden. <sup>3</sup>Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Rehabilitationseinrichtungen sowie andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen und keine gewerblichen Tätigkeiten im Rahmen einer Marktteilnahme ausführen, können keine förderfähigen Integrationsbetriebe/-abteilungen gründen beziehungsweise führen. <sup>4</sup>Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen einer Förderung als Integrationsbetrieb beziehungsweise -abteilung allerdings nicht entgegen (vergleiche



Nr. 2.1.1). <sup>5</sup>Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) hat, einen Integrationsbetrieb beziehungsweise eine -abteilung gründen beziehungsweise führen, wenn

1. die gGmbH selbst gemäß Nr. 2.1 erwerbswirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
2. dieser zu gründende/führende Integrationsbetrieb beziehungsweise diese -abteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer gemäß Nr. 2.1 tätig werden soll beziehungsweise tätig ist.

<sup>6</sup>Die Förderung eines Integrationsbetriebs beziehungsweise einer -abteilung setzt voraus, dass der Betriebsinhaber selbst Arbeitgeber der schwerbehinderten Menschen ist, die im Integrationsbetrieb oder der -abteilung beschäftigt werden.

#### 5.2 Schaffung neuer Arbeitsplätze, Beschäftigungsquote

<sup>1</sup>Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt kann grundsätzlich nur dann als solches anerkannt und gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe (Nr. 2.2) geschaffen werden. <sup>2</sup>Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Integrationsprojekt muss mindestens 25 % betragen. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht (§ 71 SGB IX) erfüllen.

#### 5.3 Konzeptionelle Grundlage

<sup>1</sup>Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt bedarf auch einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 2. <sup>2</sup>Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt über eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur verfügen, welche sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlägt. <sup>3</sup>Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Integrationsprojekts ist durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung sicherzustellen. <sup>4</sup>Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber des Integrationsprojekts die Pflichten gemäß § 81 Abs. 4 SGB IX in besonderem Maße erfüllt. <sup>5</sup>Die allgemeinen Arbeitgeberpflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gemäß § 133 SGB IX. <sup>6</sup>Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Integrationsprojekt.

#### 5.4 Wechselmöglichkeit

<sup>1</sup>Bei der Beschäftigung in einem Integrationsbetrieb oder einer -abteilung soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. <sup>2</sup>Daher hat der Arbeitgeber gemäß § 81 Abs. 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projekts zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.

#### 5.5 Integrationsvereinbarung

<sup>1</sup>Unternehmen, die einen Integrationsbetrieb oder eine -abteilung einrichten wollen, sollen über eine Integrationsvereinbarung (§ 83 SGB IX) verfügen. <sup>2</sup>In dieser sind auch die in den Nrn. 5.3 und 5.4 genannten Themen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Liegt bei Errichtung eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen und dem ZBFS-Integrationsamt übermittelt werden.

#### 5.6 Förderfähige Leistungen

<sup>1</sup>Es können die unter Nr. 4 dargestellten Förderungen geleistet werden. <sup>2</sup>Der Erwerb beziehungsweise Bau von Gebäuden kann nicht gefördert werden.

### 6. Verhältnis der spezifischen Förderung von Integrationsprojekten (§ 134 SGB IX) zu anderen Förderleistungen

#### 6.1 Neuschaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV

Die Förderung von Integrationsprojekten nach § 134 SGB IX, die eine weiter gehende Förderung erlaubt (insbesondere soweit sie auch Leistungen zugunsten von Modernisierungsmaßnahmen zulässt), geht der Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots nach § 15 SchwbAV vor.

#### 6.2 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 26 SchwbAV

<sup>1</sup>Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 26 SchwbAV sind regelmäßig in den Leistungen beim Aufbau des Integrationsprojekts nach § 134 SGB IX enthalten. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann eine Förderung nach § 26 SchwbAV in Betracht kommen, wenn ein Arbeitsplatz oder das Arbeitsplatzumfeld speziell an eine Behinderung angepasst werden muss. <sup>3</sup>Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 34 SGB IX sind vorrangig. <sup>4</sup>Spezielle, auf betriebliche Bedürfnisse von Integrationsprojekten zugeschnittene Seminare und solche, die nichtbehinderte Beschäftigte sowie das Unterstützungspersonal im Umgang mit den schwerbehinderten Beschäftigten schulen sollen, können gefördert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV). <sup>5</sup>Nicht gefördert werden können hingegen allgemeine betriebswirtschaftliche Seminare sowie Rechtsseminare. <sup>6</sup>Kenntnisse in Personalmanagement und Mitarbeiterführung werden als vorhanden vorausgesetzt. <sup>7</sup>Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oben genannten Inhalts werden mit maximal 4 000 Euro pro Integrationsprojekt (juristische Person) pro Kalenderjahr bezuschusst. <sup>8</sup>Bei Integrationsprojekten mit mehr als 50 Beschäftigten der Zielgruppe beträgt die Förderung maximal 6 000 Euro pro Kalenderjahr. <sup>9</sup>Erstattungsfähig sind nur die Seminargebühren. <sup>10</sup>Nicht förderfähig sind Reisekosten, wie zum Beispiel Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Beförderungskosten usw. <sup>11</sup>Diese sind vom Integrationsprojekt selbst zu tragen. <sup>12</sup>Die Förderung erfolgt auf Antrag; dieser soll einmal pro Kalenderjahr gesammelt nach Durchführung der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gestellt werden und es sind ihm entsprechende Verwendungsnachweise (etwa Teilnahmezertifikat, Nachweis über die Seminardauer, Seminarrechnung) beizulegen.

### 6.3 Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten nach § 102 Abs. 4 SGB IX

<sup>1</sup>Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben uneingeschränkt erbracht werden. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenten nach § 102 Abs. 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte bereits aufgrund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 134 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.

## 7. Verfahren

### 7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für Leistungen an Integrationsprojekte im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist das Integrationsamt bei der Regionalstelle des ZBFS zuständig, in deren Gebiet der Sitz des Integrationsprojekts liegt. <sup>2</sup>Über die Förderung von Integrationsprojekten entscheidet das ZBFS-Integrationsamt in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Die vorherige Zustimmung des StMAS ist nur bei Investitionsvorhaben von insgesamt über 500 000 Euro erforderlich. <sup>4</sup>Dem StMAS wird jeweils ein Abdruck des Bewilligungsbescheids übersandt.

### 7.2 Zu beachtende Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) keine spezielleren Regelungen vorsehen, sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 – FMBl. S. 259 –, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 – FMBl. S. 314 – geändert worden ist) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sozialleistungsrechts entsprechend zu berücksichtigen.

### 7.3 Antragstellung, Nachweisführung, Leistungszeitpunkt

<sup>1</sup>Leistungen sind vom Träger des Integrationsprojekts zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei hat er die erforderlichen Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Auch bei laufenden Leistungen kann das ZBFS-Integrationsamt jederzeit Nachweise anfordern. <sup>4</sup>Die Leistungen erbringt das ZBFS-Integrationsamt frühestens vom Monat der Antragstellung an. <sup>5</sup>Es können Abschlagszahlungen an die Integrationsprojekte erfolgen.

### 7.4 Stellung von Sicherheiten; Bindungsfristen

<sup>1</sup>Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Bescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationsprojekten geeignete Sicherheiten zu stellen. <sup>2</sup>Über Art und Umfang der Sicherheit wird im Einzelfall

entschieden. <sup>3</sup>Bei der Festlegung von Bindungsfristen wird entsprechend § 15 SchwbAV verfahren.

### 7.5 Statistische Erfassung

<sup>1</sup>Eine Übersicht über die Anzahl der geförderten Integrationsprojekte ist vom Integrationsamt bei der Regionalstelle des ZBFS statistisch zu erfassen und der Zentrale bis zum 1. März eines jeden Jahres zu übersenden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist nach gleicher Verfahrensweise die BIH-Jahresstatistik zu erstellen. <sup>3</sup>Von beiden Statistiken erhält das StMAS jeweils einen Abdruck.

### 7.6 Nachweis von Kosten und Zuschüssen Dritter

<sup>1</sup>Der Träger des Integrationsprojekts hat dem ZBFS-Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei der Erbringung von laufenden Pauschalbeträgen sind in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gehaltsnachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Integrationsprojekte, die eine Förderung nach diesen Empfehlungen beantragen beziehungsweise erhalten, sind verpflichtet, dem ZBFS-Integrationsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Projekt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen beziehungsweise Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen. <sup>4</sup>Sollten die Förderungen insgesamt zu einem unangemessenen Verhältnis zu den Arbeitgeberkosten für den schwerbehinderten Arbeitnehmer führen, wird das ZBFS-Integrationsamt die Abstimmung aller Zuwendungsgeber veranlassen.

## 8. Härtefallregelung

In Fällen der Existenzgefährdung eines Unternehmens kann mit Zustimmung der Zentrale des ZBFS-Integrationsamtes von dieser Richtlinie abgewichen werden.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

### 9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. <sup>3</sup>Die „Empfehlungen für die Förderung von Integrationsprojekten nach den §§ 132 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. Februar 2011 treten mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

### 9.2 Übergangsregelung

Für Integrationsprojekte, die bereits vor dem 1. November 2015 nach den §§ 132 ff. SGB IX gefördert wurden, gilt diese Richtlinie hinsichtlich der Förderung laufender Leistungen (Nr. 4.4) ab dem 1. Januar 2016.

Höhenberger  
Ministerialdirektor



## Anlage 1

## Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit

## Anmerkungen:

Die Tätigkeit in einem Integrationsprojekt ist nicht die Regelform der Teilhabe am Arbeitsleben, weder für beruflich besonders beeinträchtigte, noch für schwerbehinderte Menschen generell. Diese Arbeitshilfe begründet kein automatisches Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des ZBFS-Integrationsamtes.

Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d. h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit. Besonders geförderte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse können im Einzelfall davon ausgenommen werden.

Die Nachweise zu N6, N7, N8 und N9 können gegebenenfalls in einem Bericht zusammengefasst werden. Die Berichterstattung kann zum Beispiel durch eine fachdienstliche Stellungnahme eines IFD oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgen.

<b>A</b>	<b>Zielgruppenzugehörigkeit ist in der Regel gegeben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:</b>	
A1	geistige Behinderung oder Lernbehinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50	
A2	seelische Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50	
A3	Übergang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50	
A4	Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung bei einem GdB = oder > 50	
A5	Übergang aus Schule (nur „Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“) bei einem GdB = oder > 50	
<b>B</b>	<b>Zielgruppenzugehörigkeit wird unter Berücksichtigung der unter C und D genannten Kriterien genauer geprüft, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:</b>	
B1	schwere Körperbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B2	schwere Sinnesbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B3	schwere Mehrfachbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B4	Personen mit einem GdB von 30 oder 40 und mit Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX	
B5	Übergang aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50	
B6	Übergang aus psychiatrischer Einrichtung, soweit nicht unter A4	
B7	Übergang aus Schule, soweit nicht unter A5	
<b>C</b>	<b>Berufsbezogene Auswirkungen der Behinderung</b>	
C1	Besondere nachteilige Auswirkung der unter B genannten Behinderung auf das Arbeitsleben liegt vor	
C2	Vermittlung stößt trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und Einsatz des Integrationsfachdienstes (IFD) auf besondere Schwierigkeiten	
<b>D</b>	<b>Weitere Vermittlungshemmnisse zu den Behinderungen liegen vor und zwar:</b>	
D1	Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr)	
D2	Alter (> 50 Jahre)	
D3	fehlende berufliche Qualifikation	
D4	Sonstige:	
<b>N</b>	<b>Nachweise für alle Fallgruppen unter A oder B:</b>	
N1	Anerkennungsbescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung	
N2	Gültiger Schwerbehindertenausweis	
N3	Nachweis über Leistungen Dritter (Lohnkostenförderung etc.)	
N4	Arbeitsvertrag und ggf. Anlagen zum Arbeitsvertrag	
	<b>Nachweise in der Regel nur für die Fallgruppen unter B:</b>	
N5	Gleichstellungsbescheid falls Gruppe B4	
N6	Erläuterung der nachteiligen Auswirkungen der Behinderung auf das Arbeitsleben	
N7	Nachweis der vorherigen Arbeitslosigkeit	
N8	Darstellung des beruflichen Werdegangs und der fehlenden beruflichen Qualifikation	
N9	Darstellung der sonstigen Vermittlungshemmnisse	
	<b>Nachweise nur für Übergänger und Übergängerinnen oder Abgänger und Abgängerinnen:</b>	
N10	Darstellung über Verlauf und Dauer der zielgerichteten Vorbereitung bei Übergang aus WfbM oder psychiatrischer Einrichtung	
N11	Entlasszeugnis bei Schulabgängern und Schulabgängerinnen	

**Anlage 2****Prüfkriterien für das betriebswirtschaftliche und fachliche Konzept sowie den Finanzierungsplan**

Das Konzept sollte Auskunft über folgende Inhalte geben:

1. Genaue Beschreibung des Produkts bzw. der zu erbringenden Dienstleistung; Einschätzung der Marktchancen, Darstellung der Absatzmärkte und -strategien.
2. Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen im Hinblick auf Zuordnung zu den Typen Integrationsunternehmen, -betrieb, -abteilung (wichtig dafür ist eine Beschreibung der bei dem Träger bereits vorhandenen Betriebe und Zweckbetriebe):
  - a) Angaben über die sozialen Unternehmer, die Gesellschaft oder Körperschaft einschließlich Angaben zu den Gesellschaftern (bei GmbHs);
  - b) Angaben zur Satzung, den rechtlichen Vertretern der Trägerorganisationen und ggf. Steuerbegünstigung (im Sinne der §§ 51 ff. AO).
3. Darstellung des Personalkonzepts – Leitungsebene; Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung des zukünftigen Geschäftsführers bzw. für das Integrationsprojekt hauptverantwortlichen Betriebsleiters:
  - a) formale Qualifikation;
  - b) Produkt- und Branchenerfahrung;
  - c) Führungserfahrung (auch mit leistungsgeminderten Mitarbeitern);
  - d) Lebenslauf.
4. Darstellung des Personalkonzepts – arbeitsbegleitende Unterstützung; Angaben zur Qualifikation, Eignung und beruflichen Erfahrung des Unterstützungspersonals.
5. Darstellung des Personalkonzepts – Beschäftigte:
  - a) Beschreibung der Anforderungen für die Arbeitsplätze der einzustellenden schwerbehinderten Menschen;
  - b) Stellenplan (bei komplexeren Projekten ein Organigramm), Beschreibungen der wesentlichen Stellen;
  - c) Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien der innerbetrieblichen (bzw. außerbetrieblichen) Personalentwicklung;
  - d) Beschreibung des Eingangs- bzw. Auswahlverfahrens der einzustellenden schwerbehinderten Menschen.
6. Darstellung der wirtschaftlichen Soll-Entwicklung nach fünf Betriebsjahren, ergänzend dazu eine kommentierte Planungsrechnung (im ersten Schritt sind die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen differenziert darzustellen):
  - a) Investitionen: detaillierte Darstellung der geplanten Investitionen (Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, jährliche Abschreibung);
  - b) Personalkosten: Anhand des Stellenplans und der Angaben über die Lohnhöhe (Mindestlohn/Tarif) des Betriebs werden die Personalkosten mehrere Jahre berechnet; jährliche Tarifierhöhungen sowie Erhöhungen des Mindestlohns werden berücksichtigt. Evtl. geplante sukzessive Einstellung von Mitarbeitern wird gesondert ausgewiesen;
  - c) Betriebskosten: Schätzung anhand von Vergleichszahlen und Erfahrungswerten; detaillierte Angaben zu Raumkosten (Art, Dauer und Preisentwicklung des Mietvertrags), Energiekosten, Werbung, Versicherungen, Buchhaltung und Buchprüfung;
  - d) Variable Kosten (Rohstoffe, Handelswaren, Materialien): Ermittlung entsprechender Angaben aufgrund von Branchen Kennziffern bzw. Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe;
  - e) ggf. kalkulatorische Kosten: Neben den Abschreibungen der Investitionen sind je nach Betriebszweig und konkreter Risikolage pauschale Wertberichtigungen, Forderungs- und Anlaufverluste, Risiko- und Wagniskosten einzuplanen;
  - f) ggf. Zins- und Finanzierungskosten;
  - g) Auflistung der Eigen- bzw. Fremdmittel.
7. Zuschüsse: Die zu erwartenden Zuschüsse sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen und Berechnung der zeitlich (meist degressiven) Entwicklung darzustellen und zu berechnen.  
Investitionskostenzuschüsse sollten nicht in die Gewinn- und Verlustplanung einfließen, der Betrieb sollte das Ziel der Erwirtschaftung von Reinvestitionen verfolgen und ggf. Überschüsse für Substanzverbesserung, Rücklagen oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwenden.
8. Errechnung und Verprobung des „break-even-points“: Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen wird der „break-even-point“ – unter Berücksichtigung der Zuschüsse sowie ohne Berücksichtigung der Zuschüsse – ermittelt.  
Der als Ergebnis errechnete Sollumsatz wird je nach spezifischem Konzept in folgender Hinsicht verprobt:
  - Betriebsleistungskapazität (personelle und maschinelle Ressourcen, Berücksichtigung von notwendigen Reserven);
  - Marktsituation (Absatzmöglichkeiten der Produkte);
  - Wachstumsdynamik (Ist das notwendige bzw. errechnete Soll-Wachstum realistisch zu erzielen? Welcher flankierenden Maßnahmen bedarf es?);
  - Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter (unter Berücksichtigung von Produktivitätswerten und -steigerungen laut Erfahrungen in bestehenden Betrieben).
9. Darstellung einer Zielprojektion: Welche Zuschussquote hält der Antragsteller für langfristig notwendig, um die vorgegebenen Zielsetzungen solide erfüllen zu können? Dabei sind die gesetzlichen Förderinstrumente und eine anzunehmende Personalfuktuation mit zu berücksichtigen.

**2126.0-G**

**Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der Niederlassung  
von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 9. November 2015, Az. 31d-G8060-2013/81-72**

1. Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 420), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (AllMBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift und in der Vorbemerkung werden jeweils nach dem Wort „Ärzten“ die Wörter „sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
  - 1.2 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 5.1 wie folgt gefasst:  
„5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben“.
  - 1.3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
    - 1.3.2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Freistaat Bayern fördert daher die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten nach § 11 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, von Ärztinnen und Ärzten, die an der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nach § 12 der Bedarfsplanungs-Richtlinie teilnehmen sowie von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Kinder- und Jugendpsychiatern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie im ländlichen Raum.“
  - 1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.4.1.1 Nach dem Spiegelstrich 3 werden die folgenden Spiegelstriche 4 bis 10 eingefügt:  
„– ambulant vertragsärztlich tätige Augenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Augenarzt,  
– ambulant vertragsärztlich tätige Chirurgin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Chirurg,  
– ambulant vertragsärztlich tätige Hautärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hautarzt,  
– ambulant vertragsärztlich tätige HNO-Ärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger HNO-Arzt,  
– ambulant vertragsärztlich tätige Nervenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Nervenarzt,  
– ambulant vertragsärztlich tätige Orthopädin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Orthopäde,  
– ambulant vertragsärztlich tätige Urologin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Urologe,“
      - 1.4.1.2 Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 11 und 12.
        - 1.4.1.3 In Spiegelstrich 11 wird das Wort „Vertragspsychotherapeutin“ durch das Wort „Psychotherapeutin“ und das Wort „Vertragspsychotherapeut“ durch das Wort „Psychotherapeut“ ersetzt.
        - 1.4.2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zum Fördergebiet gehören ebenso Planungsbereiche, für die Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V festgestellt worden sind, wenn
          - überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, aufgrund von § 101 Abs. 4 Satz 5 und 6 SGB V, § 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vertragsärztlich tätig werden,
          - der Landesausschuss für den Ort der beabsichtigten Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Abs. 3 SGB V festgestellt hat oder
          - die für den Planungsbereich angeordneten Zulassungsbeschränkungen ohne die beabsichtigte Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V in der nächsten regulären Sitzung des Landesausschusses aufgehoben werden müssten.“
        - 1.4.3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„In allen anderen Fällen, in denen für einen Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind, kann eine Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V nur gefördert werden, wenn ohne diese Praxisnachfolge ein unmittelbares schwerwiegendes lokales Versorgungsdefizit entstände und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.“
  - 1.5 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben“.
    - 1.5.2 Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau bzw. der Erweiterung einer Praxis oder einer Filiale stehen. Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebsausgaben (Sach- und Personalausgaben).“
    - 1.5.3 Abs. 2 wird gestrichen.
  - 1.6 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.6.1 In Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „beträgt“ und nach den Wörtern „beträgt die Zuwendung“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
    - 1.6.2 Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„Die Höhe der Zuwendung reduziert sich um die Hälfte, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antrag-

- steller eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag nach § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde.“
- 1.6.3 Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- 1.6.4 In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „vertragsärztlichen Versorgung“ die Wörter „in Gemeinden nach Nr. 4 Spiegelstrich 1“ eingefügt.
- 1.6.5 Dem Abs. 5 werden folgende Spiegelstriche 3 und 4 angefügt:
- „– Ist die Gesamtfördersumme, die eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger mit einem vollen Versorgungsauftrag aus den Mitteln der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und des Freistaates Bayern nach Maßgabe der Spiegelstriche 1 bzw. 2 erhält, niedriger als die Fördersumme, die allein aus den Mitteln des Freistaates Bayern nach Abs. 1 bzw. 2 bei einer Niederlassung bzw. Filialbildung außerhalb eines (drohend) unterversorgten Planungsbereichs (Regelförderung) ausgereicht werden würde, kann der Förderbetrag nach Spiegelstrich 1 bzw. 2 mit Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege um die Differenz zwischen der Gesamtfördersumme und der Regelförderung erhöht werden.
- Abs. 3 gilt entsprechend.“
- 1.7 Nr. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nach den Wörtern „Dem Antrag sind“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 1.7.2 Nach Spiegelstrich 5 wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
- „– ein Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf,“.
- 1.7.3 Der bisherige Spiegelstrich 6 wird Spiegelstrich 7.
- 1.8 In Nr. 10 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 1 werden die Wörter „30. Juni 2013 bei der Bayerischen Gesundheitsagentur“ durch die Wörter „30. November 2015 bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt und wird die Angabe „31. März 2014“ durch die Angabe „31. März 2016“ ersetzt.
- 1.9.2 In Satz 2 wird die Angabe „1. April 2014“ durch die Angabe „1. April 2016“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## 2175.5-G

### Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 27. Oktober 2015, Az. 43b-G8300-2014/195-44

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege betreffend die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 (AllMBl. S. 56) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderverfahren“ die Wörter „bis 31. Dezember 2015“ gestrichen.
  - 1.2 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Wörter „das für Anträge, die bis 31. Dezember 2015 eingehen, zuständig ist und“ gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yavuz Kül

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. Oktober 2015, Az. Prot 1240-2977-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Herrn Yavuz Kül am 23. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Asip Kaya, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmaier  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Panagiota Konstantinopoulou

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 2. November 2015, Az. Prot 1240-2995-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in München ernannten Frau Panagiota Konstantinopoulou am 29. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Sofia Gramata, am 8. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs  
Ministerialrat

### Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 9. November 2015, Az. Prot 1240-45-30**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim hat sich wie folgt geändert:

Mainzer Straße 31, 65719 Hofheim

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmaier  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 10. November 2015, Az. Prot 1240-2996-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Tauboldy Umbetbayev am 6. November 2015 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Yerlan Mukashev, am 17. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmaier  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ján Voderadský

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 10. November 2015, Az. Prot 1240-3000-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Ján Voderadský am 6. November 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Veronika Lombardini, am 12. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmaier  
Ministerialdirigent



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München** (BesGr R 6) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **21. Dezember 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Referat A 2) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes wird die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien vorausgesetzt:

- deutlich überdurchschnittliches Examensergebnis (Zweite Juristische Staatsprüfung),
- hinreichende Vorerfahrung in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit,
- ausgeprägte Führungs-, Verwaltungs- und Berufserfahrung, Flexibilität bezüglich der Wahrnehmung neuer Aufgaben,
- ausgezeichnete Beurteilung und entsprechende Verwendungseignung.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **21. Dezember 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 61. bis 63. Lieferung, Stand März 2015, Loseblattwerk etwa 8690 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 76. bis 78. Lieferung, Stand Mai 2015, Loseblattwerk etwa 10150 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context“, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 66. Lieferung, Stand Mai 2015, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2130 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 145. bis 146. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand April 2015, Loseblattwerk etwa 9230 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Széchényi, **Das sozialrechtliche Widerspruchsverfahren**, 2015, 118 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-05524-7.

Bislang fehlte speziell für den Bereich des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens eine Orientierungshilfe, diese

Lücke schließt nun der neue Leitfaden. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf Widerspruchsverfahren im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Der Autor geht auf den Zweck des Vorverfahrens ein, erläutert das anwendbare Verfahrensrecht und schildert den Ablauf des Widerspruchsverfahrens. Von der Zulässigkeit und der Begründetheit des Widerspruchs bis zum Aufbau des Widerspruchsbescheids behandelt der Leitfaden mit zahlreichen Mustern die sich in der Praxis ergebenden Probleme. Ausführungen zu den Kosten und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie zu Bekanntgabe und Zustellung runden den Band ab.

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, Textausgabe mit Verordnungen, 18., aktualisierte Auflage 2015, 186 Seiten, Preis 11,60 €, ISBN 978-3-415-05556-8.

Die 18., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Juli 2015.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, Loseblattwerk in 3 Ordnern einschließlich der 61. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2015, Preis 96 €.

**Giesecking Verlag, Bielefeld**

Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, **RPfLG**, Kommentar zum Rechtspflegegesetz, 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, LIV, 861 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-7694-1130-0.

Das völlig neu bearbeitete Werk befindet sich auf dem Stand von Ende 2014. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2014, teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet. Der Kommentar stellt für sich den Anspruch, die Anwendung des RPFg praxisingerecht und kritisch zu begleiten, inhaltlich erschöpfend und präzise und in der Darstellung klar und übersichtlich zu sein. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Arzt/Weber/Heinrich, **Strafrecht, Besonderer Teil**, Lehrbuch, 3., neu bearbeitete Auflage 2015, LXIII, 1429 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-7694-1111-9.

Der gesamte Besondere Teil des Strafrechts wird umfassend und einheitlich in einem Band dargestellt. Eingehende Berücksichtigung finden z. B. die neue Rechtsprechung zur Sterbehilfe, zur Hehlerei oder zum Schadensbegriff bei Betrug und Untreue. Die bewährte didaktische Konzeption bietet Überblick und gebotene Tiefe zugleich unter Einbeziehung der kriminalpolitischen Hintergründe und übergreifenden Zusammenhänge (auch zum AT). Der Schwerpunkt liegt auf den examensrelevanten Fragestellungen, dabei wird zwischen Grundwissen und Einzelheiten sorgfältig unterschieden.

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Disziplinalgesetz unter Berücksichtigung der Disziplinalgesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 8. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2015, 89,90 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Haft, **Einführung in das juristische Lernen**, Unternehmen Jurastudium, 7., mit einem Nachwort versehene, im Übrigen unveränderte Auflage 2015, XXXVI, 443 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-7694-1143-0.

Das Buch macht Denk- und Lernvorgänge bewusst, beschreibt Wege und Methoden für erfolgreiches Lernen, stellt sie grafisch dar, baut Strukturen auf und liefert laufend Beispiele. Im Nachwort geht der Autor auf die aktuellen Entwicklungen, insbesondere im IT-Bereich, ein.

Hoppe, **Präventionsmaßnahmen bei drohender weiblicher Genitalverstümmelung**, 2013, XXX, 154 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 257, ISBN 978-3-7694-1121-8.

Laut Schätzungen der WHO kommen zu 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen, die weltweit an ihren Genitalien beschnitten sind, jährlich ca. zwei Millionen hinzu. In Deutschland sind potenziell 50 000 Mädchen davon bedroht. In der Einleitung des Buches werden die tatsächlichen Gegebenheiten behandelt und anschließend die aktuelle Situation der in Deutschland und Europa lebenden Frauen und Kinder dargestellt. Die derzeitigen Defizite der deutschen Rechtslage werden anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung herausgearbeitet. Der Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung möglicher Präventionsmaßnahmen, der Einführung von verpflichtenden

Früherkennungsuntersuchungen und den verschiedenen Alternativen bei den Sorgerechtsentziehungen. Auf eine mögliche Strafrechtsverfolgung wird eingegangen, wobei der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Straftatbestand (§ 226a StGB) aufgenommen wurde.

**Haufe-Mediengruppe, Freiburg**

Schulze/Sejkora, **Positive Führung**, Resilienz statt Burnout, 2015, 168 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-06015-5.

Das Buch unterstützt Führungskräfte, Resilienz bei sich und anderen zu entwickeln. Es hilft bei einem konstruktiven Umgang mit Stress und bei der Vermeidung von Burnout, Depressionen und anderen schädigenden Wegen. Es werden die neuesten Erkenntnisse der Transaktionsanalyse mit psychologischen Ansätzen der Resilienzforschung verbunden.

Beckerle, **Die Abmahnung**, Wirksam und korrekt umsetzen – über 50 konkrete Fälle, 12. Auflage 2015, 249 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-06541-9.

Das Buch beschreibt die häufigsten Abmahnungsfälle: von alkoholbedingtem Fehlverhalten über die Verletzung der Aufsichtspflicht bis hin zum Verstoß gegen das Rauchverbot im Unternehmen. Es gibt Auskunft über den Inhalt, die Form, die Fristen (Beginn, Ende), die Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats und gibt Hinweise zur Abmahnung in Sonderfällen. Die Online-Arbeitshilfen enthalten einen Ablaufplan zum korrekten Abmahnprozess, eine Checkliste zur Prüfung der Rechtssicherheit sowie die aktuellen BAG-Urteile.

Muschiol, **Praxiswissen Arbeitsrecht**, inkl. Arbeitshilfen online, 2. Auflage 2015, 684 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-06543-3.

Das aktuelle Nachschlagewerk informiert über alle wichtigen arbeitsrechtlichen Themen – von der Stellenanzeige bis hin zur Kündigung. Es hilft bei der Vermeidung von Fehlern und bei den richtigen Entscheidungen in Konfliktfällen. Das Buch beinhaltet u. a. die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern, Direktionsrecht, Arbeitnehmerhaftung, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnis. Es informiert über das Vorstellungsgespräch: zulässige und unzulässige Fragen, Aufklärungspflichten, über ordentliche, außerordentliche, personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigungen, Mindestlohn etc.

Tillmanns/Mutschler, **Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Praxiskommentar zum MuSchG und BEEG sowie zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, 2015, 1019 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-648-05782-7.

Der Kommentar beantwortet alle Fragen zu Mutterschutz und Elternzeit schnell und rechtssicher. Sämtliche Paragraphen des MuSchG und des BEEG sind ausführlich kommentiert und verständlich aufbereitet. Die gesetzlichen Änderungen ab 2015 bei Elterngeld und Elternzeit sind dabei berücksichtigt: Es wird die Rechtslage für Altfälle sowie die neue Rechtslage (für ab 1. Juli 2015 geborene Kinder) dargestellt. Die relevanten Vorschriften aus dem Aufwendungsausgleichgesetz (AAG), der Mutterschutz-

arbeitsverordnung sowie Vorschriften zum Mutterschaftsgeld aus dem SGB V werden detailliert erläutert. Durch die zahlreichen Beispiele und Hinweise wird die Auslegung und Anwendung aller Vorschriften erleichtert.

Gerber/Nasemann, **Immobilieigentum kompakt**, von der Finanzierung bis zum Einzug, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 320 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-07019-2.

Das praxisorientierte und verständliche Buch beantwortet alle Fragen von Wohnungseigentümern. Es vermittelt das Auffinden der richtigen Immobilie, die Kenntnisse über die Durchsetzung von Rechten gegenüber Hausverwaltung und Handwerkern sowie bei der Problemlösung mit Mietern.

Schulze/Stein/Tietgen, **Immobilien als Geldanlage**, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 250 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-07057-4.

Das leicht verständliche Buch weist Schritt für Schritt den Weg zur rentablen Immobilieninvestition. Es wird dargestellt, worauf beim Immobilienkauf geachtet werden muss, wenn ein Objekt als krisensichere Geldanlage oder zur Altersvorsorge gekauft werden soll. Weiterhin befasst es sich u. a. mit der Anlageform und dem Kauf zur Eigennutzung oder zur Vermietung. Die Online-Arbeitshilfen enthalten Vertragsmuster, Finanzierungsrechner und Wertermittlungstools.

Nöllke, **Vermieter-Ratgeber**, Sicher und rentabel vermieten, 10., aktualisierte Auflage 2015, 232 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06563-1.

Das Buch hilft, sicher und rentabel zu vermieten. Es werden die wichtigsten Themen, die Vermieter beschäftigen, wie Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Streit mit Mietern oder Mietminderung erklärt. Alle Fakten zur Mietpreisbremse, zum Bestellerprinzip für Makler und zur EnEV 2014 sind enthalten.

Nöllke, **Die Vermietermappe**, Musterbriefe, Formulare und Erläuterungen, inkl. Arbeitshilfen online, 2014, 244 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-05688-2.

Das Formularbuch unterstützt Vermieter bei der täglichen Arbeit. Es enthält die Musterverträge, -formulare und -briefe, die am häufigsten gebraucht werden: Mietverträge, Musterbriefe für Mieterhöhungen, Modernisierungsvereinbarungen, Abmahnungen, Kündigungen u. v. m. Alle Muster werden ausführlich erklärt, sind rechtssicher, auf dem neuesten Stand und können sowohl als Kopiervorlage als auch als Download genutzt werden.

Noack, **Miete und Mieterhöhung**, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 244 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-05690-5.

Das Praxisbuch nennt die Fakten zu den Vermieter-Themen Vergleichsmiete, Mietspiegel, Kappungsgrenze und zur Mieterhöhung bei Modernisierungen. Der erste Teil beinhaltet alles zur Festlegung der Miete und zur Mietzahlung. Im zweiten Teil wird die rechtssichere Durchsetzung einer Mieterhöhung erklärt. Der Band geht auf alle aktuellen rechtlichen Änderungen zur Mietpreisbremse bei Wiedervermietung, zur Reform der Vergleichsmietenberechnung

und zur neuen Berechnung der Mieterhöhung ein. Zahlreiche Musterbriefe und Musterverträge stehen auch als Online-Arbeitshilfen zur Verfügung.

Stürzer/Koch, **Vermieter-Lexikon**, inkl. Mietpreisbremse, inkl. Arbeitshilfen online, 14., aktualisierte Auflage 2015, 1001 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-06572-3.

Das verständliche Nachschlagewerk bietet umfassend Antwort auf alle wichtigen Rechtsfragen von A wie Abmahnung bis Z wie Zahlungsverzug. Mit insgesamt mehr als 10 000 von Experten ausführlich erläuterten aktuellen Gerichtsentscheidungen. Das Werk enthält die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip für Makler, die Gestaltung von Mietverträgen, die Zulässigkeit von Klauseln zu Schönheitsreparaturen, den Ausschluss von Mietminderung bei energetischer Modernisierung u. v. m. Die Online-Arbeitshilfen enthalten Musterbriefe, Musterverträge und Musterformulare.

Hoffmann, **Web oder stirb!**, erfolgreiche Unternehmenskommunikation in Zeiten des digitalen Wandels, 2015, 224 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-06600-3.

Das Buch zeigt, wie für Unternehmen passgenaue Kommunikationsstrategien entwickelt werden können. In vier klar gegliederten Teilen wird ein umfassender Überblick darüber gegeben, was an Wissen, Orientierung, Handwerkszeug und Ressourcen gebraucht wird, um im digitalen Wandel zu bestehen.

Ulbricht, **Social Media und Recht**, Praxiswissen für Unternehmen, 2. Auflage 2015, 304 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-03690-7.

Das Buch informiert ausführlich über die rechtlichen Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien und zeigt auf, wie wichtig Datenschutz und rechtliche Sicherheit im Online-Marketing sind. Darüber hinaus wird auf Haftungsfragen und mögliche Rechtsfolgen von User Generated Content oder Themen wie Rufschädigung in Bewertungsportalen eingegangen. Der Band beinhaltet u. a. die neuen Geschäftsmodelle im Web 2.0, das Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenrecht und Datenschutz, die Fakten zur aktuellen Rechtslage und einen Maßnahmenkatalog zur Social Media Governance.

**Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Roth/Rupp, **Gemische – Einstufen und Kennzeichen nach GHZ**, So halten Sie die CLP-Verordnung ein, 2. Auflage 2015, 132 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-609-65196-5.

Die CLP-Verordnung regelt die Kriterien der Einstufung von Stoffen und Gemischen, deren Kennzeichnung und Verpackung sowie die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Gemische. Gemische müssen seit dem 1. Juni 2015 korrekt nach CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. In dem Buch wird das komplexe Thema anschaulich und konkret, mit Fließdiagrammen, Tabellen, Formeln und vielen Berechnungsbeispielen, dargestellt. Es erklärt die Prinzipien der Einstufung und erklärt die Methoden.



**Wörterbuch REACH, CLP, Biozide**, ECHA – Deutsch, über 1400 englische Abkürzungen und Fachbegriffe, 2015, 64 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-609-69182-4.

Viele wesentliche Informationen bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und anderen offiziellen Stellen sind nur in englischer Sprache erhältlich. Das Buch erleichtert allen Anwendern der Verordnungen das Verständnis der vielen Spezialbegriffe.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 105. und 106. Lieferung, Stand Juni 2015, 100,99 € und 110,99 €, inkl. Buch „Wörterbuch REACH, CLP, Biozide“, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 45. und 46. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 101,99 € und 72,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 54. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 58,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Raths, **Betriebssicherheitsverordnung 2015**, Einführung Verordnungstext, Vergleich alte und neue BetrSichV, Änderung der GefStoffV, 2015, 224 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-609-61949-1.

Am 1. Juni 2015 ist die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit zahlreichen Änderungen in Kraft getreten. Sie wurde neu strukturiert und an europäisches Recht angeglichen. Erstmals werden konkret Ordnungswidrigkeiten benannt, die unter Umständen als Straftat gewertet werden können. Es werden Bereiche berücksichtigt, die sich als besondere Unfallschwerpunkte erwiesen haben. Der Einführungs-Kommentar erläutert die neuen Strukturen sowie die Zusammenhänge und Hintergründe. Hilfreich ist der Vergleich zwischen BetrSichV 2002 und BetrSichV 2015.

Seidler/Euler/Letzel, **Gesunde Gestaltung von Büroarbeitsplätzen**, arbeitsmedizinische Aspekte, physikalische Einflussfaktoren, Gefahrstoffexposition, Organisationsformen; Thema Jahrestagung DGAUM 2014, 2015, 318 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-10048-7.

Der Wandel am Büroarbeitsplatz ist durch die Digitalisierung geprägt. Das Buch beleuchtet die erforderlichen Konsequenzen für einen gesunden Büroarbeitsplatz bei der Gestaltung und Auslegung. Bei den physikalischen Belastungen geht es u. a. um das Raumklima, die Beleuchtung, die Möblierung und die Arbeitshaltung. Es werden Risiken durch diverse Luftschadstoffe, Toner, Drucker etc. dargestellt. Weitere Schwerpunkte bilden die Organisation, die Arbeitszeit, die E-Mail-Flut etc. Die rechtlichen Vorgaben und die arbeitsmedizinische Vorsorge werden ebenso sorgfältig behandelt.

**C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 88. und 89. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 46,99 € und 61,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

**Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden**

Klein/Schrenk/Stipp, **Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald**, Kommentar, 2015, 140 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8293-1167-0.

Landesweit soll sich zehn Prozent der Waldfläche des öffentlichen Waldes bis zum Jahr 2020 frei entwickeln und möglichst großräumige Wildnisgebiete entstehen lassen. Am 1. März 2015 ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald in Kraft getreten. Damit wird der 16. Nationalpark der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Der Staatsvertrag verpflichtet beide Länder zu einer einheitlichen Nationalparkverwaltung, die durch ein gemeinsames Nationalparkamt erfolgt. Die rechtliche Grundlage für die Nationalparkverwaltung bildet der ratifizierte und damit in das jeweilige Landesrecht überführte Staatsvertrag zwischen den beiden Bundesländern.

Schwarz, **Das Recht der Wochenmärkte**, 2015, 180 Seiten, Preis 39 €, Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung; 12, ISBN 978-3-8293-1170-0.

Es gewinnen zunehmend Rechtsfragen, die die Auswahl zwischen mehreren Veranstaltern betreffen, an Bedeutung. Die Arbeit widmet sich zu einem wesentlichen Teil der systematischen Darstellung und Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien. Die Rechtsfragen sind in einer umfangreichen Darstellung des Wochenmarktverkehrs im Ganzen integriert. Dies betrifft den Rechtsbegriff des Wochenmarktes nach § 67 GewO ebenso wie die einzelnen Stationen des Festsetzungsverfahrens, die Vergütung des Veranstalters sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsanspruchs nach § 70 GewO.

Thimet, **Trinkwasserversorgung**, Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 240 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetages; 2, ISBN 978-3-8293-1133-5.

Die Versorgungssicherheit von in öffentlichen Netzen befördertem Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es stellt Technik und Recht gleichermaßen dar und verschafft einen Überblick. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Der Band befasst sich von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausgehend mit dem ganzen Thema der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser und Löschwasser. Zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen werden aufgegriffen.

Holzner, **Verfassung des Freistaates Bayern**, unter besonderer Berücksichtigung der Staats- und Kommunalverwaltung, Kommentar, 2014, 920 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-89382-230-0.

Die Bayerische Verfassung ist Ausdruck der Eigenstaatlichkeit in besonderem Maße. Sie ist als Vollverfassung konzipiert und verleiht dem bayerischen Verfassungsleben eine besondere Eigenständigkeit, die sich auch in der umfangreichen Rechtsprechung der obersten Landesgerichte, insbesondere des VerfGH, niederschlägt und auch maßgeblich für die Tätigkeit der unmittelbaren und mittelbaren

Staatsverwaltung ist. Die Kommentierung hat zum Ziel, die grundlegenden Verfassungsbestimmungen, die für die Tätigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltungen, insbesondere für diejenige von Kommunalverwaltungen und vergleichbaren Institutionen, von besonderer Bedeutung sind, praxisingerecht und wissenschaftlich fundiert zu erläutern. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung des VerfGH sowie auch an der bislang vorhandenen Kommentarliteratur, der Rechtsprechung des BVerfG sowie anderer Landesverfassungsgerichte.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Nolte, **Die Eigenart des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes**, Grund und Grenzen der Anwendung des Zivilprozessrechts im Verwaltungsprozess, 2015, XX, 678 Seiten, Preis 124 €, Jus Publicum; 242, ISBN 978-3-16-152837-8.

Die VwGO verweist dort, wo sie keine eigenen Regelungen enthält, auf das Zivilprozessrecht, das aber stößt an Grenzen, wenn die Regelungen sich nicht mit den Funktionen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertragen. Das Buch widmet sich den rechtlichen Grundlagen und den Grenzen für die Übertragung des Zivilprozessrechts auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Dabei geht es um eine dogmatisch einwandfreie Systematisierung der selektiven Übernahme des Zivilprozessrechts. Es wird eine klare Linie zwischen den Funktionen und den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und der Lösung der Anwendungsprobleme im Einzelfall gezogen. Hierbei wird insbesondere auf eine klare Dogmatik bei der Anwendung des differenzierten Verweisungssystems der VwGO geachtet.

Gassner/Kersten/Lindemann, **Biobankgesetz**, Augsburg-Münchner-Entwurf, 2015, XI, 61 Seiten, Preis 14 €, ISBN 978-3-16-153787-5.

Biobanken sind ein zentraler Faktor des öffentlichen Gesundheitswesens, wenn sie zur Entwicklung neuer Heilverfahren und Medikamente genutzt werden. Der Gesetzentwurf schützt die Grundrechte der spendenden Personen, gewährleistet das Biobankgeheimnis, regelt Einrichtung, Betrieb und Überwachung von Biobanken und garantiert Zeugnisverweigerungsrechte.

Stockhaus, **Regulierte Selbstregulierung im europäischen Chemikalienrecht**, 2015, XII, 346 Seiten, Preis 69 €, Studien zum europäischen und deutschen öffentlichen Recht; 9, ISBN 978-3-16-153667-0.

Die REACH-Verordnung zielt auf die Bereitstellung stoffspezifischer Informationen und die Regulierung besonders besorgniserregender Stoffe ab. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der REACH-Verordnung wird untersucht, inwiefern die Europäische Union und der Staat im Rahmen des Chemikalienrechts ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Umwelt gerecht werden. Im Vordergrund stehen dabei die einzelnen Mechanismen und Strukturen des auf regulierter Selbstregulierung basierenden Schutzkonzepts, das zugleich in den größeren Zusammenhang der Aufgabenverteilung zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren eingebettet wird.

Hager, **Das Tier in Ethik und Recht**, 2015, XI, 146 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-153791-2.

In der Abhandlung wird der Tier- und Artenschutz thematisiert und als Beurteilungsmaßstab Ethik und Recht herangezogen, da beide Bereiche eng miteinander verknüpft sind. Im Zentrum steht dabei der „vernünftige Grund“, denn ohne ihn darf nicht in die Integrität eines Tieres eingegriffen werden.

Heinig/Munsonius, **100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht**, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XXI, 322 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-16-153501-7.

Das Buch erläutert 100 Begriffe und hilft durch überschaubare Information und weiterführende Hinweise, das Staatskirchenrecht besser zu verstehen und qualifiziert zu diskutieren.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 16., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XXXII, 452 Seiten, Preis 19,99 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-4360-7.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand der Literatur und Rechtsprechung. Besonderes Augenmerk wird aufgrund der noch weiter vorangeschrittenen Ausdifferenzierung auf die Thematik der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gelegt.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.